

LANDSCHAFTSPLAN „GRENZWALD/SCHWALM“

- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen -

Verfahrensübersicht

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 10.03.2016 die Aufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz a. F. (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW n. F.) beschlossen.

Viersen, den

Der Landrat

Kreistagsmitglied

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen zur Aufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ wurde am 14.04.2016 gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Viersen, den

Der Landrat

Kreistagsmitglied

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW erfolgte in der Zeit vom 11.07.2019 bis 31.10.2019. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.07.2019 gemäß § 15 LNatSchG NRW am Verfahren beteiligt.

Viersen, den

Der Landrat

Kreistagsmitglied

Der Kreistag des Kreises Viersen stimmte am 29.10.2020 dem Landschaftsplan zu und beschloss gemäß § 17 LNatSchG NRW die öffentliche Auslegung.

Viersen, den

Der Landrat

Kreistagsmitglied

Der Landschaftsplan hat gemäß § 17 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.10.2021 in der Zeit vom 15.11.2021 bis 14.02.2022 öffentlich ausgelegen.

Viersen, den

Der Landrat

Kreistagsmitglied

Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) am 15.06.2023 durch den Kreistag des Kreises Viersen als Satzung beschlossen worden. Ergänzend dazu hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.12.2023 gemäß § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW i. V. m. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW und § 26 Abs. 1 Buchstabe f KrO NRW die Ergänzung der am 15.06.2023 beschlossenen textlichen Darstellungen und Festsetzungen in Kapitel 3.3_III um die Unberührtheitsklausel e) vom Bau-, Änderungs-, Nutzungsänderungsverbot in Naturschutzgebieten (Festsetzung 3.3_II_1.) beschlossen.

Viersen, den

Der Landrat

Kreistagsmitglied

Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ ist gemäß § 18 LNatSchG NRW am der höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) angezeigt worden.

Düsseldorf, den

Der Regierungspräsident

Gemäß § 19 LNatSchG NRW ist die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens am ortsüblich bekannt gemacht worden; dabei wurde darauf hingewiesen, wo und wann der Landschaftsplan eingesehen werden kann.

Der Landschaftsplan hat am Bestandskraft erlangt.

Viersen, den

Der Landrat

Planverfasser
Kreis Viersen
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BSAB	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
EZ	Entwicklungsziel
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MR	Maßnahmenraum
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet

Abkürzungen im Text zitierter Rechtsvorschriften

BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)
LJG-NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
RPD	Regionalplan Düsseldorf
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)

Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ des Kreises Viersen beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)
- Kreisordnung für das Land NRW (KRO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741).

Räumlicher Geltungsbereich

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen/Gesetzestexte
<p data-bbox="181 360 1106 488">Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Der räumliche Geltungsbereich dieses Landschaftsplans ist in den Entwicklungs- und Festsetzungskarten sowie der Karte mit den nachrichtlichen Darstellungen abgegrenzt.</p> <p data-bbox="181 523 1106 715">Die Grenzziehung berücksichtigt die Erkenntnisse zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die in Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB im Plangebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB festgesetzten Flächen (z. B. Grünflächen, Sportplätze, Flächen für Kläranlagen), die im räumlich-ökologischen Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen, wurden in den Geltungsbereich des Landschaftsplans einbezogen.</p> <p data-bbox="181 718 1106 813">Die Grenzen des Landschaftsplans treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Dies wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben festgestellt.</p> <p data-bbox="181 849 1106 1008">Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung treten mit dessen bzw. deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen dieses Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.</p>	<p data-bbox="1133 392 2058 456">Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts (§ 7 Abs. 1 S. 3 LNatSchG NRW).</p> <p data-bbox="1133 523 2058 651">§ 7 Abs. 2 LNatSchG NRW ermächtigt den Satzungsgeber für die Landschaftsplanung unter den dort genannten Voraussetzungen, den Geltungsbereich eines Landschaftsplans auch auf bestimmte Flächen eines Bebauungsplans oder einer sogenannten Innenbereichssatzung auszudehnen.</p> <p data-bbox="1133 718 2058 877">Die bauplanungsrechtliche Beurteilung eines Grundstücks im Einzelfall bzw. dessen Zugehörigkeit zum Außenbereich oder zu einem „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ auf der Ebene der Vorhabenzulassung bleibt gleichwohl vom Geltungsbereich dieses Landschaftsplans unberührt. Die Kartendarstellungen in diesem Landschaftsplan sind insoweit ohne Rechtsverbindlichkeit.</p>

Inhalt

Verfahrensübersicht	II
Abkürzungsverzeichnis	V
Rechtsgrundlagen.....	VII
Räumlicher Geltungsbereich.....	VIII
1 Einleitung	4
2 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 10 LNatSchG NRW)	6
3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2, §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)	11
3.1 Allgemeine textliche Darstellungen und Festsetzungen	11
3.2 Übersicht textlicher Darstellungen und Festsetzungen	17
3.3 Naturschutzgebiete (NSG) (§ 23 BNatSchG).....	22
N01 Hühnerkamp.....	38
N02 Schlucht.....	38
N03 Brachter Wald und Heidemoore.....	39
N04 Holter Heide	41
N05 Pferdeweiher.....	41
N06 Tantelbruch mit Dielsbruch.....	42
N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach	43
N08 Elmpter Schwalmbruch.....	44
N09 Lotzemerbruch	46
N10 Elmpter Wald.....	46
N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch	47
N12 Ungerather Wäldchen.....	48

N13 Lüsekamp und Boschbeek	49
N14 Ritzroder Dünen	50
N15 Alter Flughafen Elmpt	51
3.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG) (§ 26 BNatSchG)	52
L01 Königsbach	68
L02 Mühlenbach	68
L03 Grenzwald Brüggen	69
L04 Woltersheide.....	70
L05 Genroher Graben.....	70
L06 Happelter Heide	71
L07 Schwalmniederung	71
L08 Bockler Berg	72
L09 Dilborner Kirchenwald	72
L10 Kranenbachniederung	73
L11 Elmpter Bachtal	73
L12 Grenzwald Elmpt	74
L13 Lütterbach.....	75
L14 Schwalmthal.....	76
L15 Meinweg.....	77
3.5 Naturdenkmäler (ND) (§ 28 BNatSchG).....	78
3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) (§ 29 BNatSchG)	86
4 Forstliche Festsetzungen in NSG und GLB (§ 12 LNatSchG NRW).....	98
Forstliche Festsetzung 1 (FF01) Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten.....	98
Forstliche Festsetzung 2 (FF02) Vermeidung des Kahlschlags.....	99
5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)	101

6 Nachrichtliche Darstellungen	114
6.1 FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat)	114
6.2 Vogelschutzgebiet DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg	115
6.3 Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 BNatSchG)	116
6.4 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 42 LNatSchG NRW zu § 30 BNatSchG)	120
6.5 Alleen (§ 41 LNatSchG NRW zu § 29 Abs. 3 BNatSchG)	121
6.6 Naturwaldzellen (§ 49 LFoG NRW)	122
7 Quellenverzeichnis	123
8 Abbildungsverzeichnis	124

1 Einleitung

Der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ besteht aus den vorliegenden textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen sowie den folgenden vier Karten mit je zwei Teilkarten (Karten Nord und Süd) im Maßstab 1:12.500:

- Entwicklungskarte Nord, Entwicklungskarte Süd
- Festsetzungskarte Nord, Festsetzungskarte Süd
- Maßnahmenraumkarte Nord, Maßnahmenraumkarte Süd
- Karte Nachrichtliche Darstellungen Nord, Karte Nachrichtliche Darstellungen Süd.

In Anlehnung an § 7 Abs. 5 Satz 2 LNatSchG NRW zu den Bestandteilen des Landschaftsplans ist der Text nach der Einleitung in die folgenden Kapitel gegliedert:

- Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund
- Geschützte Teile von Natur und Landschaft
- Forstliche Festsetzungen
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
- Nachrichtliche Darstellungen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen/Gesetzestexte
<p>Bestandteile des Landschaftsplans (§ 7 Abs. 5 Satz 2 LNatSchG NRW)</p> <p>Dieser Landschaftsplan beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft im Plangebiet,▪ die Festsetzung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft,▪ die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes,▪ besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung,▪ die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, insbesondere zur Förderung der Biodiversität.	<p>§ 7 LNatSchG NRW ist die Kernbestimmung der nordrhein-westfälischen Landschaftsplanung. Der Landschaftsplan besteht nach Absatz 5 dieser Bestimmung aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht) und einem Text und Erläuterungen.</p> <p>Ziele dieses Landschaftsplans sind insbesondere die Sicherung des Biotopverbundes, die Ausweisung von Schutzgebieten unter Berücksichtigung der Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD), der die Funktion eines Landschaftsrahmenplans hat (§ 6 Satz 2 LNatSchG NRW), sowie die Festsetzung und Umsetzung von Maßnahmen, die gleichzeitig der Förderung der Biodiversität dienen.</p>

Der Landschaftsplan ist eine rechtsverbindliche Satzung des Kreises Viersen. Während die in der Entwicklungskarte abgegrenzten und in Kapitel 2 beschriebenen Entwicklungsziele gemäß § 22 LNatSchG NRW Behördenverbindlichkeit besitzen und somit bei allen behördlichen Verfahren zu beachten sind, sind die Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2, §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG allgemeinverbindlich.

Der Textteil beinhaltet neben den rechtsverbindlichen Darstellungen und Festsetzungen auch Erläuterungen, die zur besseren Lesbarkeit als Fließtext bzw. als Bestandteil von Tabellen und Übersichten eingefügt sind. Die verbindlichen Darstellungen und Festsetzungen des Textteils sind mit einem **blauen Hintergrund** hinterlegt, wie in dem nachfolgenden Festsetzungsbeispiel:

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
21. Veranstaltungsverbot Es ist verboten, Sport-, Touristik- oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen.	Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine befristete bzw. veranstaltungsgebundene Ausnahme vom nebenstehenden Verbot für typischerweise im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts stattfindende, insbesondere traditionelle oder kulturelle Veranstaltungen erteilen.	Die schutzgebietsverträgliche Durchführung kann durch geeignete Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen haben den Anspruch, allgemein verständlich und hinreichend bestimmt zu sein. Die zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks notwendigen Gebots- und Verbotsfestsetzungen sind erforderlich, geeignet und angemessen im Sinne des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

2 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG NRW)

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und
5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

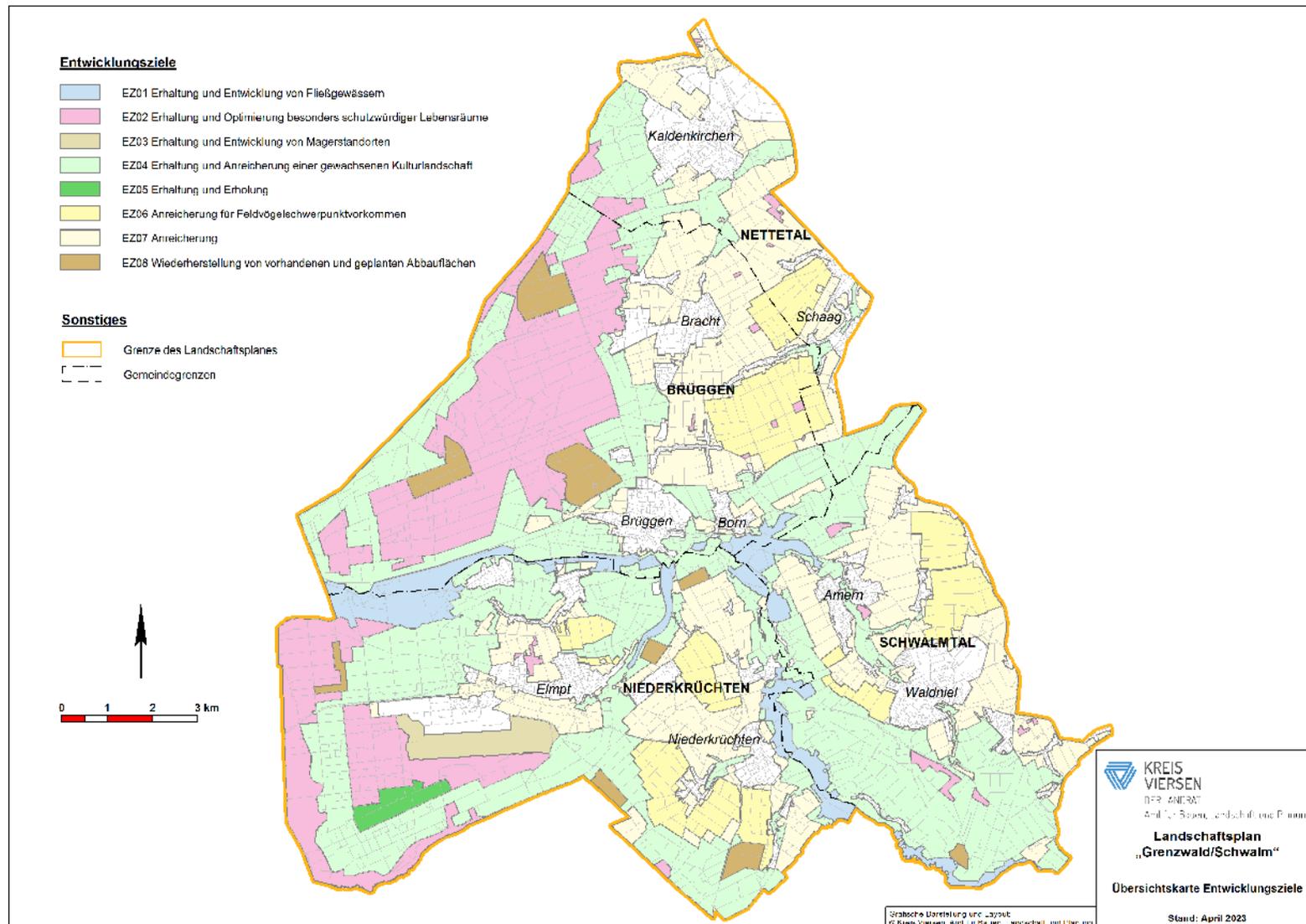
Für die zukünftige Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ werden acht verschiedene Entwicklungsziele für die unterschiedlich geprägten und naturschutzfachlich besonders relevanten Bereiche formuliert und in der Entwicklungskarte dargestellt. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 1 LNatSchG NRW).

Entwicklungsziel (behördenverbindlich)		Schutzgebiete, Schutzobjekte	Raumbeschreibung	Biotopverbundflächen	Maßnahmen zur Umsetzung der Entwicklungsziele
EZ01	Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern mit ihren besonders schutzwürdigen Auen, Bruchwäldern, Nass- und Feuchtwiesen	Naturschutzgebiete (NSG): N06 Tanelbruch mit Dielsbruch N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach N08 Elmpter Schwalmbruch N11 Raderveekes und Lütelforster Bruch	NSG geprägt insbesondere durch Fließgewässer Schwalm und Zuflüsse Kranenbach Elmpter Bach Laarer Bach Auen Bruchwälder Nass- und Feuchtwiesen	herausragende Bedeutung	Erhalt und Entwicklung der ökologischen Durchgängigkeit Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Pflege von Uferbereichen Biotoppflege (Röhrichte, Gehölznahme) Grünlanderhalt Bruchwaldstandorte erhalten u. a.

Entwicklungsziel (behördenverbindlich)		Schutzgebiete, Schutzobjekte	Raumbeschreibung	Biotopverbundflächen	Maßnahmen zur Umsetzung der Entwicklungsziele
EZ02	Erhaltung und Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume mit besonderer Bedeutung und hohem Entwicklungspotential für den Biotop- und Artenschutz oder einer mit sonstigen naturnahen Landschafts- und Kulturlandschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten und für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	Naturschutzgebiete: N01 Hühnerkamp N02 Schlucht N03 Brachter Wald und Heidemoore N04 Holter Heide N05 Pferdeweier N09 Lotzemerbruch N10 Elmpter Wald (Teilflächen) N12 Ungerather Wäldchen N13 Lüsekamp und Boschbeek N14 Ritzroder Dünen N15 Alter Flughafen Elmpt Geschützte Landschaftsteile (GLB): Biotopkomplexe	Naturschutzgebiete insbesondere geprägt durch Wald Heide Moore Dünen Kleingewässer und Strukturreichtum GLB Biotopkomplexe geprägt durch Wald Feldgehölze Strukturreichtum	herausragende Bedeutung GLB Biotopkomplexe mit zum Teil besonderer Bedeutung für den Biotopverbund	Pflegemaßnahmen zum Erhalt Ortsgebundene Maßnahmen für bestehende Pflegeflächen: Beweidung Kopfbaumpflege Biotoppflege: Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemoore Kleingewässer Röhrichte und Seggenriede Hochstaudenflure Entwicklung von Biotopverbundflächen auf ehemaligen Abgrabungsstandorten Entwicklung klimastabiler, resilienter Mischwälder durch nachhaltige Waldbewirtschaftung Förderung von Naturnähe und Biodiversität im Wald Förderung des Naturerlebens und der Besucherlenkung u. a.
EZ03	Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten	Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten: L12 Grenzwald Elmpt	Flächen des ehemaligen Flugplatzes Elmpt mit besonders wertvollen Biotopflächen sehr hoher Anteil von gesetzlich geschützten Biotopen	herausragende Bedeutung	Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung der wertvollen Magerstandorte und der gesetzlich geschützten Biotope (z. B. Borstgrasrasen) durch extensive Beweidung oder Mahd u. a.

Entwicklungsziel (behördenverbindlich)		Schutzgebiete, Schutzobjekte	Raumbeschreibung	Biotopverbundflächen	Maßnahmen zur Umsetzung der Entwicklungsziele
EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten sowie der Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer (im LSG) als Leitlinien des Biotopverbundes und Sicherung der Landschaftsformen für die Erholung	Landschaftsschutzgebiete: L01 - L15 abzüglich der Flächen mit EZ03 (Flugplatz Elmpt) und EZ05 (Golfplatz) im L12 Grenzwald Elmpt	LSG geprägt durch Fließgewässer Waldflächen Grünlandflächen Ackerflächen	LSG mit Flächen für den Biotopverbund mit herausragender Bedeutung und besonderer Bedeutung	Erhalt der Waldflächen Erhalt der Grünlandflächen Erhalt der vorhandenen strukturierenden Elemente der Kulturlandschaft (Alleen, Baumreihen, Feldgehölze etc.) Pflege durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Förderung der Biodiversität durch freiwillige Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im Grünland und Acker Maßnahmen der naturnahen Entwicklung und Pflege der Fließgewässer u. a.
EZ05	Erhaltung und Erholung	Golfplatz im L12 Grenzwald Elmpt	LSG geprägt durch Nutzung der Flächen als Golfplatz mit zum Teil naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen (gesetzlich geschützte Biotope)	LSG Flächen mit herausragender Bedeutung	Erhalt und Pflege des Golfplatzgeländes als abwechslungsreiche Park- und Heidelandschaft unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope Anbindung des Golfplatzgeländes an das Wander- und Radwegsystems zur Förderung der Erholungsfunktion u. a.
EZ06	Anreicherung für Feldvögelschwerpunktvorkommen	Feldvögelschwerpunktvorkommen Flächen ohne Gebietsschutz	Abgrenzung aufgrund der Kartierung von Feldvögeln durch den Kreis Viersen; durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägte Flächen	ohne Darstellung im Biotopverbund	Förderung der Anlage von artenreichen Wildkrautfleuren und Blühstreifen; Ackerbrachen; extensive Ackernutzung auf Grundlage des Vertragsnaturschutzes u. a.

Entwicklungsziel (behördenverbindlich)		Schutzgebiete, Schutzobjekte	Raumbeschreibung	Biotopverbundflächen	Maßnahmen zur Umsetzung der Entwicklungsziele
EZ07	Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen sowie Erhalt von Wald, Bäumen, Feldgehölzen und landwirtschaftlichen Nutzflächen als prägende Bestandteile der Kulturlandschaft	Flächen ohne Gebietsschutz	Ackerflächen Siedlungsflächen und Siedlungsränder	ohne Darstellung von Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund	Erhalt der strukturierenden Elemente, wie Trittsteinbiotope und linearer Vernetzungselemente; Anlage von vernetzenden Biotopstrukturen bspw. durch Pflanzung von Alleebäumen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen; Pflege und Anlage von Streuobstwiesen; Anlage von Wegrainen; Ortsrandeingrünung u. a.
EZ08	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Teilflächen innerhalb von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder Flächen ohne Gebietsschutz	Abgrabungsflächen (im Abbau befindliche und/oder gemäß Regionalplan für den Abbau vorgesehene Flächen)	Teilflächen mit herausragender und mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund	Maßnahmen entsprechend der Abbaugenehmigung und dem Rekultivierungsplan u. a.



Hinweis: Die Abbildung dient lediglich der Übersicht. Die konkrete Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt in der Entwicklungskarte.

3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2, §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)

Entsprechend § 20 Abs. 2 BNatSchG können Teile von Natur und Landschaft geschützt werden u.a.

- nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
- nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
- nach Maßgabe des § 28 als Naturdenkmal oder
- nach Maßgabe des § 29 als geschützter Landschaftsbestandteil.

Die geschützten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds (§ 20 Abs. 3 BNatSchG).

3.1 Allgemeine textliche Darstellungen und Festsetzungen

In der folgenden Übersicht werden die verschiedenen Schutzkategorien aus dem Bundesnaturschutzgesetz hinsichtlich des Flächen- bzw. Objektschutzes in Kurzform erläutert.

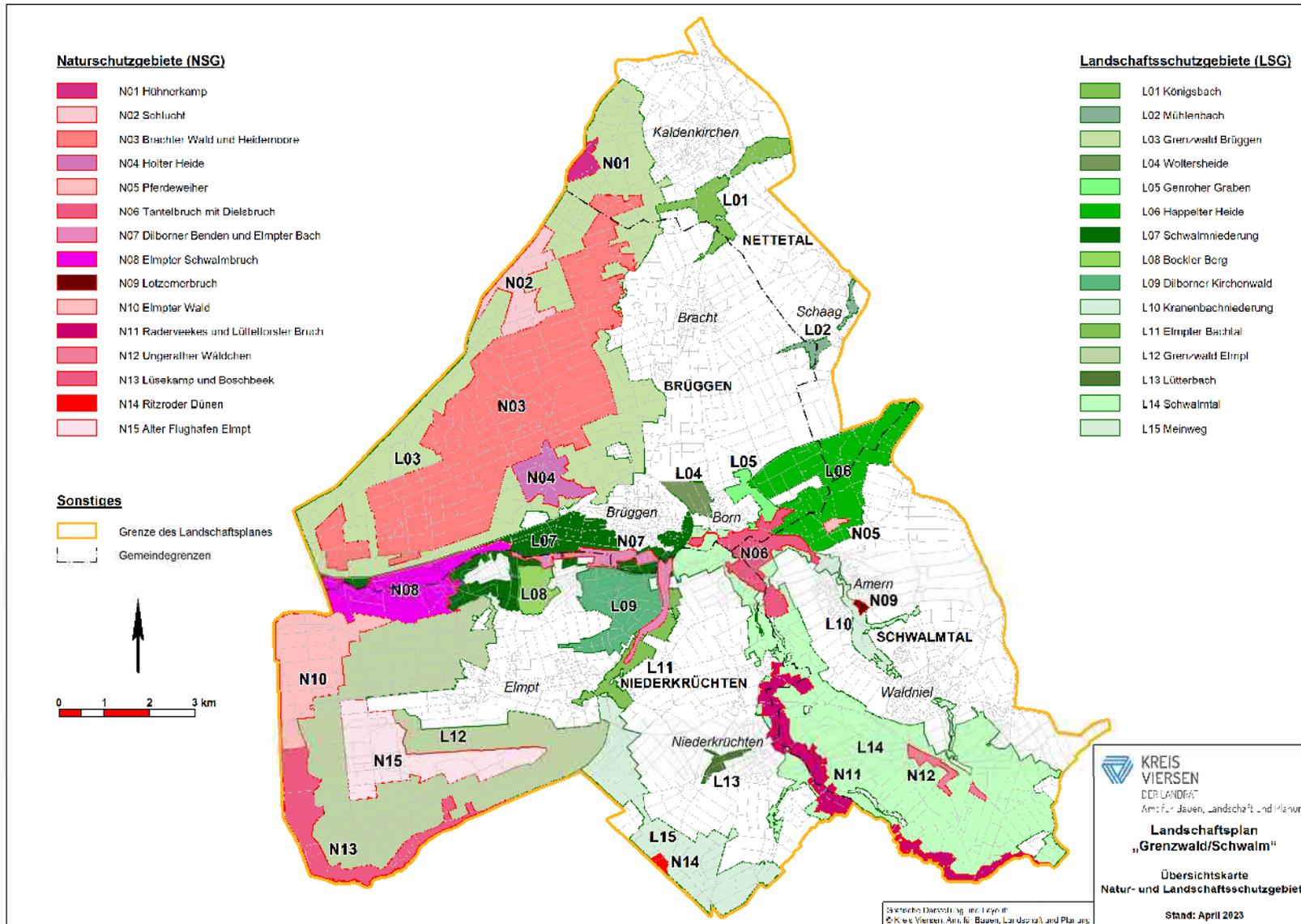
Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen/Gesetzestexte
<p>Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 20 BNatSchG) Dieser Landschaftsplan bewirkt die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmäler (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der zurzeit gültigen Fassung und des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.</p>	<p>§ 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt, dass die Unterschutzstellung durch „Erklärung“ zu erfolgen hat. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Unterschutzstellung in der Regel durch einen Landschaftsplan in Form einer Satzung (§ 7 Abs. 3 LNatSchG NRW).</p>
<p>Naturschutzgebiete (NSG) (§ 23 BNatSchG) Das NSG zielt auf den Schutz einer wenig vom Menschen überprägten Landschaft ab. In NSG wird daher versucht, negative menschliche Einflüsse möglichst einzuschränken. „Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können NSG der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.“ (§ 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)</p>	<p>In einem NSG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. (vgl. § 23 Abs. 2 BNatSchG)</p>
<p>Landschaftsschutzgebiete (LSG) (§ 26 BNatSchG) Aufgrund ihrer Vielzahl und teils beachtlichen Größe haben LSG eine wichtige Bedeutung im Schutzgebietssystem. Gegenüber den NSG sind LSG in der Regel mit geringeren Nutzungseinschränkungen verbunden. Das LSG soll kultivierte, vom Menschen genutzte Natur schützen. In LSG ist die grundsätzliche Zugänglichkeit ein wesentliches Merkmal.</p>	<p>In einem LSG sind [...] nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft ist dabei zu berücksichtigen. (vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG)</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen/Gesetzestexte
<p>Naturdenkmäler (ND) (§ 28 BNatSchG) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenheit oder Schönheit.</p>	<p>Die Beseitigung des ND sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des ND führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. (§ 28 Abs. 2 BNatSchG)</p>
<p>Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) (§ 29 BNatSchG) Die Kategorie der GLB weist Elemente des Flächenschutzes auf. Demnach können sowohl Einzelobjekte als auch Objektgruppen oder Objekte mit einer flächenhaften Ausdehnung (z. B. Streuobstwiese) Schutzgegenstand sein. Im Unterschied zum Schutzzweck bei den ND liegt der Schutzzfokus bei GLB eher auf der Funktionalität der Natur. GLB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feldhecken und -gehölze ▪ Kopfbäume ▪ Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen ▪ Obstwiesen und -weiden ▪ Alleen (§ 41 LNatSchG NRW) ▪ Biotopkomplexe 	<p>Die Beseitigung des GLB, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. (§ 29 Abs. 2 BNatSchG).</p>
<p>Exkurs: Naturparke (§ 27 BNatSchG¹) Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt, als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung sowie auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Das Schutzregime baut auf den zwei Grundformen Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet auf. Dennoch ist der Naturpark als eigenständige Gebietskategorie zu verstehen.</p>	<p>Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.</p>
<p>Exkurs: Alleen (§ 29 Abs. 3 i. V. m. § 41 LNatSchG NRW) Eine Allee ist in der Regel eine auf beiden Seiten von Bäumen begrenzte Straße oder ein solcher Weg. Für viele Landstriche sind Alleen prägend und stellen kulturgeschichtlich bedeutsame Landschaftselemente dar. Zudem erfüllen sie eine wichtige Vernetzungsfunktion in ausgeräumten, intensiv genutzten Agrarlandschaften.</p>	<p>Die im Kataster des LANUV NRW eingetragenen Alleen wurden, wie gesetzlich vorgesehen, nachrichtlich in diesen Landschaftsplan übernommen.</p>

¹ Zu den Begriffen Naturparke und Alleen wurden die Inhalte dem Kommentar „Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz“ von Böhm, Koch, Pache und Schlacke, S.383 ff und dem BfN – Bundesamt für Naturschutz; Kommentar BNatSchG Frenz/Müggenborg (Hrsg.) entnommen und textlich angepasst.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen/Gesetzestexte
<p>Exkurs: Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (gGLB) (§ 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW)</p> <p>Nach Landesrecht sind folgende Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt; sie bedürfen keiner besonderen Ausweisung im Landschaftsplan:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, 2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und 3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Abs. 1 S. 1 LNatSchG NRW zu erfassen sind. 	<p>Zum Schutz der gGLB gilt das in § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW geregelte Beeinträchtigungs- und Zerstörungsverbot: Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte und die bestimmungsgemäße Nutzung nach Maßgabe von Abs. 3 dieser Bestimmung.</p>
<p>Exkurs: Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG und § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW)</p> <p>Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer [...] Vegetation etc. ▪ Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen [...] ▪ Offene Binnendünen, [...], Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, [...], Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, ▪ Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, ▪ Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland, ▪ Magerwiesen und -weiden, ▪ Halbtrockenrasen, ▪ natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen, ▪ Streuobstbestände nach landesgesetzlichen Kriterien ($\geq 2.500 \text{ m}^2$) 	<p>Ein Biotop ist der Lebensraum einer Lebensgemeinschaft (Biozönose) wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG). Für Deutschland werden insgesamt 764 Biotoptypen unterschieden.</p> <p>Der gesetzliche Biotopschutz ist als Instrument zur Sicherung der Artenvielfalt von grundlegender Bedeutung. Das BNatSchG enthält eine Liste der geschützten Biotope. Die Länder können weitere Biotope dem gesetzlichen Schutz unterstellen. Diese Biotope sind unmittelbar kraft Gesetz geschützt. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 S. 7 LNatSchG NRW nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.</p> <p>§ 30 Abs. 7 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW regeln die Erfassung und die öffentliche Zugänglichkeit der gesetzlich geschützten Biotope durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (BK NRW).</p>

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht zu den Schutzgebieten und deren Abgrenzungen innerhalb des Plangebiets Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“.



Hinweis: Die Abbildung dient lediglich der Übersicht. Die konkrete Abgrenzung der Schutzgebiete und –objekte erfolgt in der Festsetzungskarte.

Allgemeine Darstellungen und Festsetzungen zum Flächen- und Objektschutz: Bestandsschutz, Maßnahmenumsetzung, Gefahrenabwehr, Verkehrssicherung, Gesetzesverweis auf Ordnungswidrigkeiten	
Bestandsschutz für bisherige Nutzungen Alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtlich zulässigen Nutzungen bleiben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erlaubt, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.	
Gefahrenabwehr Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind zulässig und erfüllen keinen Verbotstatbestand. Maßnahmen der Gefahrenabwehr auf geschützten Flächen oder im Bereich geschützter Objekte sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen zumindest nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	Die Festsetzung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 23 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG NRW. Maßnahmen der Gefahrenabwehr schließen insbesondere den zu diesem Zweck ggf. erforderlichen, zeitweiligen Aufenthalt und das zeitweilige Betreten und Befahren geschützter Flächen und Landschaftsbestandteile berechtigter Personen mit den dazu notwendigen Fahrzeugen und Gerätschaften außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze ein. Dies gilt entsprechend für das Befahren von Fließ- oder Oberflächengewässern. Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde behält sich vor, den entsprechenden Sachverhalt im Nachhinein von Amts wegen zu überprüfen.
Verkehrssicherungspflicht Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind zulässig und erfüllen keinen Verbotstatbestand. Solche Maßnahmen auf geschützten Flächen oder im Bereich geschützter Objekte sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen - soweit zumutbar im Vorhinein - anzuzeigen.	Die Festsetzung entspricht der gesetzlichen Regelung des § 23 Abs. 3 Satz 1 LNatSchG NRW. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt ggf. den Pächterinnen und Pächtern eines Grundstücks nach Maßgabe des Pachtvertrages. Satz 2 der Erläuterung zur Gefahrenabwehr gilt entsprechend. Wenngleich nach § 60 BNatSchG das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr erfolgt und keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren besteht, haftet u. U. zivilrechtlich derjenige, der vorwerfbar eine offensichtliche Gefahrenlage schafft oder andauern lässt und seine insoweit bestehende Verkehrssicherungspflicht verletzt.
Gesetzesverweis auf Ordnungswidrigkeiten Ergänzend zu § 69 Abs. 1 bis 5 BNatSchG handelt außerdem ordnungswidrig, wer gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung (oder entsprechender Nachfolgevorschriften) vorsätzlich oder fahrlässig einem in diesem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.	Ein Verstoß gegen die in diesem Landschaftsplan bestimmten Gebote und Verbote kann als Ordnungswidrigkeit nur verfolgt werden, wenn der Landschaftsplan auf die gesetzliche Rechtsgrundlage in § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW verweist. Der Bußgeldrahmen ist in § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW bestimmt.

<p>Allgemeine Darstellungen und Festsetzungen zum Flächen- und Objektschutz: Bestandsschutz, Maßnahmenumsetzung, Gefahrenabwehr, Verkehrssicherung, Gesetzesverweis auf Ordnungswidrigkeiten</p>	
<p>Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 Landesjagdgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der jeweils gültigen Fassung in diesem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot für die <u>Ausübung der Jagd in Schutzgebieten</u> zuwiderhandelt. Dies gilt tatbestandlich für Zuwiderhandlungen gegen die unter Nr. 5 festgesetzten Gebote und gegen die unter Nr. 14 und 15 festgesetzten Verbote. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>	<p>Soweit es sich um Verstöße gegen spezifische Gebote oder Verbote für die Jagdausübung handelt, sind die Bußgeldvorschriften des § 55 Abs. 2 Nr. 2 und der Bußgeldrahmen nach § 56 LJG-NRW einschlägig. Dabei ist zu sehen, dass, wie gesetzlich vorgesehen (§ 20 Abs. 1 S. 2 LJG-NRW), die Regelungen zur Jagdausübung in diesem Landschaftsplan im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde des Kreises Viersen getroffen wurden.</p>
<p>Auf der Grundlage der gesetzlichen Handlungsverbote nach BNatSchG und LNatSchG NRW konkretisieren die nachfolgenden Festsetzungen die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote mit dazugehörigen Unberührtheitsklauseln und Ausnahmen. Dies erfolgt allgemein für alle durch diesen Landschaftsplan festgesetzten NSG, LSG, ND und GLB, <u>soweit gebietsspezifisch nichts anderes bestimmt ist</u>. Die Durchführung der vom Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde genehmigten nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfüllt keinen Verbotstatbestand.</p> <p>Im Vorgriff auf die rechtsverbindlich zu den Schutzkategorien ausformulierten Festsetzungen gibt die nachfolgende Tabelle einen entsprechenden Überblick:</p>	<p>Mindestinhalt einer Schutzklärung sind die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote unter Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Übermaßverbotes. Sie bedeuten konkrete Pflichten, durch die die Schutzklärungen für Betroffene erst „spürbar“ werden.</p> <p>Gebote verlangen ein bestimmtes Handeln. Als praxisrelevante Gebote sind vor allem Anforderungen an die Art und Weise der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt, aber auch an die naturschutzverträgliche Fischerei und Jagdausübung sowie die Gewässerunterhaltung.</p> <p>Verbote verbieten eine bestimmte Handlung. Die dazu bestehenden Unberührtheitsklauseln betreffen zulässige Nutzungen, die keinen Verbotstatbestand erfüllen. Davon zu unterscheiden sind die Ausnahmen von den im Landschaftsplan bestimmten Verboten, die gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sein müssen und eine Zulassungsentscheidung der uNB erfordern. Nach einem zur Landschaftsplanung ergangenen ministeriellen Rundrlass vom 09.09.1988 soll für die Festsetzung ein vorgegebener Wortlaut zugrunde gelegt werden, der ein Antragserfordernis beinhaltet. Die Ausnahmen sind als „Kann-Bestimmung“ ausgestaltet. Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>Darüber hinaus kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Geboten und Verboten in einem nach Landesrecht aufgestellten Landschaftsplan <u>auf Antrag</u> Befreiung gewährt werden.</p> <p>Für die im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ befindlichen Natura 2000-Gebiete (siehe Kapitel 6.1 und 6.2), gelten neben den in diesem Landschaftsplan festgesetzten allgemeinen und gebietsspezifischen Gebots- und Verbotregelungen der jeweiligen Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete weiterhin auch unmittelbar die gesetzlichen Vorschriften der §§ 32 ff. BNatSchG zum Schutz von Natura 2000-Gebieten.</p>

3.2 Übersicht textlicher Darstellungen und Festsetzungen

Im Folgenden werden die Gebote und Verbote in Kurzform aufgelistet und deren Relevanz für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile in der Übersicht dargestellt.

Legende: ✓ relevant
 - nicht relevant

Übersicht Gebote nach Schutzkategorien (Kurzform)				
Gebote	Naturschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete	Naturdenkmäler	Geschützte Landschaftsbestandteile
1. Unterhaltungsmaßnahmen allgemein	✓	✓	✓	✓
2. Leitungsunterhaltung	✓	✓	✓	✓
3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	✓ Abstimmungserfordernis	✓ Behemmensherstellung	✓ Behemmensherstellung	✓ Behemmensherstellung
4. „Gute fachliche Praxis“ der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft	✓	✓	keine generelle Festsetzung	✓
5. Ordnungsgemäße Jagdausübung nach BJG, LJG NRW und Runderlass „Ausübung der Jagd in NSG“	✓	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
6. Ersatzpflanzungen	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	✓
7. Anleinplicht für Hunde	✓	01. März bis 31. Juli; analog Verbot in „Brutzeit“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW in europäischen Vogelschutzgebieten	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
8. Erhaltung ND	-	-	✓	-
9. Anzeigepflicht ND	-	-	✓	-

Übersicht Verbote nach Schutzkategorien (Kurzform)				
Verbote	Naturschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete	Naturdenkmäler	Geschützte Landschaftsbestandteile
1. Bau-, Änderungs-, Nutzungsänderungsverbot	✓	✓	✓	✓
2. Nutzungsänderungsverbot für Flächen	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	✓
3. Grünlandumbruch- bzw. -umwandlungsverbot und nächtliches Bewirtschaftungsverbot	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	✓ Grünlandumwandlungsverbot
4. Flächenbetretungs- und Befahrungsverbot	✓	✓ Befahrungsverbot	keine generelle Festsetzung	✓ Befahrungsverbot
5. Bodenveränderungsverbot	✓	✓	✓	✓
6. Oberflächenveränderungsverbot	✓	✓	✓	✓
7. Leitungsverlegungsverbot	✓	✓	✓	✓
8. Beschädigungs- und Entnahmeverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen, Pilze	✓	✓	✓	✓
9. Einbringungsverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Tiere	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	✓
10. Holzeinschlagverbot vom 1. März bis 31. Juli (Brutzeit)	✓	✓ Verbot für Waldrandbereich	keine generelle Festsetzung	✓ Verbot für Waldrandbereich
11. Veränderungsverbot für den Grundwasserflurabstand und Verbot von Drainagen u. a.	✓	✓	✓	✓
12. Einbringungsverbot für Stoffe und Gegenstände, Plakate und Werbebanner	✓	✓	✓	✓
13. Verbote für Oberflächengewässer	✓	✓	keine generelle Festsetzung	✓
14. Neuanlageverbot für Wildäsungsflächen	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung

Übersicht Verbote nach Schutzkategorien (Kurzform)				
Verbote	Naturschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete	Naturdenkmäler	Geschützte Landschaftsbestandteile
15. Fütterungs- und Kirrungsverbot	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
16. Verkaufsbuden, Zelt- und Wohnwagenverbot	✓	✓	✓	✓
17. Verbot für Sport- und Freizeitaktivitäten auf/in Gewässern	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	✓
18. Kampier-, Feuer- und Grillverbot	✓	✓	✓	✓
19. Verbot für Flugobjekte, Modellboote u. a.	✓	✓	keine generelle Festsetzung	✓
20. Veranstaltungsverbot	✓	✓	keine generelle Festsetzung	✓

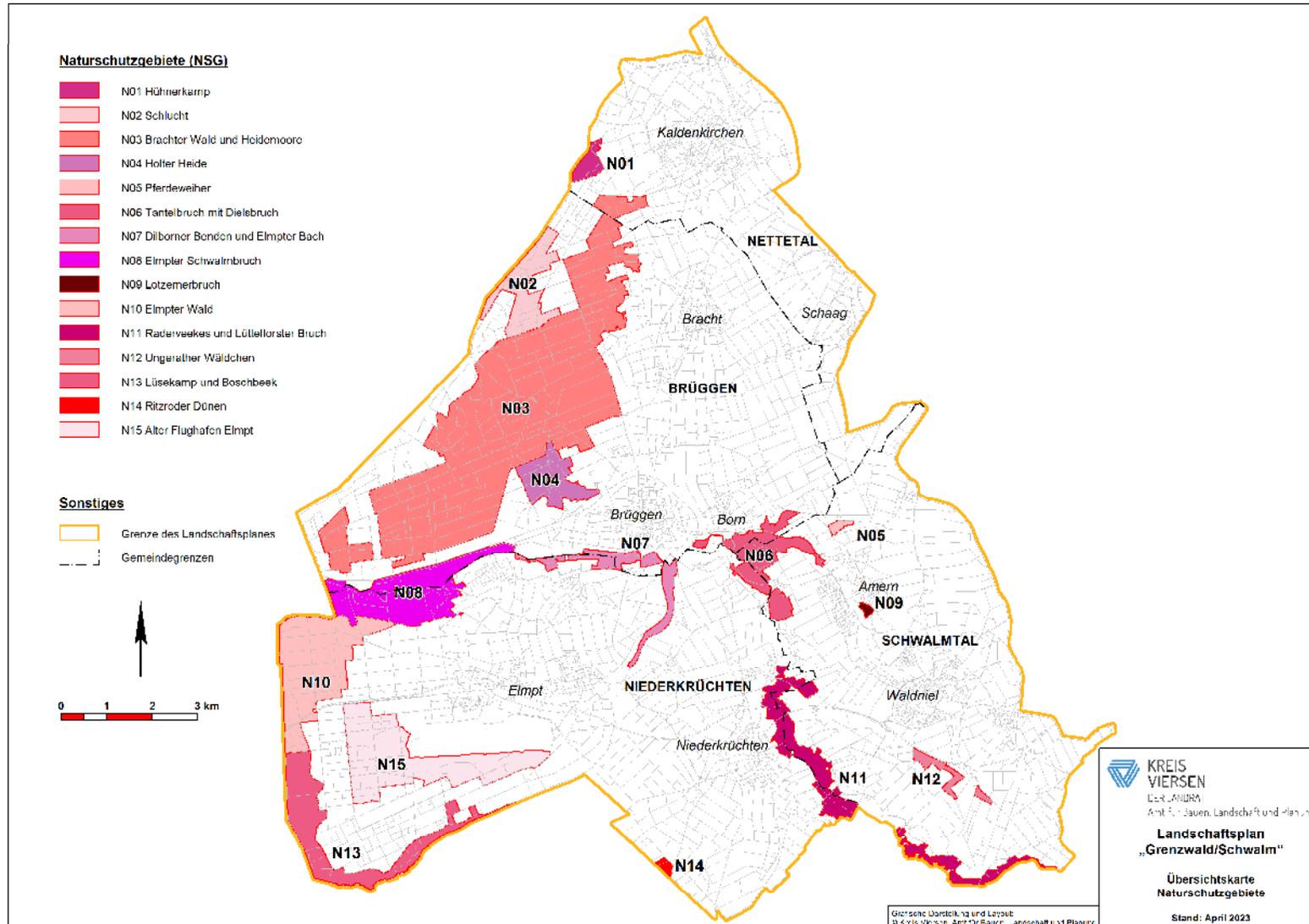
Gebietsspezifische Gebote und Verbote (Kurzform)		
	Naturschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete
Gebote		
10. Wegegebot	Gilt nur für den in der Festsetzungskarte abgegrenzten Bereich des vormaligen Munitionsdepots N03 Brachter Wald und Heidemoore	-
Verbote		
21. Uferbetretungsverbot	Gilt nur für die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Ufer N06 Tanielbruch mit Dielsbruch (Borner See) N08 Elmpter Schwalmbruch (Abgrabung Bohnen)	-
22. Düngungsverbot und Verbot von Pflanzenschutzmitteln	N01 Hühnerkamp N02 Schlucht N03 Brachter Wald und Heidemoore N05 Pferdeweiher N06 Tanielbruch mit Dielsbruch N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach N08 Elmpter Schwalmbruch N10 Elmpter Wald N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch N13 Lüsekamp und Boschbeek N14 Ritzroder Dünen N15 Alter Flughafen Elmpt	-
23. Bewirtschaftungsverbote für vegetationskundlich wertvolles Grünland	Gilt nur für die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Grünlandflächen N06 Tanielbruch mit Dielsbruch N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach N08 Elmpter Schwalmbruch N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch N13 Lüsekamp und Boschbeek	-

Gebietsspezifische Gebote und Verbote (Kurzform)		
Verbote		
	Naturschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete
24. Grünlandumwandlungsverbot	-	L01 Königsbach L02 Mühlenbach L05 Genroher Graben L07 Schwalmniederung L10 Kranenbachniederung L11 Elmpter Bachtal L13 Lütterbach L14 Schwalmthal
25. Fütterungsverbot an/in Gewässern	-	L01 Königsbach L02 Mühlenbach L05 Genroher Graben L06 Happelter Heide L07 Schwalmniederung L10 Kranenbachniederung L11 Elmpter Bachtal L13 Lütterbach L14 Schwalmthal
26. Neuanlageverbot für Wildäcker	-	L03 Grenzwald Brüggen L12 Grenzwald Elmpt

3.3 Naturschutzgebiete (NSG) (§ 23 BNatSchG)

- „ (1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
- (3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.
- (4) In Naturschutzgebieten ist im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. [...]“

Bezeichnung	Naturschutzgebiet (NSG)	Fläche in Hektar
N01	Hühnerkamp	32,6
N02	Schlucht	150,8
N03	Brachter Wald und Heidemoore	1.713,5
N04	Holter Heide	121,5
N05	Pferdeweiher	9,1
N06	Tantelbruch mit Dielsbruch	174,9
N07	Dilborner Benden und Elmpter Bach	109,0
N08	Elmpter Schwalmbruch	295,5
N09	Lotzemerbruch	5,8
N10	Elmpter Wald	353,8
N11	Raderveekes und Lüttelforster Bruch	217,6
N12	Ungerather Wäldchen	34,3
N13	Lüsekamp und Boschbeek	254,8
N14	Ritzroder Dünen	7,6
N15	Alter Flughafen Elmpt	388,8
	Gesamtfläche Naturschutzgebiete	3.869,6



Hinweis: Die Abbildung dient lediglich der Übersicht. Die konkrete Abgrenzung der Schutzgebiete und –objekte erfolgt in der Festsetzungskarte.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete (NSG)

Das Naturschutzgebiet bildet die älteste und strengste Kategorie des Gebietsschutzes. Die Unterschutzstellung kann insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erfolgen. Der Schutz zielt dabei darauf ab, das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes in seinem Stand und so die notwendigen Bedingungen für das Überleben bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Das NSG stellt damit eine notwendige Ergänzung für den Artenschutz dar. Darüber hinaus ist eine Naturschutzgebietsfestsetzung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen möglich. Dies ist in der Regel der Fall, wenn in dem betreffenden Gebiet die Natur und Landschaft in besonderer Weise geeignet ist, Forschung und Lehre zu fördern, die Entwicklungen der Erdgeschichte besonders gut erkennbar sind oder das Gebiet Zeugnis über die geografische oder geschichtliche Entwicklung eines Landes oder einer Region ablegt. Insoweit können nicht nur natürliche bzw. naturnahe Bereiche sowie unberührte Landschaftsteile, sondern auch durch menschliche Nutzung geprägte Teile von Natur und Landschaft geschützt werden. Die Unterschutzstellung kann schließlich auch wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erfolgen².

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete (NSG)

I Gebote	Erläuterungen
<p>1. Unterhaltungsmaßnahmen allgemein Die Unterhaltungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen und fachlichen Anforderungen durchzuführen. Dabei sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Unterhaltungspflichtigen vorrangig zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>Maßnahmen der Unterhaltung haben direkt und indirekt das Ziel, den ordnungsgemäßen Zustand und die Funktionsfähigkeit einer Sache (u. a. Straßen, Wege, Plätze, technische Anlagen) durch den Unterhaltungspflichtigen zu gewährleisten. Sie schließen den zu diesem Zweck erforderlichen, zeitweiligen Aufenthalt und das zeitweilige Betreten und Befahren mit den dazu notwendigen Fahrzeugen und Gerätschaften berechtigter Personen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze ein. Dies gilt entsprechend für das Befahren von Fließ- oder Oberflächengewässern.</p> <p>Für Unterhaltungsmaßnahmen gelten uneingeschränkt die naturschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Vorschriften des BNatSchG über den Artenschutz. Die Unterhaltungspflichtigen sind für die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verantwortlich. Sie haben ggf. vor Durchführung eines mit der Unterhaltungsmaßnahme verbundenen Eingriffs schriftlich die dafür nach § 17 BNatSchG erforderliche Genehmigung einzuholen.</p>

² Die Inhalte wurden den Kommentaren „Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz“ von Böhm, Koch, Pache und Schlacke, S.383 ff und „Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen“ von Alexander Schink, S.348 ff entnommen und textlich angepasst.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete (NSG)	
I Gebote	Erläuterungen
Exkurs: Funktionssicherung	<p>Für Maßnahmen der Funktionssicherung ist das Verhältnis zwischen dem Naturschutz und anderen Allgemeinwohlintereessen an der Nutzung bestimmter Grundstücke, z. B. für öffentliche Verkehrswege, die Wasser-, Energie- und Wärmeversorgung, Kläranlagen etc., in § 4 BNatSchG geregelt.</p> <p>Die Privilegierung bestimmter, naturschutzfremder Nutzungen bedeutet jedoch keine prinzipielle Freistellung von den Erfordernissen des Naturschutzrechts. Insofern kann von dem Gebot der naturschutzgerechten Zweckerfüllung gesprochen werden (vgl. auch Satz 2 dieser Bestimmung).</p> <p>Erst dann, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung nicht oder nicht sachgerecht gewährleistet werden kann, sind Naturschutzmaßnahmen zu unterlassen oder zumindest anzupassen. Dem Funktionsvorbehalt ist ggf. durch Erteilung einer Ausnahme Genehmigung oder Befreiung Rechnung zu tragen.</p>
<p>2. Leitungsunterhaltung</p> <p>Unterhaltungsmaßnahmen an ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten, sind im Benehmen mit dem Kreis Viersen als unterer Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	<p>Die Herstellung des Benehmens begründet eine Anzeigepflicht des Unterhaltungspflichtigen gegenüber dem Kreis Viersen.</p>
<p>3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vor ihrer Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen abzustimmen (Einvernehmen). Dazu legt der Träger der Unterhaltung des Gewässers bis spätestens 1. März eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen einen Unterhaltungsplan über die vorgesehenen Unterhaltungsarbeiten mit den Unterlagen und Angaben vor, die für die naturschutzrechtliche Beurteilung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgebietszielen erforderlich sind. Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde teilt dem Träger der Unterhaltung innerhalb von sechs Wochen mit, ob und ggf. gegen welche Unterhaltungsmaßnahmen naturschutzrechtliche und/oder naturschutzfachliche Bedenken bestehen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt dies als Zustimmung zu dem vorgelegten Unterhaltungsplan. Die abgestimmten Maßnahmen sind von den Verboten des Landschaftsplans unberührt.</p>	<p>Das Abstimmungserfordernis ist in der besonderen Schutzwürdigkeit eines Naturschutzgebietes in seiner Ganzheit begründet.</p> <p>Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers ist in § 39 Wasserhaushaltsgesetz und in § 61 Landeswassergesetz NRW geregelt. Sie erstreckt sich auf das Gewässerbett und seine Ufer und verfolgt in erster Linie den Erhalt eines ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluss. Weitere inhaltliche und verfahrensmäßige Regelungen enthalten der für die Wasser- und Naturschutzbehörden verbindliche „Zusammenarbeitserlass“ zu „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vom 26.11.1984 in der jeweils gültigen Fassung, die „Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern in NRW“ (sog. „Blaue Richtlinie“) und die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, die inzwischen in nationales Recht umgesetzt wurde.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete (NSG)	
I Gebote	Erläuterungen
<p>4. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Die Landwirtschaft hat die im Naturschutzrecht verankerten Grundsätze der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG) und die gesetzlichen und durch Landschaftsplan festgesetzten Verbote zu beachten.</p> <p>Die forstliche Nutzung des Waldes richtet sich nach § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 4 Abs. 4 LNatSchG, die fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer nach § 5 Abs. 4 BNatSchG und im Übrigen nach den gebiets- und objektspezifischen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.</p>	<p>Die Landwirtschaft stellt eine an betriebswirtschaftlichen Erfordernissen ausgerichtete und in Erwerbsabsicht vorgenommene Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Produkten aus der Bodenbewirtschaftung oder aus einer mit der Bodennutzung verbundenen Tierhaltung dar. Begünstigt wird nur die tägliche Wirtschaftsweise, nicht aber die erstmalige Aufnahme einer landwirtschaftlichen Bodennutzung oder der Wechsel von einer Nutzungsart zu einer anderen.</p> <p>Die Forstwirtschaft bezeichnet das bewusste und planvolle Anlegen, Pflegen und Nutzen von Wäldern v. a. zum Zwecke der Holzgewinnung und der Erhaltung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.</p> <p>Die Fischereiwirtschaft erfasst die Entnahme von Fischen aus natürlichen oder künstlich angelegten oberirdischen Gewässern. Sie erstreckt sich auch auf den Besatz mit und die Hege von Fischen.</p> <p>Die Festsetzung lässt eine mit der Schutzgebietsausweisung verträgliche Bewirtschaftung und Nutzung unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen grundsätzlich zu. Unbeachtlich ist, ob die Betätigungen im Haupt- oder Nebenerwerb vorgenommen werden. Die hobbymäßige Ausübung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft fällt nach herrschender Meinung nicht unter § 5 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Einschränkungen erfolgen ggf. durch für alle NSG oder gebietsspezifisch festgesetzte Verbote, ggf. mit dazugehörigen Ausnahmen.</p>
<p>5. Jagdausübung Die Jagdausübung richtet sich nach Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ vom 01.03.1991, in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Das LJG-NRW dient auch dem Ausgleich jagdlicher Interessen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die ordnungsgemäße Jagdausübung gilt daher grundsätzlich als natur- und landschaftsschutzverträglich.</p> <p>Gleichwohl besteht unter Berücksichtigung des Runderlasses „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ vom 01.03.1991, geändert durch Runderlass des MKULNV NRW</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete (NSG)	
I Gebote	Erläuterungen
<p>Aufgegebene, baufällige oder für die Jagdausübung nicht mehr benötigte jagdliche Einrichtungen (insbesondere Jagdkanzeln) sind abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	<p>vom 29.09.2015, Regelungsbedarf in Bezug auf die Jagdausübung in Naturschutzgebieten. Das Störpotenzial ist abhängig von Jagdart, Jagdhäufigkeit und Zeiten der Jagdausübung. Darüber hinaus können das Befahren und Begehen des Schutzgebietes im Rahmen der Jagdausübung, die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen sowie die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden zu Störungen führen. Auf die diesbezüglichen Verbote und Ausnahmen mit Bezug zur Jagdausübung für Naturschutzgebiete und/oder gebietspezifisch für einzelne NSG wird verwiesen.</p> <p>Die in diesem Landschaftsplan enthaltenen Regelungen für die Ausübung der Jagd in Schutzgebieten sind im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde des Kreises Viersen getroffen (§ 20 Abs. 2 LJG-NRW).</p>
<p>6. Ersatzpflanzungen Für alle, außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder natürlich abgegangenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze können vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten im Rahmen des Zumutbaren Ersatzpflanzungen verlangt werden. Gehölzauswahl, Pflanzqualität und Standort der Ersatzpflanzung bestimmen sich nach naturschutzfachlichen Kriterien.</p>	<p>Die Festsetzung ist der gesetzlichen Regelung des § 29 Abs. 2 BNatSchG für die GLB nachempfunden.</p> <p>Das Gebot der Ersatzpflanzung ergibt sich aus der Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz. Sie darf den Betroffenen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedoch nicht über ein vertretbares Maß hinaus belasten. Über die Ersatzpflanzung ist im Einzelfall nach Abwägung der Interessen der Allgemeinheit mit den Interessen des Betroffenen zu entscheiden.</p>
<p>7. Anleinplicht für Hunde Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>Unberührtheitsklausel Das Gebot gilt nicht für freilaufende Jagdhunde im jagdlichen oder jagdschutzlichen Einsatz und für Hunde im Rahmen ordnungsgemäßer Wanderschäferei unter der Obhut der Schäferin/des Schäfers.</p>	<p>Zur Sicherung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen verbietet § 52 Abs. 2 LNatSchG NRW, Hunde während der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli unangeleint zu lassen. Die nebenstehende Gebotsfestsetzung geht darüber hinaus, weil eine ganzjährige Anleinplicht zum Schutz aller wildlebenden Tiere in NSG erforderlich ist.</p> <p>Die Unberührtheitsklausel ermöglicht auch die Ausbildung für den eigenen Bedarf im Verantwortungsbereich des Revierinhabers oder Jagdaufsehers. Wegen des damit verbundenen Störpotenzials gilt die Unberührtheitsklausel nicht für die Ausbildung von „Fremdhunden“ und auch nicht für die Prüfung von Jagdhunden.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
<p>1. Bau-, Änderungs-, Nutzungsänderungsverbot Es ist verboten, bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn hierfür keine Genehmigungs- und/oder Anzeigepflicht nach dem Bau-recht besteht.</p>	<p>Unberührtheitsklausel Zulässig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft, b) das Aufstellen und Anbringen von solchen Schildern, die gesetzlich oder aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben sind, c) die Errichtung von offenen und mobilen Ansitzleitern, soweit am vorgesehenen Standort gebietsspezifische Schutzgründe dem nicht entgegenstehen. Die Errichtung der offenen und mobilen Ansitzleitern ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen anzuzeigen. d) der Rückbau baulicher Anlagen auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften im Rahmen von Renaturierungs- und Entsigelungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde. e) innerhalb des N15 Alter Flughafen Elmpt die Errichtung und der Abbau von Windenergieanlagen und zugehöriger Infrastruktur auf den Flächen, die im Regionalplan Düsseldorf (RPD) vom 13.04.2018 im Bereich zwischen dem westlichen Taxiway und der Erschließungsstraße des Golfplatzes als Windenergiebereich dargestellt sind (Stand 07.12.2023), solange und soweit die Festlegung des Windenergiebereichs dort nicht durch eine etwaige spätere Änderung des Regionalplans aufgehoben wurde. 	<p>Der Verbotstatbestand umfasst nicht die nach § 62 Abs. 3 BauO NRW genehmigungsfreie Beseitigung baulicher Anlagen. Beim Abbruch von Gebäuden ist generell der Artenschutz zu beachten.</p> <p>Andersartige Zäune für andere Zwecke, z. B. für private Tierhaltung, sind demzufolge verboten.</p> <p>Das Aufstellen nicht vorgeschriebener Schilder, z. B. von Infoschildern, insbesondere für einen begrenzten Zeitraum und an naturschutzfachlich unbedenklichen Standorten, erfordert eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Zu den offenen Ansitzleitern gehören auch Einrichtungen für die (Ansitz-) Drückjagd, wie Böcke, Ansitzschirme und Scherenleitern. Die Errichtung von Jagdkanzeln (offen, geschlossen, als Schlafkanzeln) erfordert eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
<p>2. Nutzungsänderungsverbot für Flächen Es ist verboten, Flächen anders als in der bisherigen Art und im bisherigen, rechtlich zulässigen Umfang zu nutzen.</p>		<p>Das Verbot umfasst auch die in vormaligen Landschaftsplänen festgesetzten, speziellen Verbote für die Aufnahme einer kleingärtnerischen Nutzung und die Neuanlage von Baumschulquartieren, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, zumal es sich bei Letzteren u. U. um genehmigungsbedürftige Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 LNatSchG NRW handelt.</p>
<p>3. Grünlandumbruch- und nächtliches Bewirtschaftungsverbot Es ist verboten, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzubrechen sowie in der Zeit vom 01. März bis 15. Juli in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu bewirtschaften.</p>	<p>Unberührtheitsklausel Zulässig sind</p> <p>a) eine schutzgebietsverträgliche Nachsaat bei außergewöhnlichen Schadensereignissen (z. B. Wildschäden, extreme Wetterlagen) nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen. Dies gilt jedoch nicht für vegetationskundlich besonders wertvolles Grünland, soweit dieser Landschaftsplan hierzu flächen- und gebiets-spezifische Regelungen trifft.</p> <p>b) die Umwandlung von Grünland, das durch die Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes entstanden ist, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit die Rückumwandlung vertragsgegenständlich zulässig ist.</p>	<p>Das Verbot geht über das gesetzliche Umwandlungsverbot in § 4 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW hinaus.</p>
<p>4. Flächenbetretungs- und -befahrungsverbot</p> <p>a) Flächenbetretungsverbot: Es ist verboten, Flächen außerhalb rechtlich zulässiger Straßen, Wege, Park-, Stell- oder Rastplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu betreten, - auf ihnen zu reiten oder - mit dem Fahrrad zu fahren. 	<p>Unberührtheitsklausel Zulässig sind</p> <p>a) das Betreten, das zeitweilige Führen und Abstellen von Fahrzeugen von/auf unbefestigten Flächen</p>	<p>Aus Schutzgründen muss für NSG ein weitgehendes Verbot gelten, dass über die in §§ 59 BNatSchG, 57 LNatSchG NRW geregelte Betretungsbefugnis hinausgeht; der Erholungszweck muss insoweit hinter dem Schutzzweck zurücktreten.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
<p>b) Flächenbefahrungsverbot: Es ist verboten, Flächen außerhalb rechtlich zulässiger Straßen, Park- oder Stellplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu befahren, - Fahrzeuge, Anhänger und Geräte darauf abzustellen, zu warten oder zu reinigen. <p>Das Flächenbetretungs- und -befahrungsverbot gilt insbesondere auch für Aktivitäten wie Geocaching, Cyclecross, Segway-Touren, Mountainbiking, Elektroscooter, u. ä.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ für Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden sowie des LANUV³ im Rahmen ihrer dienstlichen und/oder auftragsgemäßen Tätigkeiten, ▪ zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, ▪ zu Zwecken der Gewässeraufsicht, ▪ zur Bergung von Wild, zur Errichtung, Instandhaltung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen, <p>b) das Betreten solcher Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch die Eigentümerin/den Eigentümer, ▪ zur Jagdausübung und zum Jagdschutz ▪ zur Fischerei und zum Fischereischutz, ▪ zum Schutz vor Bisam und Nutria, ▪ zur Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. <p>Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine Ausnahme vom Flächenbetretungsverbot für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigt, erteilen. Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden. Hierzu gehören insbesondere Verhaltensaufgaben und eine Befristung der Geltungsdauer.</p>	<p>Jagdliche Einrichtungen sind z. B. Ansitzeinrichtungen (Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Erdsitze), Wildäsungsflächen, Fütterungen und Kirrungen.</p> <p>Angemessene Maßnahmen gegen Bisam und Nutria sind aus Gründen der „Gefahrenabwehr“ für Naturschutz, Wildschutz und Gesundheit des Menschen erforderlich.</p> <p>Die Festsetzung trägt dem Umstand Rechnung, dass entsprechende (unproblematische) Anträge bisher als Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG genehmigt wurden. Das damit verbundene Verfahren kann im Zuge des nun festgesetzten Ausnahmetatbestandes entfallen. Die Zweckbindung (Forschung, Lehre und Bildung) ist an die gesetzliche Ausnahme vom besonderen Artenschutz in § 45 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG angelehnt.</p>
<p>5. Bodenveränderungsverbot Es ist verboten, Straßen oder Wege zu errichten, zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern.</p>	<p>Unberührtheitsklausel Zulässig ist die Instandsetzung von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit dem Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde.</p>	

³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
<p>6. Oberflächenveränderungsverbot Es ist verboten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.</p>	<p>Unberührtheitsklausel Zulässig sind innerhalb der im Regionalplan Düsseldorf festgelegten BSAB nach dem Abgrabungs-, Bundesberg-, Bundesimmissionsschutz- oder Wasserhaushaltsgesetz genehmigte Maßnahmen der Abgrabung und Rekultivierung bis zum Abschluss der Rekultivierung.</p>	
<p>7. Leitungsverlegungsverbot Es ist verboten, ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder vorhandene Leitungen zu verändern. Das Verbot gilt insbesondere auch für Anlagen der Telekommunikation.</p>		<p>Wenngleich das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich <u>im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen</u>, ohne dass angrenzende Bäume erheblich beschädigt werden, gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG NRW nicht als Eingriff gilt, ist damit trotzdem ein hohes Störpotenzial im NSG verbunden. Dies rechtfertigt einen entsprechenden, generellen Verbotstatbestand, der im Rahmen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, ggf. mit geeigneten Nebenbestimmungen, überwunden werden kann.</p>
<p>8. Beschädigungs- und Entnahmeverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen, Pilze Es ist verboten Bäume und Sträucher, sonstige wild lebende Pflanzen und ggf. deren Früchte sowie Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden.</p>	<p>Unberührtheitsklausel Zulässig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Nutzung von Wald im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft, b) die Beeinträchtigung wildwachsender Pflanzen im Rahmen ordnungsgemäßer Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere der Pflegerückschnitt zur Vermeidung von Überhang z. B. an Flurstücksgrenzen. <p>Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine Ausnahme vom Entnahmeverbot für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung, die den Bestand weder beeinträchtigt noch gefährdet, erteilen. Mit</p>	<p>Das Verbot korrespondiert mit dem gesetzlichen Artenschutz. Unter das Verbot fällt insbesondere auch das Sammeln von Pilzen und Beeren.</p> <p>Zur Ausnahmebestimmung gilt die Erläuterung zur Ausnahme vom Verbot unter Nr. 4 entsprechend. Eine im Gesetz geregelte Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG geht vor.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
	der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen verbunden werden.	
9. Einbringungsverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Tiere Es ist verboten, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.	Unberührtheitsklausel Zulässig ist die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft.	
10. Holzeinschlagverbot in der Brutzeit Es ist verboten, in der Brutzeit vom 01. März bis 31. Juli eines jeden Jahres Holzeinschläge und die damit verbundenen Rückemaßnahmen und Pflegeheibe vorzunehmen.	Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Im Falle von Kalamitäten sowie aus Gründen des Forstschutzes kann der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde auf Antrag eine Ausnahme von nebenstehendem Verbot zulassen.	Die Brutzeit bestimmt sich nach der Legaldefinition in § 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW. Im Unterschied dazu umfasst die „Schonzeit“ des § 39 Abs. 5 BNatSchG die Vegetationsperiode vom 01. März bis 30. September, in der die dort genannten Lebensstätten nicht abgeschnitten oder „auf den Stock“ gesetzt werden dürfen. Diese Bestimmung bleibt, ebenso wie die des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG, unberührt.
11. Veränderungsverbot für den Grundwasserflurabstand und Verbot von Drainagen u. a. Es ist verboten, den Grundwasserflurabstand zu verändern und Drainagen zu verlegen oder vorhandene Drainagen zu verändern. Verboten sind auch Beregnungsbrunnen und Trinkwassergewinnungsanlagen.		
12. Einbringungsverbot für Stoffe und Gegenstände, Plakate und Werbebanner Es ist verboten, a) den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden; b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; c) Plakatierungen vorzunehmen oder Werbebanner anzubringen.	Unberührtheitsklausel Zulässig sind die <u>kurzzeitige</u> Zwischenlagerung von Produkten der Landwirtschaft auf Ackerflächen, das Aufbringen von Dünger auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzzeitige Zwischenlagerung von Produkten der Forstwirtschaft, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen, an Uferändern zum Zwecke des Abtrocknens und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.	Bei der Lagerung von Produkten der Forstwirtschaft ist darauf zu achten, dass vegetationskundlich wertvolle Offenlandbereiche nicht in Anspruch genommen werden. In Bezug auf die Ausbringung von Düngemitteln und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das gebietspezifisch festgesetzte Düngeverbot und Verbot von Pflanzenschutzmitteln (Verbot Nr. 22) zu beachten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
	Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine Ausnahme vom Lagerungsverbot im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft erteilen, soweit dadurch das Landschaftsbild und der Naturhaushalt nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden (z. B. für Silage). Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen verbunden werden.	
13. Verbote für Oberflächengewässer Es ist verboten, Oberflächengewässer herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern. Verboten sind auch die Herstellung von Fischteichen und Fischzuchtanlagen einschließlich der Anlage von Netzgehegen.	Unberührtheitsklausel Zulässig sind wasserbauliche Maßnahmen, die den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen und von dem Kreis Viersen als untere Wasserbehörde genehmigt wurden.	
14. Neuanlageverbot für Wildäusungsflächen Es ist verboten, Wildwiesen, Wildäcker, und Proßholzflächen neu anzulegen.	Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine Ausnahme vom Neuanlageverbot für Wildwiesen und Proßholzflächen aus jagdrechtlichen Gründen erteilen.	Die Festsetzung entspricht Nr. 3.4 des Runderlasses zur „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ (siehe Erläuterung zu Gebote I, Nr. 5).
15. Fütterungs- und Kirrungsverbot Es ist verboten, wildlebende Tiere aller Art zu füttern. Es ist insbesondere verboten, a) nicht heimische, invasive Arten zu füttern, b) Fütterungen für Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), durchzuführen oder hierfür Kirrungen anzulegen.	Unberührtheitsklausel Zulässig ist die Fütterung in Notzeiten nach Maßgabe von § 25 LJG-NRW in der jeweils gültigen Fassung. Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine Ausnahme für die Durchführung von Kirrungen im Umfeld genehmigter oder dem Bestandsschutz unterliegender Jagdkanzeln erteilen, soweit a) die festgesetzten Schutzziele und -zwecke, insbesondere FFH-Lebensraumtypen nicht geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden <u>und</u> b) eine ausreichende Bejagung des Schwarzwildes außerhalb der NSG nicht gewährleistet werden kann <u>und</u>	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
	c) eine ausreichende Bestandsregulierung des Schwarzwildes zur Einhaltung der Schutzziele erforderlich ist.	
16. Verkaufsbuden, Zelt- und Wohnwagenverbot Es ist verboten, Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen.	Unberührtheitsklausel Zulässig ist im Rahmen ordnungs- und satzungsgemäßer Fischerei die Nutzung eines Anglerzeltes oder einer anderen Wetterschutzvorrichtung.	
17. Verbot für Sport- und Freizeitaktivitäten auf/in Gewässern Es ist verboten, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden, zu tauchen, oder die Eisfläche zu betreten und zu befahren oder sonstige sportliche Aktivitäten in oder auf Gewässern zu betreiben.		
18. Kampier-, Feuer- und Grillverbot Es ist insbesondere verboten zu kampieren oder zu zelten, Feuer zu machen, Feuerwerkskörper zu zünden, Grillgeräte oder Musikanlagen aufzustellen oder zu betreiben.		Unter das Kampierverbot fällt insbesondere der auf eine gewisse Dauer oder Übernachtung gerichtete Aufenthalt. Vom Kampierverbot nicht betroffen ist der kurzzeitige und der landschaftsgebundenen Erholung dienende Aufenthalt. <u>Das Flächenbetretungsverbot nach Nr. 4 a) ist zu beachten.</u>
19. Verbot für Flugobjekte, Modellboote u. a. Es ist insbesondere verboten, - Drohnen, Flugmodelle, Handdrachen, Luftballons oder Modellboote zu betreiben oder - Heißluftballons aufsteigen und ggf. landen zu lassen.	Unberührtheitsklausel Zulässig ist der Einsatz von geräuscharmen, kamerabestückten Drohnen a) im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli), b) im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft innerhalb der Brutzeit zum Wildschutz, c) zur Gewässerunterhaltung nach Maßgabe des zuvor gemäß Gebot Nr. 3 mit dem Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans und d) durch Behörden zur Erfüllung der ihnen gesetzlich oder auf Grundlage eines Gesetzes übertragenen	Die Unberührtheitsklausel trägt dem Umstand Rechnung, dass der verantwortliche Drohneneinsatz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und zur Gewässerunterhaltung inzwischen „Standard“ ist, zumal die zum Einsatz kommenden Drohnen vergleichsweise geräuscharm sind.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturschutzgebiete		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
	<p>Aufgaben im Einvernehmen mit dem Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine befristete bzw. maßnahmengebundene Ausnahme vom nebenstehenden Verbot für kamerabestückte Drohnen erteilen</p> <p>a) für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung oder b) aus wichtigem Grund im Rahmen ordnungsgemäßer Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagdausübung.</p>	
<p>20. Veranstaltungsverbot Es ist verboten, Sport-, Touristik- oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen.</p>		

Gebietsspezifische Festsetzungen zum Schutz ausgesuchter Naturschutzgebiete	
I Gebote	Geltungsbereich (N=NSG)
10. Wegegebot Innerhalb des in der Festsetzungskarte abgegrenzten Bereiches (= ehemaliges Munitionsdepot Brüggem-Bracht) sind ausschließlich die hierfür speziell ausgewiesenen und markierten Wege zum Wandern, Radfahren oder Reiten zu nutzen.	N03 Brachter Wald und Heidemoore

Gebietsspezifische Festsetzungen zum Schutz ausgesuchter Naturschutzgebiete		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	Geltungsbereich (N=NSG)
21. Uferbetretungsverbot Es ist verboten, <u>die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Ufer</u> auf einer Tiefe von 50 Meter ab Wasserlinie landeinwärts, das vorgelagerte Gewässer und die Schilfbestände zu betreten und zu befahren.	Unberührtheitsklausel Zulässig ist, soweit dies dem festgesetzten Schutzzweck nicht zuwiderläuft, das Betreten zur Ausübung der Fischerei an den als Angelzone besonders gekennzeichneten Uferabschnitten. Unberührtheitsklausel Zulässig sind a) das Betreten, das zeitweilige Führen und Abstellen von Fahrzeugen von/auf unbefestigten Flächen <ul style="list-style-type: none"> ▪ für Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden, des LANUV⁴ sowie des Schwalmverbandes im Rahmen ihrer dienstlichen und/oder auftragungsgemäßen Tätigkeiten, ▪ zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, ▪ zu Zwecken der Gewässeraufsicht, ▪ zur Bergung von Wild, zur Errichtung, Instandhaltung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen. b) das Betreten solcher Flächen <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Jagdausübung und zum Jagdschutz, ▪ zum Schutz vor Bisam und Nutria, ▪ zur Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. 	N06 Tantelbruch mit Dielsbruch (Borner See) N08 Elmpter Schwalmbruch (Bohnenabgrabung)

⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Gebietsspezifische Festsetzungen zum Schutz ausgesuchter Naturschutzgebiete		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	Geltungsbereich (N=NSG)
<p>22. Düngungsverbot und Verbot von Pflanzenschutzmitteln Es ist verboten, zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen.</p>	<p>Unberührtheitsklausel Zulässig bleibt das Aufbringen von Stallmist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen sowie das Einbringen von magnesiumhaltigen Kalken zum Zwecke der Kompensations- oder Bodenschutzkalkung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen. Zur Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bleiben die folgenden Ackerflächen von diesem Verbot unberührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemarkung Bracht, Flur 9, Flurstücke 204 tlw. und 278 tlw. ▪ Gemarkung Brüggen, Flur 30, Flurstücke 28, 29 und 134 tlw. ▪ Gemarkung Niederkrüchten, Flur 63, Flurstücke 174 und 306 <p>Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine befristete bzw. maßnahmegebundene Ausnahme vom nebenstehenden Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Kalamitätsfall erteilen.</p>	<p>N01 Hühnerkamp N02 Schlucht N03 Brachter Wald und Heidemoore N05 Pferdeweier N06 Tantelbruch mit Dielsbruch N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach N08 Elmpter Schwalmbruch N10 Elmpter Wald N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch N13 Lüsekamp und Boschbeek N14 Ritzroder Dünen N15 Alter Flughafen Elmpt</p>
<p>23. Bewirtschaftungsverbote für vegetationskundlich wertvolles Grünland Es ist verboten, <u>die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mehr als 2-mal jährlich zu mähen, ▪ nachzusäen. 	<p>Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine befristete bzw. maßnahmegebundene Ausnahme vom nebenstehenden Verbot für die Nachsaat bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe erteilen.</p>	<p>N06 Tantelbruch mit Dielsbruch N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach N08 Elmpter Schwalmbruch N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch N13 Lüsekamp und Boschbeek</p> <p>Die Festsetzung verbietet jedwede Ausbringung von Saatgut im Sinne von Grünlanderneuerung.</p>

N01 Hühnerkamp

Fläche: 32,6 Hektar

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet N01 Hühnerkamp ist ein weitgehend offener Landschaftsraum mit großflächigen trockenen Heiden, Sandmagerrasen und extensiv bewirtschafteten Äcker sowie Ginster und Brombeergebüschen. Im Süden und Osten wird das Naturschutzgebiet durch schmale Waldparzellen begrenzt, auf denen die Kiefer dominiert. Nordöstlich schließt sich ein ehemaliger Abgrabungsbereich mit vielfältigem Relief und Heideflächen an.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieser Kulturlandschaft als Standort artenreicher Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für Brut- und Zugvögel und damit dem Schutz eines Teils des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Entwicklung oder Wiederherstellung hochwertiger Lebensstätten und –räume zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung des Naturhaushaltes und des Erholungswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Innerhalb des N01 Hühnerkamp sind Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N02 Schlucht

Fläche: 150,8 Hektar

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet N02 wird geprägt durch ehemalige Abgrabungen und den steilen Terrassenabfall zur Maasniederung, die im Norden des Gebietes mit alten Abgrabungskanten eine schluchtartige Geländemulde bildet. Dadurch begünstigt entstand ein Lebensraumkomplex mit hoher Reliefenergie sowie hoher Arten und Lebensraumvielfalt, gebildet aus trockenen bis feuchten Heiden, Magerrasen, Quellbereichen und Kleingewässern im Wechsel mit naturnahen Eichen- und Eichen-Birkenbeständen und umgeben von Nadelwäldern und Mischwaldbeständen.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient insbesondere im Nordteil der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschaftskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teils des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertigen Lebensstätten und –räume sowie insbesondere im Süden und Osten deren Entwicklung zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Innerhalb des N02 Schlucht sind Zwergstrauchheiden sowie stehende Binnengewässer (Kleingewässer) als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N03 Brachter Wald und Heidemoore

Fläche: 1.713,5 Hektar

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet N03 Brachter Wald und Heidemoore ist weitgehend mit dem FFH-Gebiet Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht (DE-4702-302) identisch und besteht aus drei Teilflächen:

Der Brachter Wald beinhaltet das ehemalige Munitionsdepot Brüggen-Bracht mit hohem Waldanteil, der hauptsächlich aus mittelalten Nadelholzbeständen gebildet wird. Ebenfalls prägend sind eine Vielzahl kleinflächiger, mit durch Sukzession auf ehemaligen Brandflächen entstandenen naturnahen Eichen-Birkenwäldchen sowie hoher Reliefenergie, gebildet aus Binnendünen, den Terrassenkanten zu Maas und Schwalm und verschiedenen Abgrabungen. Die Waldflächen werden durchzogen von einem dichten Netz aus Brandschneisen mit ehemaligen Munitionslagerflächen und Splitterschutzwällen als Standort von Trockenrasen und Heiden. Weitere Relikte der ehemaligen militärischen Nutzung, insbesondere das dichte Wege- und Straßennetz sowie das ehemalige ausgedehnte Schienensystem mit mehreren großflächigen Verladeanlagen, sind charakteristisch für das Gebiet.

Die nährstoffarmen Heidemoore haben sich in kleinen Senken und Mulden über wasserstauenden Schichten gebildet. Umgeben von Binnendünen, Offenlandkorridoren mit Zwergstrauchheiden und Trockenrasen, lichten Kiefernwäldern und kleinflächigen naturnahen Laubwaldbereichen bilden sie einen gut erhaltenen und entwickelten Biotopkomplex mit hohem Artenpotential und hervorragender Biotopverbundfunktion. Zahlreiche Flachsrosten geben Zeugnis kulturhistorischer Nutzungsformen.

Der Diergardt'sche Wald ist ein Kulturlandschaftskomplex mit hoher Reliefenergie sowie Arten- und Lebensraumvielfalt. Diese wird begründet durch meist kleinflächige Heiden, Magerrasen, Moore und nährstoffarme Weiher, umgeben von Gagelgebüsch, Eichen-Birkenwaldbeständen und Erlen-Birkenwaldbeständen, die in dominierende Nadel- und Mischwaldbestände mit geringem Altholzanteil eingebettet sind. Das Gebiet wird durchzogen von breiten Brandschneisen, an denen sich zum Teil gut ausgebildete Waldmäntel als Verbundstrukturen entwickelt haben.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung im Brachter Wald dient der Erhaltung und Entwicklung eines landesweit bedeutsamen Biotopkomplexes, der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der Binnendünen und der Terrassenkanten zur Schwalm und Maas als geomorphologische Besonderheiten, der Erhaltung und Entwicklung von Offenlandflächen als Lebensräume für seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere, der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Waldflächen einschließlich der Kiefernaltholzbestände.

Die Schutzausweisung im Bereich der Heidemoore dient der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung des Heidemoores einschließlich der umliegenden Binnendünen als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere, der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der Sandmagerrasen, Borstgrasrasen und Heiden als seltene Kulturlandschaftsräume und als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere sowie der Erhaltung von naturnahen Waldflächen einschließlich der Kiefernaltholzbestände.

Die Schutzausweisung im Diergardt'schen Wald, im Brachter Wald und in den Heidemooren dient der Erhaltung und Optimierung dieser vielgestaltigen Landschaftsräume für artenreiche Lebensgemeinschaften als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzenarten, insbesondere als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für Vögel und damit dem Schutz eines Teils des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Entwicklung oder

Wiederherstellung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Zudem dient die Schutzausweisung der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland] (2310)
- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (3130)
- Dystrophe Seen und Teiche (3160)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010)
- Trockene europäische Heiden (4030)
- Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* (7210, Prioritärer Lebensraum)

sowie der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Kammmolch
- Große Moosjungfer.

Innerhalb des N03 Brachter Wald und Heidemoore sind Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Trockenrasen, Borstgrasrasen, offene Binnendünen sowie stehende Binnengewässer (Kleingewässer) als gesetzlich geschützte Biotop geschützt.

Das Naturschutzgebiet N03 Brachter Wald und Heidemoore umfasst das FFH-Gebiet DE-4702-302 Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht.

Im FFH-Gebiet bedeutsame Vorkommen von Vogelarten sind:

- Krickente, Baumfalke, Wespenbussard, Zwergtaucher, Heidelerche, Pirol, Schwarzkehlchen, Bekassine, Uferschwalbe, Schwarzspecht, Ziegenmelker

N04 Holter Heide

Fläche: 121,5 Hektar

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet N04 Holter Heide ist ein Waldgebiet südlich angrenzend an den Brachter Wald und nördlich der Ortslage Oebel. Durch verschiedene Abgrabungen entstand ein kleinräumiges und reich strukturiertes Relief. Auf den nährstoffärmeren lehmig-sandigen Böden stocken überwiegend Kiefern. Darin eingebettet sind Bestände von Eichenwald, Birkenmischwald und Eichen-Birkenmischwald, Heidestandorte, Offenlandbiotop sowie dauerhafte und temporäre Kleingewässer, die insbesondere Reptilien, Amphibien und Vögeln Lebensräume bieten.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Waldkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Reptilien, Amphibien, Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teils des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertigen Lebensstätten und –räume sowie insbesondere im Süden und Osten deren Entwicklung zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Innerhalb des N04 Holter Heide sind Trockenrasen und Zwergstrauchheiden als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N05 Pferdeweiher

Fläche: 9,1 Hektar

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet N05 Pferdeweiher umfasst den etwa einen Hektar großen Pferdeweiher mit Röhrlichtzone, angrenzendem Erlenbruchwald und einer Heidemoorfläche. Östlich des Pferdeweiher erstreckt sich eine Talaue mit Niederungswiesen, die von einem Graben durchzogen und am Rande von Eichen-Buchenwäldern und Birken-Eichenwäldern gesäumt wird.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der in der Hauptterrasse eingelassenen Talaue, der Erhaltung des Landschaftsbildes und faunistisch wertvoller Lebensräume. Des Weiteren wird mit der Schutzausweisung auch die Wiederherstellung und Entwicklung hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen angestrebt. Die Schutzausweisung dient darüber hinaus der nachhaltigen Sicherung von Flachsgruben und historischen Waldgrenzen.

Innerhalb des N05 Pferdeweiher sind Sümpfe und Zwergstrauchheiden als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N06 Tantelbruch mit Dielsbruch

Fläche: 174,9 Hektar

Schutzgegenstand

Das N06 Tantelbruch mit Dielsbruch ist ein bedeutsamer Niederrückkomplex im Bereich des Zusammenflusses von Kranenbach und Schwalm, im Dielsbruch auch mit Quellbereichen. Die hohe Arten- und Lebensraumvielfalt wird begründet durch hohe Grundwasserstände, zusammenhängende Erlenbruchwaldbestände und reich gegliederte vernässte Grünlandflächen östlich der Borner Mühle und südlich des Borner Sees.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses Niederrückkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel sowie der Molluskenart „Bauchige Windelschnecke“ und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Zudem dient die Schutzausweisung der Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

sowie der Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Bauchige Windelschnecke.

Innerhalb des N06 Tantelbruch mit Dielsbruch sind Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder, Röhrichte, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie stehende Binnengewässer als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

Das Naturschutzgebiet N06 Tantelbruch mit Dielsbruch umfasst einen Teilbereich des FFH-Gebietes DE4703-301 Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue.

Im FFH-Gebiet bedeutsame Vorkommen von Vogelarten sind:

- Eisvogel, Wespenbussard, Pirol, Wasserralle, Kiebitz, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Schwarzspecht

N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach

Fläche: 109,0 Hektar

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach sind ein regional bedeutsamer Kulturlandschaftskomplex mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt vorrangig begründet durch den renaturierten Verlauf der Schwalm sowie der umgebenden Niederung mit Weidengebüschen und Vorwaldstadien naturnaher Erlen-Eschenwälder sowie zahlreichen Stillgewässern. In Randbereichen befinden sich darüber hinaus naturnahe Birken-Eichen- und Eichen-Buchenwälder sowie z.T. feuchtes Dauergrünland. Entlang des Elmpter Bachs wird die hohe Arten- und Lebensraumvielfalt durch großflächige Bruchwälder, Erlen-Eschenwälder, feuchte Eichen-Mischwälder und Buchenwälder sowie naturnahe Fließgewässer begründet.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschafts- und Waldkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte des Bibers sowie für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung wird auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen angestrebt.

Zudem dient die Schutzausweisung der Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

sowie der Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Bauchige Windelschnecke.

Innerhalb des N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach sind Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässerbereiche, stehende Binnengewässer sowie Röhrichte als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

Das Naturschutzgebiet N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach umfasst einen Teilbereich des FFH-Gebietes DE4703-301 Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue.

Im FFH-Gebiet bedeutsame Vorkommen von Vogelarten sind:

- Eisvogel, Wespenbussard, Pirol, Wasserralle, Kiebitz, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Schwarzspecht

N08 Elmpter Schwalmbruch

Fläche: 295,5 Hektar

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet N08 Elmpter Schwalmbruch ist ein landesweit bedeutsamer Kulturlandschaftskomplex mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt vorrangig begründet durch nährstoffärmere (mesotrophe) Heidemoore, dystrophe Gewässer und Moorwälder im Wechsel mit Trocken- und Feuchtheiden, Magerrasen, Feuchtwiesen und Röhrriechen, teilweise naturnahen Buchen-, Eichen- und Eichenmischwäldern sowie Bruchwäldern und Erlen-Eschenwäldern entlang naturnaher Fließgewässer. Daneben dominieren junge bis mittelalte Kiefernforsten vielfach auf potenziellen Standorten von Heide-, Heidemoorgesellschaften und Borstgrasfluren.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschaftskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte des Bibers, für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen. Die Schutzausweisung dient darüber hinaus der nachhaltigen Sicherung des Umfeldes von Bodendenkmalen und archäologischen Fundplätzen.

Zudem dient die Schutzausweisung der Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Dystrophe Seen und Teiche (3160)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010)
- Trockene europäische Heiden (4030)
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkhalbtrockenrasen (5130)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

sowie der Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Kammmolch
- Bauchige Windelschnecke.

Innerhalb des N08 Elmpter Schwalmbruch sind insbesondere Bruch- und Sumpfwälder, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden sowie Fließgewässerbereiche und stehende Binnengewässer als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

Das Naturschutzgebiet N08 Elmpter Schwalmbruch umfasst das FFH-Gebiet DE-4702-302 Elmpter Schwalmbruch.

Im FFH-Gebiet bedeutsame Vorkommen von Vogelarten sind:

- Eisvogel, Knäkente, Krickente, Löffelente, Fischadler, Kornweihe, Wespenbussard, Zwergtaucher, Heidelerche, Pirol, Wasserralle, Rohrdommel, Blaukehlchen, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Bekassine, Waldwasserläufer, Schwarzspecht, Wiesenpieper, Ziegenmelker

N09 Lotzemerbruch

Fläche: 5,8 Hektar

Schutzgegenstand

Das N09 Lotzemerbruch beinhaltet einen Ausschnitt der Kranenbachniederung mit Bruch- und Sumpfwaldbereichen aus Erlen, Eichen, Weiden und Eschen sowie seggen- und binsenreichen Nasswiesen und Röhricht.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient dem Erhalt eines Ausschnitts der Bruch- und Niederungslandschaft des Kranenbachs als Feuchtlebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen und mit wichtiger Funktion für den Wasserhaushalt.

Innerhalb des N09 Lotzemerbruch sind Röhrichte, Bruch- und Sumpfwaldbereiche sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N10 Elmpter Wald

Fläche: 353,8 Hektar

Schutzgegenstand

Das N10 Elmpter Wald beinhaltet im Wesentlichen Flächen des Vogelschutzgebiets Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg, die vorhandenen Abgrabungsflächen in der Maasterrasse und die dazwischenliegenden Waldbereiche. Im Südwesten umfasst das Schutzgebiet in geringem Umfang auch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. In dem weitgehend geschlossenen großen Waldgebiet dominieren Kiefern- und Kiefern-mischbestände sowie Roteichenbestände. Die schutzwürdigen Sandböden beherbergen Biotopentwicklungspotenzial für nährstoffarme Extremstandorte und Teilflächen weisen geologische Archivfunktionen auf. Das Schutzgebiet verbindet das N13 Lüsekamp und Boschbeek im Süden mit dem N08 Elmpter Schwalmbruch im Norden.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient insbesondere der Erhaltung des zusammenhängenden Waldbestandes und der langfristige Waldumbau von Nadelholzbeständen zu klimastabilen Laubwald- und Mischwaldstrukturen sowie der Erhaltung und Entwicklung der Biotoverbundflächen in den Abgrabungsbereichen. Weitere Schutzzwecke sind die Erhaltung und Optimierung dieses Waldkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel wie Ziegenmelker, Heidelerche und Schwarzspecht, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Innerhalb des N10 Elmpter Wald sind Zwergstrauchheiden, kleinflächig Bruch- und Sumpfwälder sowie stehende Binnengewässer (Kleingewässer) als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch

Fläche: 217,6 Hektar

Schutzgegenstand

Das N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch ist ein regional bedeutsamer Niederungskomplex der Schwalm sowie der Nebenbäche Knippertzbach und Hellbach mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt, die vorrangig begründet wird durch ausgedehnte, naturnahe Erlenbruchwälder und vielfältig strukturierte und teilweise feuchte Wiesen und Weiden, vorwiegend zwischen Niederkrüchten und Lüttelforst.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses Niederungskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Zudem dient die Schutzausweisung der Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

sowie der Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Kammolch.

Innerhalb des N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch sind Bruch- und Sumpfwälder, stehende Binnengewässer, Auwälder, Röhrichte, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche als gesetzlich geschützte Biotope geschützt. Der Anteil beträgt etwa 44 % des gesamten Naturschutzgebietes N11.

Das Naturschutzgebiet N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch umfasst einen Teilbereich des FFH-Gebietes DE-4803-301 Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch.

Im FFH-Gebiet bedeutsame Vorkommen von Vogelarten sind:

- Eisvogel, Krickente, Zwergtaucher, Pirol, Wasserralle, Rohrdommel, Nachtigall, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Schwarzspecht, Wiesenpieper

N12 Ungerather Wäldchen

Fläche: 34,3 Hektar

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet N12 Ungerather Wäldchen besteht aus zwei Teilflächen im Quell- und Ursprungsbereich des Kranenbachs zwischen Ungerath und Lüttelforst. Der Biotopkomplex umfasst naturnahe und strukturreiche Waldflächen teilweise altholzreicher, feuchter Buchenwälder und Birken-Eichenwälder, jüngere Erlenbestände sowie artenreiche Grünlandflächen mit Gehölzen. Darin eingebettet sind Erlenbruchwald, Röhrichte, Seggensümpfe und ehemalige Flachsroste-Kuhlen (naturnahe Kleingewässer).

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der naturnahen und strukturreichen feuchten Laubwaldbereiche mit Erlen-Bruchwald, Röhrichten, Seggenriedern und naturnahen Kleingewässern als Trittstein- und Refugial-Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Für den regionalen Biotopverbund ist das Gebiet als Trittsteinbiotop für Altholzbesiedler und für an Feuchtbiootope angepasste Arten und Lebensgemeinschaften von herausragender Bedeutung.

Innerhalb des N12 Ungerather Wäldchen sind Bruch- und Sumpfwälder, stehende Binnengewässer sowie Röhrichte, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

N13 Lüsekamp und Boschbeek

Fläche: 254,8 Hektar

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet N13 Lüsekamp und Boschbeek ist ein landesweit bedeutsamer Kulturlandschaftskomplex mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt, die vorrangig begründet wird durch großflächige Moor-Heidekomplexe mit Moor-Birkenwald im Wechsel mit Trocken- und Feuchtheiden, Magerrasen, Feuchtwiesen, nährstoffarmen Stillgewässern und Röhrichten, teilweise naturnahe Buchen-, Eichen- und Eichenmischwälder sowie Bruchwälder und naturnahe Fließgewässer. Daneben dominieren junge bis mittelalte Kiefernforsten, vielfach auf potenziellen Standorten von Heide- und Heidemoorgesellschaften und Borstgrasfluren aber auch auf Binnendünen als potenziellen Standorten von Trockenrasen.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschaftskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen. Die Schutzausweisung dient darüber hinaus der nachhaltigen Sicherung des Umfeldes von Bodendenkmalen und archäologischen Fundplätzen.

Zudem dient die Schutzausweisung der Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland] (2310)
- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330)
- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (3130)
- Dystrophe Seen und Teiche (3160)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010)
- Trockene europäische Heiden (4030)
- Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

sowie der Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Kammmolch.

Innerhalb des N13 Lüsekamp und Boschbeek sind insbesondere Bruch- und Sumpfwälder, stehende Binnengewässer, Zwergstrauch- und Ginsterheiden, artenreiche Magerwiesen und Magerweiden, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen als gesetzlich geschützte Biotope geschützt. Der Anteil aller gesetzlich geschützter Biotope beträgt etwa 52 Prozent der Gesamtfläche des Schutzgebiets. Das Naturschutzgebiet grenzt südlich und südwestlich an den Nationalpark De Meinweg der Niederlande.

Das Naturschutzgebiet N13 Lüsekamp und Boschbeek umfasst das FFH-Gebiet DE-4802-301 Lüsekamp und Boschbeek.

Im FFH-Gebiet bedeutsame Vorkommen von Vogelarten sind:

- Krickente, Baumfalke, Kornweihe, Wespenbussard, Zwergtaucher, Heidelerche, Pirol, Wasserralle, Blaukehlchen, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Schwarzspecht, Wiesenpieper, Ziegenmelker

N14 Ritzroder Dünen

Fläche: 7,6 Hektar

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet N14 Ritzroder Dünen wird durch Buchenwald im nördlichen und Kiefernwald im südlichen Bereich bestimmt, die eine mit Birken und Eichen bestandene Fläche mit mehreren ehemaligen Flachskuhlen umrahmen. Das Naturschutzgebiet grenzt westlich an den Nationalpark De Meinweg der Niederlande.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung der nährstoffarmen Heideweiler, Kleingewässer und bewaldeten Dünenbereiche mit teilweise naturnahem Baumbestand als Lebensraum einer Vielzahl zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Zudem dient die Schutzausweisung der Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Dystrophe Seen und Teiche (3160)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190).

Innerhalb des N14 Ritzroder Dünen sind Kleingewässer als stehende Binnengewässer und Moore sowie Zwergstrauchheiden als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

Das Naturschutzgebiet N14 Ritzroder Dünen umfasst einen Teilbereich des FFH-Gebietes DE-4802-302 Meinweg mit Ritzroder Dünen.

Im FFH-Gebiet bedeutsame Vorkommen von Vogelarten sind:

- Baumfalke, Wespenbussard, Zwergtaucher, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Ziegenmelker

N15 Alter Flughafen Elmpt

Fläche: 388,8 Hektar

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet N15 Alter Flughafen beinhaltet die naturschutzwürdigen Flächen im Bereich des ehemaligen Militärflughafens Elmpt. Hierzu gehören zum einen die vorwiegend aus Wald bestehenden Naturerbeflächen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) im Westen sowie die südlich der ehemaligen Rollbahn gelegenen Bunkeranlagen, Materiallager mit Splitterschutzwällen, Brandschutzschneisen und Offenlandflächen mit einer Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope trockener, nährstoffarmer Standorte wie Borstgrasrasen und Heiden. Zahlreiche wertgebende Vogelarten, wie Ziegenmelker, Schwarzkelchen, Heidelerche u.a. finden hier ihre Lebensräume.

Schutzzweck

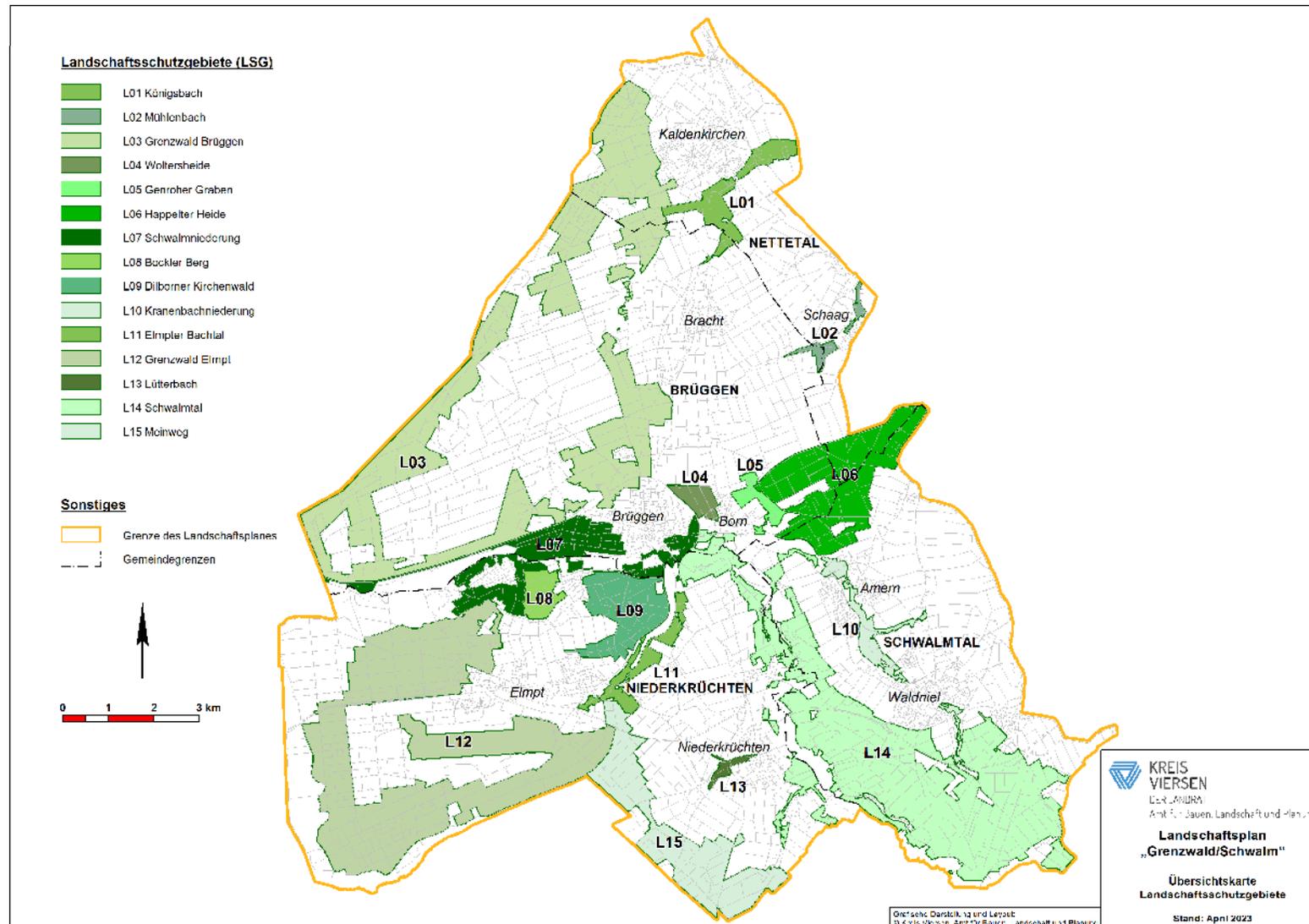
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung von Wäldern auf Binnendünenstandorten und nährstoffarmen Flugsandböden, wie z.B. bodensauren Eichenwäldern und der Entwicklung naturnaher Laubmischwälder durch Umbau, Entnahme standortfremder Baumarten und der natürlichen Entwicklung. Des Weiteren dient die Schutzausweisung dem Schutz, der Pflege und Entwicklung von artenreichen Trockenrasen- Heidekomplexen sowie von Übergangsbereichen zwischen Wald und Offenland als Trittsteinbiotope und Korridore des Biotopverbunds sowie Lebensraum seltener und gefährdeter Vogelarten. Die künstlich angelegten Regenrückhalte- und Feuerlöschbecken zur Wasserspeicherung und zum Brandschutz sollen erhalten und ökologisch aufgewertet werden.

Innerhalb des N15 Alter Flughafen Elmpt sind großflächig Borstgrasrasen, Trockenrasen, Zwergstrauchheiden und offene Binnendünen als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

3.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG) (§ 26 BNatSchG)

- „ (1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. [...]“

Bezeichnung	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Fläche in Hektar
L01	Königsbach	144,2
L02	Mühlenbach	36,8
L03	Grenzwald Brüggen	1.650,0
L04	Woltersheide	49,9
L05	Genroher Graben	50,1
L06	Happelter Heide	502,5
L07	Schwalmniederung	356,3
L08	Bockler Berg	71,8
L09	Dilborner Kirchenwald	236,2
L10	Kranenbachniederung	104,6
L11	Elmpter Bachtal	99,9
L12	Grenzwald Elmpt	1.509,9
L13	Lütterbach	20,5
L14	Schwalmthal	1.652,5
L15	Meinweg	476,3
	Gesamtfläche Landschaftsschutzgebiete	6.961,5



Hinweis: Die Abbildung dient lediglich der Übersicht. Die konkrete Abgrenzung der Schutzgebiete und –objekte erfolgt in der Festsetzungskarte.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)	
<p>Allgemeines⁵ Ziel der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist der Schutz von Landschaften sowohl unter naturwissenschaftlich-ökologischen als auch kulturell-sozialen Gesichtspunkten. Dabei soll die Landschaft in ihrer vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit erhalten werden. In der Praxis bedeutet das, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abgesichert und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erhalten oder wiederhergestellt wird. Weiterhin sollen LSG auch als visuell ansprechender Erholungsraum dienen. Daher schützen LSG nicht nur Naturlandschaften, sondern dokumentieren und sichern auch Kulturlandschaften, also land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete unter historischen und denkmalpflegerischen Aspekten. Als Instrument des Flächenschutzes soll das LSG Landschaftszusammenhänge und das Landschaftsbild erhalten. Die meisten LSG beinhalten kaum Einschränkungen in der im Außenbereich zulässigen Nutzung und Zugänglichkeit. Dies allerdings unter dem Gesichtspunkt, dass der Gesamtcharakter des jeweiligen Gebietes erhalten bleibt. Verboten sind deshalb insbesondere Handlungen, die den Gesamtcharakter des Gebietes verändern; dies betrifft insbesondere die Bebauung. Eine ordnungsgemäße Land-, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei ist zulässig, wenn sie nicht den Schutzzwecken des § 26 Abs. 1 BNatSchG zuwider läuft. Die Berücksichtigungspflicht nach der sog. Landwirtschaftsklausel in § 5 Abs. 1 BNatSchG bezieht sich gleichwohl nur auf die tägliche Wirtschaftsweise nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, nicht hingegen auf Handlungen, die eine land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen, erleichtern oder ertragreicher gestalten sollen.⁶ Trotz vermeintlich nicht besonders hoher Schutzwirkung, können LSG in ihrer Schutzintensität bis an das Schutzniveau eines NSG heranreichen. Schließlich nehmen LSG häufig eine Pufferfunktion für NSG ein.</p>	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)	
I Gebote	Erläuterungen
<p>1. Unterhaltungsmaßnahmen allgemein Die Unterhaltungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen und fachlichen Anforderungen durchzuführen. Dabei sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Unterhaltungspflichtigen vorrangig zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>Die Erläuterungen für die Naturschutzgebiete gelten entsprechend für die Landschaftsschutzgebiete.</p>
<p>2. Leitungsunterhaltung Unterhaltungsmaßnahmen an ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten, sind im Benehmen mit dem Kreis Viersen als unterer Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	<p>Die Herstellung des Benehmens begründet eine Anzeigepflicht des Unterhaltungspflichtigen gegenüber dem Kreis Viersen.</p>

⁵ Die Inhalte wurden dem BfN – Bundesamt für Naturschutz; Kommentar BNatSchG Frenz/Müggenborg (Hrsg.) entnommen und textlich angepasst.

⁶ Einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)	
I Gebote	Erläuterungen
<p>3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen durchzuführen. Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde äußert sich gegenüber dem Träger der Unterhaltung innerhalb von sechs Wochen, nachdem ihr die Maßnahme(n) angezeigt wurde(n). Gibt der Kreis Viersen innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, so gilt das Benehmen mit ihr als hergestellt. Die abgestimmten Maßnahmen sind von den Verboten des Landschaftsplans unberührt.</p>	<p>Die Herstellung des Benehmens begründet eine Anzeigepflicht des Unterhaltungspflichtigen gegenüber dem Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde. Der für die Gewässerunterhaltung zuständige Zweckverband hat die Auffassung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen zu verwerfen, d. h. die sachlichen und rechtlichen Erwägungen sorgfältig zu prüfen. Dementsprechend ist der Zeitraum zwischen Planung und Umsetzung ausreichend zu bemessen.</p> <p>Die allgemeinen Erläuterungen zur Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers in Naturschutzgebieten nach den hierfür einschlägigen, wasserrechtlichen Bestimmungen, Verfahrensregelungen und Richtlinien gelten entsprechend für die Landschaftsschutzgebiete.</p>
<p>4. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Es erfolgt keine allgemeine Festsetzung für die Schutzkategorie. Festsetzungen erfolgen aber ggf. gebietsspezifisch.</p>	
<p>5. Jagdausübung Die Jagdausübung richtet sich nach Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in den jeweils gültigen Fassungen.</p> <p>Aufgegebene, baufällige oder für die Jagdausübung nicht mehr benötigte jagdliche Einrichtungen (insbesondere Jagdkanzeln) sind abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	<p>Das LJG-NRW dient auch dem Ausgleich jagdlicher Interessen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die ordnungsgemäße Jagdausübung gilt daher grundsätzlich als natur- und landschaftsschutzverträglich.</p> <p>Das Störpotenzial ist abhängig von Jagdart, Jagdhäufigkeit und Zeiten der Jagdausübung. Darüber hinaus können das Befahren und Begehen des Schutzgebietes im Rahmen der Jagdausübung, die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen sowie die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden zu Störungen führen. Auf die diesbezüglichen Verbote und Ausnahmen mit Bezug zur Jagdausübung für Landschaftsschutzgebiete und/oder gebietsspezifisch für einzelne LSG wird verwiesen.</p> <p>Die in diesem Landschaftsplan enthaltenen Regelungen für die Ausübung der Jagd in Schutzgebieten wurden im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde des Kreises Viersen getroffen (§ 20 Abs. 2 LJG-NRW).</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)	
I Gebote	Erläuterungen
6. Ersatzpflanzungen Es erfolgt keine allgemeine Festsetzung für die Schutzkategorie. Festsetzungen erfolgen aber ggf. gebietsspezifisch.	Die allgemeinen Erläuterungen zur Zumutbarkeit von Ersatzpflanzungen in Naturschutzgebieten gelten entsprechend.
7. Anleinpflanzung für Hunde in der Vogelbrutzeit Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde in der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli anzuleinen. Unberührtheitsklausel Das Verbot gilt nicht für a) freilaufende Jagdhunde im jagdlichen oder jagdschutzlichen Einsatz, b) für Hunde im Rahmen ordnungsgemäßer Wanderschäferei unter der Obhut der Schäferin/des Schäfers, c) für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.	Die Festsetzung korrespondiert mit dem Verbot des § 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW, Hunde in europäischen Vogelschutzgebieten während der Brutzeit unangeleint zu lassen. Dieser Zeitraum ist gleichwohl kürzer bestimmt als die aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes geltende Schutzfrist bzw. Vegetationsperiode des § 39 Abs. 5 BNatSchG (1. März bis 30. September).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
1. Bau-, Änderungs-, Nutzungsänderungsverbot Es ist verboten, bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn hierfür keine Genehmigungs- und/oder Anzeigepflicht nach dem Baurecht besteht.	Unberührtheitsklausel Zulässig sind	Maßgeblich ist die Legaldefinition in der BauO NRW. Dies gilt entsprechend für die genehmigungsfreien baulichen Anlagen nach Maßgabe von § 65 BauO NRW. Der Verbotstatbestand umfasst <u>nicht</u> die nach § 62 Abs. 3 BauO NRW genehmigungsfreie Beseitigung baulicher Anlagen. Beim Abbruch von Gebäuden ist generell der Artenschutz zu beachten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
	a) die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft; b) das Aufstellen und Anbringen von solchen Schildern, die gesetzlich oder aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben sind; c) das Aufstellen von Feld- und Hinweisschildern in oder unmittelbar an Baumschulquartieren mit einer Größe von maximal 0,75 m ² ; d) die Errichtung von Brunnenschutzanlagen mit einem maximal umbauten Raum von 9 m ³ im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft; e) die Errichtung von offenen und mobilen Ansitzleitern; f) die Errichtung von offenen Melkständen für das Weidevieh; g) die Errichtung und der Abbau von Windenergieanlagen und zugehöriger Infrastruktur <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf Flächen, die im Regionalplan Düsseldorf (RPD) als Windenergiebereiche dargestellt sind; ▪ auf Flächen, die in einem Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für die Windenergie ausgewiesen sind, sofern der Standort nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes liegt; ▪ in der Gemeinde Niederkrüchten auf den die Landebahnen und Taxiways des ehemaligen Militärflughafens Elmpt umgebenden Freiflächen zum Überstreichen durch die Rotoren; h) auf den Flächen der in der Nachsorge befindlichen Deponien die Erneuerung bestehender technischer Anlagen sowie des Betriebswegenetzes;	Zu den offenen und mobilen Ansitzleitern gehören auch Einrichtungen für die (Ansitz-) Drückjagd, wie Böcke, Ansitzschirme und Scherenleitern.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
	<p>i) der Rückbau baulicher Anlagen auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften im Rahmen von Renaturierungs- und Entsiegelungsmaßnahmen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag eine Ausnahme vom nebenstehenden Verbot sowie von weiteren in unmittelbarem Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehenden Verboten unter Nr. 2-8 und 11 zulassen</u> für folgende Vorhaben und geringfügige Maßnahmen; die Ausnahme kann mit geeigneten Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes verbunden werden:</p> <p>a) Vorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB privilegiert sind, wenn die baulichen Anlagen einen zulässigerweise errichteten, baulichen Bestand im vorgenannten Sinne ergänzen, in dessen unmittelbarem Zusammenhang errichtet werden, sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und dem Schutzzweck nicht entgegenstehen;</p> <p>b) Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, wenn sie der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2</p>	<p>Ein Bauvorhaben erfüllt in der Regel auch weitere <u>Verbotstatbestände, soweit damit zwangsläufig z. B. Ausschachtungen, Leitungsverlegungen etc. im Schutzgebiet verbunden sind. Um die Ausnahmeregelung nicht bei allen Verboten zu wiederholen, erfolgt die Ermächtigung, eine Ausnahme auch von diesen Verbotsfestsetzungen zuzulassen, an dieser Stelle.</u></p> <p>Die Durchführung der Eingriffsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz der mit einem Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft im Schutzgebiet im dafür vorgesehenen Verfahren bleibt im Übrigen stets unberührt.</p> <p>Die Ausnahmeregelungen tragen den Entwicklungen und Erfordernissen der im Außenbereich privilegierten Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und der gartenbaulichen Erzeugung Rechnung.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
	<p>sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dienen;</p> <p>c) <u>geringfügige</u> Maßnahmen, wenn sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Als geringfügig gelten <u>insbesondere</u> folgende Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. außenbereichsverträgliche Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB; 2. der Ersatz von baulichen Anlagen gleicher Größenordnung an gleicher Stelle unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB; 3. nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilende, schutzgebietsverträgliche Wohnflächenerweiterungen innerhalb des genehmigten, baulichen Bestandes; 4. die Errichtung von vollbiologischen Kleinanlagen für Hausgrundstücke nach dem aktuellen Stand der Technik zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Regenwasser und häuslichem Abwasser, soweit ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz ausgeschlossen ist und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Anlage genehmigungsfähig nach Wasserrecht ist; 5. die Errichtung von Anbauten bis zu 30 m² Grundfläche an rechtmäßig errichteten Gebäuden; 6. die Anlage einer Terrasse bis zu einer Gesamtfläche von 20 m², ggf. mit einer gleich großen Überdachung, pro Wohngebäude; 7. die Anlage eines Stellplatzes und die Errichtung eines überdachten Stellplatzes oder einer Garage 	<p>Die Maßnahmen sind nicht abschließend aufgezählt, so dass auch weitere, als geringfügig anzusehende Bauvorhaben im Wege einer Ausnahme zugelassen werden können.</p> <p>Die Neuerrichtung eines beseitigten oder zerstörten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäudes, dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll (Fall des § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB), stellt keine geringfügige Maßnahme dar.</p> <p>Die anderen Fälle des § 35 Abs. 4 BauGB <u>können</u> geringfügige Maßnahmen darstellen.</p> <p>Die Beurteilung der Schutzgebietsverträglichkeit erfolgt im Einzelfall unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Beurteilungskriterien sind insbesondere grundstücksbezogene Besonderheiten, Nutzungsintensität und die Inanspruchnahme zusätzlicher Schutzgebietsflächen.</p> <p>Die Ausnahmetatbestände unter Nr. 4 bis 8 setzen voraus, dass es sich um Gebäude handelt, die rechtmäßig errichtet worden sind.</p> <p>Die Geringfügigkeitsgrenze unter Nr. 5 korrespondiert mit der Größe, bis zu der eine Terrassenüberdachung nach BauO NRW genehmigungsfrei ist. Damit ist insbesondere auch ein Wintergarten in dieser Größe im LSG zulässig, zusätzlich zu einer Terrasse nach Maßgabe der Ausnahmefestsetzung unter Nr. 6.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
	<p>pro Wohneinheit, grundsätzlich je maximal 3 x 6 Meter groß;</p> <p>8. das Aufstellen von maximal einem Garten- oder Gewächshaus in einem Hausgarten bis zu einer Gesamtfläche von 12 m² pro Wohngebäude;</p> <p>9. die offene Einfriedung bei zulässigerweise bebauten Grundstücken mit wohnlicher Nutzung (Hausgrundstück);</p> <p>10. die Errichtung eines nicht von der o. a. Unberührtheitsklausel erfassten Informations- oder Hinweisschildes</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Behörden, Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände und anerkannte Naturschutzvereinigungen und deren Untergliederungen für Zwecke der Information über Natur, Arten und Gewässer im Schutzgebiet oder ▪ landwirtschaftlicher Betriebe auf ihre Hofläden, Milchtankstellen, Verkaufsautomaten u. ä. <p>an einem naturschutzfachlich unbedenklichen Standort und in einer der Landschaft angemessenen Materialausführung, Größe und Optik.</p>	<p>Bei einer offenen Einfriedung handelt es sich um einen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun mit einem Anteil blickdichten Materials von weniger als 20 Prozent. Die Unberührtheitsklausel erstreckt sich <u>nicht</u> auf die Verwendung von Sichtschutzelementen, wie z. B. Sichtschutz-Streifen.</p>
2. Nutzungsänderungsverbot für Flächen		<p>Es erfolgt keine allgemeine Festsetzung für die Schutzkategorie.</p>
3. Grünlandumwandlungsverbot Es erfolgt keine allgemeine Festsetzung für die Schutzkategorie. Festsetzungen erfolgen aber ggf. gebietsspezifisch.		<p>Für die landwirtschaftliche Nutzung gilt das Umwandlungsverbot für Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen mit Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 LNatSchG NRW.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
<p>4. Flächenbefahrungsverbot Es ist verboten, Flächen außerhalb rechtlich zulässiger Straßen, Park- oder Stellplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu befahren, - Fahrzeuge, Anhänger und Geräte darauf abzustellen, zu warten oder zu reinigen. <p>Das Flächenbefahrungsverbot gilt insbesondere auch für Aktivitäten wie Geocaching, Cyclecross, Segway-Touren, Mountainbiking, Elektroscooter, u. ä.</p>	<p>Unberührtheitsklausel Zulässig sind</p> <p>a) das zeitweilige Führen und Abstellen von Fahrzeugen von/auf unbefestigten Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden sowie des LANUV⁷ im Rahmen ihrer dienstlichen und/oder auftragsgemäßen Tätigkeiten, ▪ zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, ▪ zu Zwecken der Gewässeraufsicht, ▪ zur Bergung von Wild, zur Errichtung, Instandhaltung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen, <p>b) das Befahren solcher Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Jagdausübung und zum Jagdschutz, ▪ zur Fischerei und zum Fischereischutz, ▪ zum Schutz vor Bisam und Nutria, ▪ zur Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. 	<p>Zu dem berechtigten Personenkreis gehören die Naturschutzwacht (Beauftragte für den Außendienst), das Fachpersonal der Biologischen Station Krickenbecker Seen (BSKS) und im Einzelfall von der uNB für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Beauftragte (Auftragnehmer).</p> <p>Jagdliche Einrichtungen sind z. B. Ansitzeinrichtungen (Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Erdsitze), Wildäsungsflächen, Fütterungen und Kirrungen.</p> <p>Angemessene Maßnahmen gegen Bisam und Nutria sind aus Gründen der „Gefahrenabwehr“ für Naturschutz, Wildschutz und Gesundheit des Menschen erforderlich.</p>
<p>5. Bodenveränderungsverbot Es ist verboten, Straßen oder Wege zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern.</p>	<p>Unberührtheitsklausel Zulässig ist die Instandsetzung von Straßen und Wegen im Benehmen mit dem Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>Die Benehmensherstellung begründet eine Abstimmungspflicht des Maßnahmenträgers mit dem Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde.</p>
<p>6. Oberflächenveränderungsverbot Es ist verboten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.</p>	<p>Unberührtheitsklausel Zulässig sind innerhalb der im Regionalplan Düsseldorf festgelegten BSAB nach dem Abgrabungs-, Bundesberg-, Bundesimmissionsschutz- oder Wasserhaushaltsgesetz genehmigte Maßnahmen der Abgrabung und Rekultivierung bis zum Abschluss der Rekultivierung.</p>	

⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
<p>7. Leitungsverlegungsverbot Es ist verboten, ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder vorhandene Leitungen zu verändern. Das Verbot gilt insbesondere auch für Anlagen der Telekommunikation.</p>	<p>Unberührtheitsklausel Zulässig ist die Verlegung von innerbetrieblichen, oberirdischen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen;</p> <p>Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine Ausnahme vom o. a. Verbot sowie von weiteren Verboten unter anderen Nummern zulassen</p> <p>a) für das Verlegen von Leitungen ausschließlich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen unter den Voraussetzungen, dass angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden und die Leitungsverlegung im öffentlichen Interesse ist,</p> <p>b) im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen zu Beregnungszwecken sowie der Errichtung entsprechender Beregnungsbrunnen, ▪ für das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen für Viehtränken sowie der Errichtung entsprechender Brunnen. 	<p>Im Unterschied zum generellen Leitungsverlegungsverbot im NSG ist es vertretbar, für eine solche Leitungsverlegung im LSG eine Ausnahme vorzusehen.</p>
<p>8. Beschädigungs- und Entnahmeverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen, Pilze Es ist verboten Bäume und Sträucher, sonstige wild lebende Pflanzen, Pilze und ggf. deren Früchte zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden.</p>	<p>Unberührtheitsklausel Zulässig sind</p> <p>a) die Nutzung im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft,</p> <p>b) die Beeinträchtigung wildwachsender Pflanzen im Rahmen ordnungsgemäßer Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere der Pflegerückschnitt zur Vermeidung von Überhang z. B. an Flurstücksgrenzen,</p>	<p>Das Verbot korrespondiert mit dem gesetzlichen Artenschutz.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
	<p>c) das Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten in geringen Mengen für den Eigengebrauch.</p> <p>Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine Ausnahme von nebenstehendem Verbot für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung, die den Bestand weder beeinträchtigt noch gefährdet, erteilen. Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen verbunden werden.</p>	<p>Zur Ausnahmebestimmung gilt die Erläuterung zur Ausnahme vom NSG-Verbot unter Nr. 4 (siehe dort) entsprechend. Eine im Gesetz geregelte Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG geht vor.</p>
<p>9. Einbringungsverbot für Bäume, Sträucher, Pflanzen und Tiere Es erfolgt keine allgemeine Festsetzung für die Schutzkategorie. Festsetzungen erfolgen ggf. gebietsspezifisch.</p>		
<p>10. Holzeinschlagverbot in der Brutzeit Es ist verboten, in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli eines jeden Jahres im Bereich von ausgeprägten Waldinnen- und Waldaußenmänteln sowie Waldtraufen Holzeinschlag, Pflegehiebe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen.</p>	<p>Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Im Falle von Kalamitäten sowie aus Gründen des Forstschutzes kann der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde auf Antrag eine Ausnahme von nebenstehendem Verbot zulassen.</p>	<p>Die Brutzeit bestimmt sich nach der Legaldefinition in § 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW.</p> <p>Im Unterschied dazu umfasst die „Schonzeit“ des § 39 Abs. 5 BNatSchG die Vegetationsperiode vom 01. März bis 30. September, in der die dort genannten Lebensstätten nicht abgeschnitten oder „auf den Stock“ gesetzt werden dürfen. Diese Bestimmung bleibt, ebenso wie die des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG, unberührt.</p> <p>Ein Waldmantel ist ein innerer oder äußerer Waldrand mit Krautsaum und/oder Strauchschicht. Eine Waldtraufe ist der äußere, meist bis zum Boden dicht bestete, geschlossene Bestandsrand.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
11. Veränderungsverbot für den Grundwasserflurabstand und Verbot von Drainagen u. a. Es ist verboten, den Grundwasserflurabstand zu verändern und Drainagen zu verlegen oder vorhandene Drainagen zu verändern. Verboten sind auch Beregnungsbrunnen und Trinkwassergewinnungsanlagen.	Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine Ausnahme von nebenstehendem Verbot für solche Vorhaben erteilen, die ausnahmefähig in Bezug auf das Leitungsverlegungsverbot unter Nr. 7 sind.	
12. Einbringungsverbot für Stoffe und Gegenstände, Plakate und Werbebanner Es ist verboten, a) den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, c) Plakatierungen vorzunehmen oder Werbebanner anzubringen.	Unberührtheitsklausel Zulässig sind die kurzzeitige Zwischenlagerung von Produkten der Landwirtschaft auf Ackerflächen, das Aufbringen von Dünger auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzzeitige Zwischenlagerung von Produkten der Forstwirtschaft, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen, an Uferändern zum Zwecke des Abtrocknens und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine Ausnahme von nebenstehendem im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft erteilen, soweit dadurch das Landschaftsbild und der Naturhaushalt nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden (z. B. für Silage).	
13. Verbote für Oberflächengewässer Es ist verboten, Oberflächengewässer herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern. Verboten sind auch die Herstellung von Fischteichen und Fischzuchtanlagen einschließlich der Anlage von Netzgehegen.	Unberührtheitsklausel Zulässig sind wasserbauliche Maßnahmen, die den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen und von dem Kreis Viersen als unterer Wasserbehörde genehmigt wurden.	
14. Neuanlageverbot für Wildäusungsflächen		Es erfolgt keine allgemeine Festsetzung für die Schutzkategorie.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
15. Fütterungs- und Kirrungsverbot		Es erfolgt keine allgemeine Festsetzung für die Schutzkategorie.
16. Verkaufsbuden, Zelt- und Wohnwagenverbot Es ist verboten, Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen.	Unberührtheitsklausel Zulässig sind a) die Nutzung eines Anglerzeltes oder einer anderen Wetterschutzvorrichtung im Rahmen ordnungs- und satzungsgemäßer Fischerei, b) das Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und auf Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Produkte der Land-, Forstwirtschaft und gartenbaulichen Erzeugung.	
17. Verbot für Sport- und Freizeitaktivitäten auf/in Gewässern		Es erfolgt keine allgemeine Festsetzung für die Schutzkategorie.
18. Kampier-, Feuer- und Grillverbot Es ist insbesondere verboten zu kampieren oder zu zelten, Feuer zu machen, Feuerwerkskörper zu zünden, Grillgeräte oder Musikanlagen aufzustellen oder zu betreiben.	Unberührtheitsklausel: Zulässig ist das Verbrennen im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft und das Grillen an dafür eingerichteten, öffentlichen Feuerstellen. Unberührt bleibt außerdem § 47 Abs. 2 Landesforstgesetz NRW. Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann bei berechtigtem Interesse, insbesondere aus kulturhistorischen Gründen, eine Ausnahme ggf. mit Nebenbestimmungen erteilen.	Unter das Kampierverbot fällt insbesondere der auf eine gewisse Dauer oder Übernachtung gerichtete Aufenthalt. Vom Kampierverbot nicht betroffen ist der kurzzeitige und der landschaftsgebundenen Erholung dienende Aufenthalt.
19. Verbot für Flugobjekte, Modellboote u. a. Es ist verboten, in der Brutzeit (1. März bis 31. Juli) Flugmodelle, Drohnen und Modellboote zu betreiben.	Unberührtheitsklausel Zulässig ist der Einsatz von geräuscharmen, kamerabestückten Drohnen	Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gilt das Verbot in der Brutzeit im LSG wegen des damit verbundenen Stör-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
	<p>a) im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagdausübung;</p> <p>b) zur Gewässerunterhaltung nach Maßgabe von Gebot Nr. 3.;</p> <p>c) durch Behörden zur Erfüllung der ihnen gesetzlich oder auf Grundlage eines Gesetzes übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine befristete bzw. maßnahmegebundene Ausnahme vom nebenstehenden Verbot für kamerabestückte Drohnen für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung erteilen.</p>	<p>und Beunruhigungspotenzials für den Betrieb von Flugmodellen, Drohnen und Modellbooten. Demgemäß erfüllen das Aufsteigen, Fliegen und Landen lassen von Handdrachen oder Luftballons diesen Verbotstatbestand nicht.</p>
<p>20. Veranstaltungsverbot Es ist verboten, Sport-, Touristik- oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen.</p>	<p>Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine befristete bzw. veranstaltungsgebundene Ausnahme vom nebenstehenden Verbot für typischerweise im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts stattfindende, insbesondere traditionelle oder kulturelle Veranstaltungen erteilen.</p>	<p>Die schutzgebietsverträgliche Durchführung ist durch geeignete Nebenbestimmungen sicherzustellen.</p>

Gebietsspezifische Festsetzungen zum Schutz ausgesuchter Landschaftsschutzgebiete		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	Geltungsbereich (L=LSG)
<p>24. Grünlandumwandlungsverbot Es ist verboten, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.</p>	<p>Unberührtheitsklausel Zulässig ist die Umwandlung von Grünland, das durch die Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes entstanden ist, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit die Rückumwandlung vertragsgegenständlich zulässig ist.</p>	<p>L01 Königsbach L02 Mühlenbach L05 Genroher Graben L07 Schwalmniederung L10 Kranenbachniederung L11 Elmpter Bachtal L13 Lütterbach L14 Schwalmthal</p>
<p>25. Fütterungsverbot an/in Gewässern Es ist verboten, an oder in Gewässern lebende Tiere zu füttern, insbesondere Bisam, Nutria, Fische und Entenvögel.</p> <p>Erläuterung: Die Verbotsfestsetzung ist aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich, insbesondere zur Vermeidung von Eutrophierung.</p>		<p>L01 Königsbach L02 Mühlenbach L05 Genroher Graben L06 Happelter Heide L07 Schwalmniederung L10 Kranenbachniederung L11 Elmpter Bachtal L13 Lütterbach L14 Schwalmthal</p>
<p>26. Neuanlageverbot für Wildäcker Es ist verboten, Wildäcker neu anzulegen.</p>	<p>Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen kann <u>auf Antrag</u> eine Ausnahme vom Neuanlageverbot für Wildäcker aus jagdrechtlichen Gründen erteilen.</p>	<p>L03 Grenzwald Brüggen L12 Grenzwald Elmpt</p>

L01 Königsbach

Fläche: 144,2 Hektar

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet L01 Königsbach beinhaltet die schmale Niederung des Königsbachs mit den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, dem Grünland und den Baum- und Gehölzbeständen. Der Niederungsbereich ist geprägt von naturnahem Erlen-Eichen-Buchenwald, Erlen-Bachauenwald sowie Teichen und Tümpeln als Auenelementen. Drei Baumgruppen, bestehend aus Stieleichen und Rotbuchen sowie eine Weidenreihe prägen zusätzlich das Landschaftsbild. Die alt- und totholzreichen Waldelemente, sowie Grünland und Baumgruppen bilden durch ihre Lage ein wichtiges Vernetzungselement zur Netteniederung.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der Grünlandflächen, der Erhaltung von Baumgruppen und Baumreihen mit Bedeutung für das Landschaftsbild in einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft, der Erhaltung und Entwicklung der strukturell vielfältigen Bachniederung mit den Grünlandflächen und den Laubwaldbeständen als wertvolles Vernetzungselement im Westen der Netteniederung und als Lebensraum vieler, teils gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Ebenso sollen Eichen-Buchen-Altholzbestände mit Höhlenbäumen erhalten werden, die als Teillebensraum von Fledermäusen von besonderer Bedeutung sind.

Innerhalb des L01 Königsbach sind Bruch- und Sumpfwälder sowie stehende Binnengewässer (Kleingewässer) als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

L02 Mühlenbach

Fläche: 36,8 Hektar

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet L02 Mühlenbach wird durch den Niederungsbereich des Mühlenbaches und eines Nebenbaches zwischen Börholz, Schaag und Breyell bestimmt. Prägend für den Niederungsbereich ist der hohe Grünlandanteil mit zum Teil alten Baumbeständen, Kopfbäumen, Ufergehölzen, Feldgehölzen und Obstwiesen. Diese Bestandteile bieten insbesondere Lebensräume für Arten der Kulturlandschaft. Das Landschaftsschutzgebiet stellt damit einen Trittstein mit Verbundfunktion im Biotopverbund dar.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung von Niederungsbereichen mit Grünland, Baumbeständen, Kopfbäumen, Ufergehölzen, Feldgehölzen und Obstwiesen als Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere sowie der Erhaltung und Sicherung eines Freiraumkorridors mit besonderer Verbundfunktion innerhalb eines Siedlungsraumes und der Erhaltung und Optimierung eines struktureichen Landschaftsbereiches mit hohem Erholungs- und Erlebniswert für den Menschen.

L03 Grenzwald Brüggen

Fläche: 1.650,0 Hektar

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet L03 Grenzwald Brüggen ist ein ausgedehnter und weitestgehend geschlossener Waldgürtel. Das Waldgebiet wird von Nadelgehölzen dominiert und umschließt die Naturschutzgebiete N03 Brachter Wald und Heidemoore sowie N04 Holter Heide, N02 Schlucht und N01 Hühnerkamp. Neben den weitverbreiteten Kiefern- und Kiefern-mischbeständen sind standortgerechte Birken-Eichenwald Bestände zu finden. Auf nährstoffarmen Sandböden wachsen auf kleinen Freiflächen Sandmagerrasen und Heidebestände. Großteils renaturierte Abgrabungen sowie Stillgewässer und quellige Bereiche erhöhen die strukturelle Vielfalt und den Wert für seltene Tier- und Pflanzenarten. Im Norden und Osten sind auch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hecken, Baumgruppen und Obstwiesen Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets. Landschaftsbildprägend ist im Westen die gut ausgeprägte Terrassenkante der Maas. Das L03 Grenzwald Brüggen ist Teil eines grenzübergreifenden Wildtierkorridors und schafft durch seine Größe und umfassende Ausdehnung ein ausgeprägtes Areal mit Pufferfunktion. Zudem fungiert es als essentielles Vernetzungselement vieler Schutzgebiete zwischen Schwalmniederung und Deutsch-Niederländischer Grenze. Das LSG liegt überwiegend im EG-Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung des zusammenhängenden, teils altholzreichen, Waldkomplexes mit Kiefern- und naturnahen Birken-Eichen-Mischwäldern, dem Erhalt der Funktion als Vernetzungselement sowie als Puffer für angrenzende Naturschutzgebiete, dem Schutz und der Entwicklung von naturnaher und oft kleinflächig wechselnder Biotopvielfalt mit kleinen trockenen Heideflächen, Sandtrockenrasen, naturnahen Kleingewässern, quelligen Bereichen und Abgrabungen als Lebensraum für eine Vielzahl teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus wird die Erhaltung gliedernder und belebender Landschaftselemente außerhalb der Waldflächen angestrebt, insbesondere der Feldhecken, Baumbestände und Obstwiesen sowie die Erhaltung eines strukturreichen Waldgebietes und Landschaftsbereiches mit hohem Erholungs- und Erlebniswert für den Menschen als Teil des Naturparks Schwalm-Nette.

Zudem dient die Schutzausweisung der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH-Gebietes DE-4702-302 „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“:

- Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland] (2310)
- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (3130)
- Dystrophe Seen und Teiche (3160)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010)
- Trockene europäische Heiden (4030)
- Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* (7210, Prioritärer Lebensraum)

sowie der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH-Gebietes DE-4702-302 „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“:

- Kammmolch
- Große Moosjungfer.

Innerhalb des L03 Grenzwald Brüggen sind Zwergstrauchheiden und offene Binnendünen als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

L04 Woltersheide

Fläche: 49,9 Hektar

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet L04 Woltersheide ist ein Waldkomplex auf nährstoffarmen Sandböden, bestehend aus Eichen-, Birken- und Kiefernmischwäldern sowie einem großen, weitestgehend verbuschten, ehemaligen Abgrabungsbereich mit Kleingewässern. Das Gebiet ist durch den vorherrschenden Wald, Hecken, alten Alleen und dem durch die Abgrabungen teils unebenen Relief, strukturell vielfältig. Die alten Alleen und Hecken tragen zur Prägung des Landschaftsbildes bei. Aus der Lage auf der ansonsten waldarmen Hauptterrasse bei Brüggern ergibt sich der besondere Wert als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop. Das Gebiet bietet einen Rückzugsort insbesondere für waldbundene Tier- und Pflanzenarten.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung der Waldgebiete mit naturnahen Birken-Eichenwäldern, der Herstellung und Erhaltung eines weitgehend gehölzfreien Abgrabungsbereiches mit Hochstaudenfluren, Kleingewässern und Steilhängen, dem Erhalt der Alleen und Baumreihen auch aufgrund der Bedeutung für das Landschaftsbild sowie dem Erhalt der Fläche als wichtiges Trittsteinbiotop auf der waldarmen Hauptterrassenplatte bei Brüggern.

L05 Genroher Graben

Fläche: 50,1 Hektar

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet L05 Genroher Graben besteht aus dem Niederungsbereich des eingefassten Genroher Baches mit den umgebenden Wald- und Grünlandflächen, in Grabennähe meist frischen bis feuchten, teils binsenreichen Weiden und Ackerflächen. Im Süden grenzen an den Bach nasse Birken-Eichen Bestände und Erlen-Bruchwald, angrenzend an das NSG Tanielbruch zusätzlich lichter Eichenwald mit sehr gut ausgebildeter Strauchschicht. Im Norden umfasst das Schutzgebiet einen Kiefernmischwald, im Westen Birken-Eichen Bestände, sowie einen Birken-Eichen Wald im Osten. Prägend für das Landschaftsbild ist hier zudem eine alte Eichenallee entlang des Weges zwischen Boisheim und Brüggern. Die Wälder stellen wertvolle Trittsteinbiotope für waldbundene Tier- und Pflanzenarten auf der waldarmen Hauptterrasse nordöstlich von Brüggern dar.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung der Wälder, insbesondere der Feuchtwälder und der naturnahen Birken-Eichenwälder, sowie der strukturreichen, oft feuchten, Grünlandbereiche als wertvolle Lebensräume und Vernetzungsareale für bedrohte Tier- und Pflanzenarten; der Erhaltung der zusammenhängenden Grünlandkomplexe, der Erhaltung der Grünlandflächen mit Pufferfunktion zum angrenzenden NSG Tanielbruch und als Verbindungselement der Lebensräume im übergeordneten Verbund des Schwalmtals bzw. der Schwalmniederung.

L06 Happelter Heide

Fläche: 502,5 Hektar

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet L06 Happelter Heide besteht aus einem Mosaik verschiedener Waldflächen, Ackerflächen und Grünlandflächen. Die Waldflächen sind überwiegend durch Nadelforste, Birken-Eichenwald und Buchen-Eichenwald bestockt. In Niederungsbereichen auf feuchten Böden stocken auch Erlen-Birkenbruchwälder. Die zum Teil sehr tot- und altholzreichen Wälder bieten strukturreiche Lebensräume insbesondere für Fledermäuse sowie Gast- und Brutvögel. Das Landschaftsschutzgebiet Happelter Heide verbindet die Schwalmniederung mit den Naturschutzgebieten N06 Tantalbruch mit Dielsbruch und N05 Pferdeweiher und über den Sonnenbach mit dem Niederungssystem der Nette und ist damit auch für den Biotopverbund besonders wertvoll.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der Waldflächen mit teilweise altholzreichen Beständen als Vernetzungselement zwischen der Schwalmniederung und der Nette-niederung und als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten in der überwiegend intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Umgebung. Erhaltung und Entwicklung von Stillgewässern insbesondere als Laich- und Brutstätte für Amphibien bzw. Wasservögel sind ein weiterer Schutzzweck.

L07 Schwalmniederung

Fläche: 356,3 Hektar

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet L07 Schwalmniederung ist ein äußerst vielfältiger Feuchtgebietskomplex zwischen den Landschaftsschutzgebieten L03 Grenzwald Brüggen, L08 Bockler Berg, L12 Grenzwald Elmpt und L09 Dilborner Kirchenwald sowie den Naturschutzgebieten N08 Elmpter Schwalmbruch, N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach. Eine Vielzahl von Seen, Teichen und anderen Kleingewässern sowie der Laarer und Elmpter Bach, die Schwalm und einige Kanäle bilden einen abwechslungsreichen, strukturell sehr vielfältigen Feuchtgebietskomplex. In Gewässernähe stehen Weiden sowie Erlenbruchwälder mit teils ausgeprägter naturnaher Seggen-Krautschicht. An weniger nassen Standorten sind neben Kiefern und Fichten vor allem Eichen und Buchen dominierend, die zum Teil über 100 Jahre alt sind. Die Gewässer sind unterschiedlich entwickelt. Mehrere Gewässer weisen ausgeprägte Röhrichte und Schwimmblattvegetation auf und einige Kanäle sind mit Torfmoosen zugewachsen. Neben Wald und Wasserflächen sind in Siedlungsnähe Feuchtbrachen, Feuchtweiden und einige Äcker zu finden. Wertbestimmend sind die hohe strukturelle Vielfalt der Gewässer, die durch Steil- und Flachufer, Inseln, Bäche, Kanäle, Flachgewässer und Röhrichte geprägt ist und die teils sehr alten, höhlenreichen Eichen- und Buchenbestände sowie das vielfältige, von Nässe geprägte Grünland. Aus der Lage ergibt sich zudem eine vernetzende, puffernde Bedeutung im Biotopverbund.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung der reich strukturierten Niederung mit Bruchwäldern, vielfältigen Grünlandflächen und Kleingewässern, dem Schutz und der Entwicklung standortgerechter Erlenbruch- und Birken-Eichenwälder und damit der Erhaltung und Pflege der im Rahmen des Netzes „Natura 2000“ ausgewiesenen Schutzgebiete zur Sicherung von Lebensräumen für Brutvögel und als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für Zugvögel sowie der Erhaltung der Baumbestände, die das Landschaftsbild prägen.

L08 Bockler Berg

Fläche: 71,8 Hektar

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet L08 Bockler Berg ist ein großflächiges Waldgebiet bestehend aus Kiefernwald und Lärchenwald sowie altholzreichem Birken-Eichenmischwald im Süden des Landschaftsschutzgebietes und angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die altholzreichen Wälder bieten insbesondere Lebensraum für Höhlenbrüter.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines zusammenhängenden, naturnahen Waldbestandes sowie der Erhaltung des prägenden Charakters des Gebietes im Hinblick auf das Landschaftsbild und der Funktion als Erholungsraum.

L09 Dilborner Kirchenwald

Fläche: 236,2 Hektar

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet L09 Dilborner Kirchenwald ist ein großräumiges Waldgebiet, insbesondere mit Eichenwäldern, Buchenmischwäldern und Nadelholzforsten, vorwiegend Kiefern. Im Bereich der Becker Heide befindet sich ein strukturell gut entwickelter, altholzreicher Birken-Eichenmischwald mit Strauch- und Krautschicht. Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist auch der Lehmkuhlgraben mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden Waldkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt und ökologisch wertvoller Gliederung für Pflanzen und Tiere. Zudem sind die naturnahen, standortgerechten Waldformen sowie vereinzelte Binnendünenfelder und der gut entwickelte Waldsaum wertbestimmend. Aus der Lage zwischen dem LSG Schwalmniederung im Norden und den Schutzgebieten um den Elmpter Bach im Südwesten geht die wichtige Funktion als Vernetzungsbiotop hervor. Die Schutzausweisung dient darüber hinaus der nachhaltigen Sicherung des Umfeldes von Bodendenkmalen und archäologischen Fundplätzen.

L10 Kranenbachniederung

Fläche: 104,6 Hektar

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet L10 Kranenbachniederung wird gebildet durch eine Bachniederung mit renaturierten Abschnitten und bestehend aus meist nässegeprägten Grünlandflächen, Auenbereichen mit Erlen und Weiden, auf den etwas trockeneren Flächen mit Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen und Gebüsch, mehreren kleinen naturnahen Waldbeständen aus teils alten Buchen und Eichen sowie Bruchwaldrelikten.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung einer reich gegliederten Bachniederung als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten, u. a. für den Biber; der Erhaltung des kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsbilds mit Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen und Gebüsch im Bereich der Bachau sowie der Erhaltung kleinerer zum Teil altholzreicher Wälder. Durch seine Lage zwischen dem N06 Tanelbruch mit Dielsbruch, dem N09 Lotzemerbruch und als Teil des Komplexes der Schwalmniederung ergibt sich der besondere Wert als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop, der zu erhalten und zu entwickeln ist.

L11 Elmpter Bachtal

Fläche: 99,9 Hektar

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet L11 Elmpter Bachtal ist ein Waldgebiet entlang des NSG Elmpter Bach, bestehend aus einem kleinflächigen Mosaik aus Gebüsch, Gehölzen und mageren Grünlandflächen sowie angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Neben Magerrasen sind in Bachnähe auch Frisch- und Feuchtwiesen sowie Erlenbruchwald zu finden. Inmitten der Fläche liegen auf feuchtem, sandig-kiesigem Boden, Kleingewässer und Fischteiche. Die ehemals stark gestörte Fläche der Tongrube bei Heyen bietet heute durch strukturreiche, bewachsene Hänge und wassergefüllte Gruben einen vielfältigen Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Wasserinsekten und Brutvögel.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung der Grünlandbereiche und Bruchwälder, der Vielfalt der kleinräumig wechselnden Lebensräume sowie dem Erhalt und der Entwicklung strukturreicher Sekundärlebensräume mit wertvollen Amphibien-Laichgewässern im Bereich der ehemaligen Abgrabung Heyen. Das Gebiet nimmt eine wichtige und erhaltenswerte Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet am Elmpter Bach ein.

L12 Grenzwald Elmpt

Fläche: 1.509,9 Hektar

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet L12 Grenzwald Elmpt umfasst Flächen zwischen den Naturschutzgebieten N10 Elmpter Wald, N13 Lüsekamp und Boschbeek und N15 Alter Flughafen Elmpt und bildet den Übergangsbereich zwischen dem N08 Elmpter Schwalmbruch und dem ehemaligen Militärflughafen Elmpt. Die Gebiete im Norden und Südosten sind großflächig mit Nadelgehölzen, meist mit Kiefern und Fichten, bestockt. Der Wald ist auf Feinsandböden häufig licht. An einigen Stellen sind Birken-Eichenbestände verschiedenen Alters vorhanden. Die Waldgebiete sind wichtige Verbundflächen zwischen den umliegenden Naturschutzgebieten und dienen, auch über die Deutsch-Niederländische Grenze hinweg, als Wildtierkorridor. Der Bereich des ehemaligen Flugplatzes mit seiner unmittelbaren Umgebung zeichnet sich durch eine Vielzahl von Trocken- und Magerrasenflächen sowie trockenen Heideflächen aus. Diese kommen sowohl auf natürlichen Dünen, als auch auf Wällen und Bunkern vor. Aus der ehemaligen baulichen Entwicklung, Nutzung und Pflege ergeben sich strukturell vielfältige, außerordentlich seltene, trockene Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten mit speziellen Ansprüchen an trocken-warme Sandstandorte.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung zusammenhängender Waldflächen mit großflächigen Nadelholzbeständen sowie naturnaher, standortgerechter Birken- und Eichen-Mischwälder. Weiterhin dient die Schutzausweisung der Erhaltung und Entwicklung von besonders bodentrockenen Binnendünenarealen mit Sandheiden, offenen Grasflächen und Borstgrasrasen im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt, der Sicherung und Weiterentwicklung des arten- und strukturreichen Lebensraum-Komplexes, feuchter und trockener Heiden sowie Sandmagerrasen, auch als Lebensstätte und Nahrungshabitat gefährdeter Brutvogelarten.

Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind wichtige Puffer- und Entwicklungsbereiche für die angrenzenden Naturschutz- und FFH-Gebiete und Bestandteil des großflächigen Waldverbundes, die zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. Darüber hinaus dient die Schutzausweisung der Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion als Teil des Naturparks Schwalm-Nette und der Nutzung von Teilflächen als Golfplatz sowie der Erhaltung militärhistorischer Relikte aufgrund des Artenschutzes, beispielsweise für Fledermäuse. Die Waldflächen im öffentlichen Eigentum sind zur Schaffung von Verbindungskorridoren zwischen dem N15 Alter Flughafen Elmpt und dem N 10 Elmpter Wald sowie dem N13 Lüsekamp und Boschbeek geeignet und können über die Möglichkeiten eines Ökokontos entwickelt werden.

Innerhalb des L12 Grenzwald Elmpt sind Borstgrasrasen, offene Binnendünen, Trockenrasen und Zwergstrauchheiden sowie kleinflächig Sümpfe und stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut) als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

L13 Lütterbach

Fläche: 20,5 Hektar

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet L13 Lütterbach besteht aus der Talaue des zum Teil naturnah mäandrierenden Lütterbachs mit den umliegenden bewaldeten Hängen, weitestgehend naturnahen Au- und Bruchwaldstandorten, Grünlandflächen, Hochstaudenfluren, Teichen und Kleingewässern. Der damit verbundene Strukturreichtum bietet Rückzugsorte für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Das Landschaftsschutzgebiet dient als wichtiges Verbindungsglied und Trittsteinbiotop zum Biotopverbund Schwalm. Angrenzende Kompensationsmaßnahmen von waldbaulichen Maßnahmen sind ebenfalls Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient dem Schutz und der Pflege des natürlich verlaufenden Baches und seiner vielfältigen Aue, der Sicherung der Funktion als Verbindungs- und Trittsteinbiotop sowie der Erhaltung und Entwicklung der hohen Lebensraumvielfalt von Kleingewässern und Hochstaudenfluren.

Innerhalb des L13 Lütterbach sind Auwälder als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

L14 Schwalmthal

Fläche: 1.652,5 Hektar

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet L14 Schwalmthal ist ein sehr weitläufiges und vielfältiges Schutzgebiet zwischen Brüggen und Fischeln an der südlichen Kreisgrenze. Es erstreckt sich entlang der Schwalm auf einer Breite von bis zu drei Kilometern und ist Kernbereich des Deutsch-Niederländischen Naturparks „Maas-Schwalm-Nette“. Als eines der größten Stillgewässer der Region stellt der Hariksee einen wertvollen Lebensraum für Wasservögel und Amphibien dar.

Entlang der Schwalm wechseln oft durch Feuchte geprägte Wälder mit Grünland. Dabei sind Buchen-Eichenwälder und Erlen-Bruchwälder dominant. Viele verschieden große Waldflächen bilden ein weitestgehend kontinuierliches Band von Süd nach Nord und auch abseits der Schwalm befinden sich im Gebiet Waldflächen. Diese sind oft weniger von Nässe geprägt und bestehen aus naturnahen, teils sehr altholzreichen Buchen-Eichenwäldern, häufig auch Nadelmischwäldern. In mehreren Bereichen ist das Relief durch Abgrabungen geprägt, wodurch kleinräumig wechselnde Standortbedingungen entstanden, die einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten besondere Standortvoraussetzungen bieten; beispielsweise Steilhänge östlich des Hariksees zur angrenzenden Ackerplatte, naturnahe Stillgewässer in Abgrabungen und kulturhistorisch bedeutsame Flachskuhlen. Die Grünlandbereiche in Schwalmnähe sind oft nässegeprägt. Diese werden vorwiegend als Dauer- und Mähweiden genutzt. Besonders im Oberlauf der Schwalm kommen an den Übergängen zum Wald Seggenrieder, Schilfröhrichte und Pfeifengras-Feuchtheiden vor.

Das Landschaftsbild einer von Menschen besiedelten Flussaue der Schwalm ist von kulturhistorischen Wert, ebenso wie der Hudebuchenwald in Waldniel-Fischeln als Zeugnis einer ehemaligen Waldweide.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung des weitläufigen, strukturell äußerst vielfältigen, Landschaftsraums entlang der Schwalm mit oft feucht bis nass geprägten Grünland- und Waldbereichen, der Erhaltung und Entwicklung naturnaher und standortgerechter Birken-Eichenwälder, Buchen-Mischwälder und Bruchwälder; der Erhaltung und Pflege des für Wasservögel und Amphibien wichtigen Hariksee und der Erhaltung des Wertes des Sees als Erholungsraum für den Menschen. Darüber hinaus dient die Schutzausweisung der Erhaltung und Weiterentwicklung von Abgrabungsbereichen und Flachskuhlen als wichtige, vielfältige, Lebensräume für Amphibien und andere wassergebundene Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung der kulturhistorisch und ökologisch bedeutsamen Grünlandbereiche, die mit der umgebenden, teils lichten, Gehölzbepflanzung im Bereich des Baches das Landschaftsbild maßgeblich prägen.

L15 Meinweg

Fläche: 476,3 Hektar

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet L15 Meinweg ist ein geschlossener Waldkomplex mit kleinflächig wechselnder Bestockung und angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. In dem Waldkomplex stocken überwiegend Kiefernforste, in die kleinere und teilweise auch naturnahe Birkenbestände sowie Stiel- und Traubeneichenbestände eingestreut sind. Das Schutzgebiet wird westlich als Nationalpark De Meinweg der Niederlande weitergeführt. Aufgrund seiner Lage kommt dem L15 Meinweg eine besondere Bedeutung als Puffer für das Naturschutzgebiet N14 Ritzroder Dünen sowie als Verbindungselement im Verbund der Schwalm-Niederung, dem Elmpter Wald sowie dem Nationalpark De Meinweg der Niederlande zu. Ein Abschnitt der Landwehr in Varbrook mit seinen teils sehr alten Laubholzbeständen ist sowohl als ein kulturhistorisches Objekt von besonderer Bedeutung als auch als Rückzugs- und Brutstätte für Höhlenbrüter.

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung des geschlossenen Waldkomplexes als Puffer und Verbindungselement des N14 Ritzroder Dünen und des Nationalparks De Meinweg, der Erhaltung des kleinräumigen Biotopmosaiks zur Sicherung der Lebensraumvielfalt und der dort vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzengesellschaften sowie dem Schutz der kulturhistorisch bedeutsamen Landwehr mit strukturreichen Altholzbeständen. Darüber hinaus dient die Schutzausweisung der Erhaltung der Vielgestaltigkeit, der visuellen Erscheinung der Landschaft und ihrer Bedeutung als Erholungsraum.

3.5 Naturdenkmäler (ND) (§ 28 BNatSchG)

- „ (1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
- (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturdenkmäler (ND)	
Allgemeines⁸ Die Unterschutzstellung eines Naturdenkmals verfolgt im Wesentlichen ein absolutes Veränderungsverbot und ein unbeeinträchtigt Erscheinungsbild. Bei Bäumen ist es zum Schutz vor Zerstörung, Beschädigung oder nachteiliger Veränderung des Naturdenkmals erforderlich, auch den Wurzelbereich einzubeziehen (Umgebungsschutz). Bestandteil des Naturdenkmals in diesem Falle ist daher die Bodenfläche unter der Kronentraufe (Kronenschirmfläche) zuzüglich eines zwei Meter breiten der Traufe vorgelagerten, rundum verlaufenden Grundstückstreifens. Die Gebots- und Verbotsfestsetzungen entsprechen vollinhaltlich der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 05.10.2018 zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Viersen (Amtsblatt Kreis Viersen 2018, Seite 883). Insbesondere ist auch im Geltungsbereich der Landschaftspläne, der sich im Wesentlichen auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts erstreckt, eine Pflege- und Unterhaltungspflicht „im Rahmen des Zumutbaren“ bestimmt. Neben den einschlägigen Verboten sind Pflege-, Duldungs- und Anzeigepflichten unter Berücksichtigung der hohen Schutzwürdigkeit von Naturdenkmälern zulässig und sinnvoll.	
Schutzgegenstand, Schutzzinhalt und Veränderungsverbot Die Naturdenkmäler (objekt- oder flächenhaft) sind in der Festsetzungskarte festgesetzt. Bei Einzelbäumen ist die Kronenschirmfläche zuzüglich eines zwei Meter breiten der Traufe vorgelagerten, rundum verlaufenden Geländestreifens Bestandteil des Naturdenkmals. Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieser Naturdenkmäler führen können, sind untersagt. Zu ihrem Schutz und Erhalt gelten insbesondere die nachfolgenden Gebots- und Verbotsfestsetzungen.	Die Festsetzungen erfolgen auf der Grundlage von § 28 BNatSchG unter Berücksichtigung der hohen Schutzwürdigkeit, die im absoluten Veränderungsverbot des Absatzes 2 dieser Bestimmung zum Ausdruck kommt.

⁸ Quellen: BfN – Bundesamt für Naturschutz; Kommentar BNatSchG Frenz/Müggenborg (Hrsg.)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturdenkmäler	
I Gebote	Erläuterungen
1. Unterhaltungsmaßnahmen allgemein Die Unterhaltungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen und fachlichen Anforderungen durchzuführen. Dabei sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Unterhaltungspflichtigen vorrangig zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.	Die Erläuterungen für die Naturschutzgebiete gelten entsprechend für Naturdenkmäler, insbesondere für deren Bodenfläche.
2. Leitungsunterhaltung Unterhaltungsmaßnahmen an ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten, sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen durchzuführen.	Die Herstellung des Benehmens begründet eine Anzeigepflicht gegenüber dem Kreis Viersen.
3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen durchzuführen. Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde äußert sich gegenüber dem Träger der Unterhaltung innerhalb von sechs Wochen, nachdem ihm die Maßnahme(n) angezeigt wurde(n). Gibt der Kreis Viersen innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, so gilt das Benehmen mit ihr als hergestellt. Die abgestimmten Maßnahmen sind von entgegenstehenden Verboten des Landschaftsplans unberührt.	Die Erläuterung zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet gilt entsprechend. Die Festsetzung trägt der hohen Schutzwürdigkeit Rechnung, die insbesondere im absoluten Veränderungsverbot des § 28 Abs. 2 BNatSchG zum Ausdruck kommt.
4. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
5. Jagdausübung	Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
6. Ersatzpflanzungen	Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
7. Anleinplicht für Hunde	Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
8. Erhaltungs- und Duldungsgebot Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde stellt den dauerhaften Erhalt und die nachhaltige Sicherung der Naturdenkmäler durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicher. Die/der Nutzungsberechtigte oder die Eigentümerin oder der Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich	Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage der in § 65 BNatSchG und § 73 LNatSchG NRW geregelten Duldungspflicht bzw. der Betretungs- und Untersuchungsrechte. Über die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen entscheidet im Einzelfall der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde. Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals sind z. B.:

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturdenkmäler	
I Gebote	Erläuterungen
Naturdenkmäler befinden, haben auf diesem Grundstück alle Handlungen zu dulden und zu ermöglichen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig sind, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnittmaßnahmen in der Krone, ▪ Kronensicherungen, ▪ Stamm- und Aststabilisierungen, ▪ Behandlung von Rinden- und Holzschäden, ▪ Maßnahmen zur Verbesserung des Baumumfeldes durch Entsiegelung, Bodenlockerung oder Düngung.
<p>9. Anzeigepflicht</p> <p>Die/der Nutzungsberechtigte oder die Eigentümerin oder der Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, haben der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen unverzüglich anzuzeigen</p> <p>a) offensichtliche Beschädigungen und nachteilige Veränderungen des Naturdenkmals, z. B. Pilzfruchtkörper oder tote, abgebrochene, herunterhängende Äste,</p> <p>b) einen Eigentumswechsel.</p>	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturdenkmäler		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
<p>1. Bau-, Änderungs-, Nutzungsänderungsverbot</p> <p>Es ist verboten, auf der Fläche des Naturdenkmals bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, insbesondere dort z. B. Schilder, Bänke oder Zäune zu errichten, anzubringen oder aufzustellen.</p>		
2. Nutzungsänderungsverbot für Flächen		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
3. Grünlandumbruch-/Umwandlungsverbot		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
4. Flächenbefahrungsverbot		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturdenkmäler		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
5. Bodenveränderungsverbot Es ist verboten, auf der Fläche des Naturdenkmals Straßen, Wege oder Stell-/Parkplätze herzustellen oder zu verändern oder die geschützte Fläche zu verdichten, zu befestigen, zu verfestigen, zu versiegeln oder in anderer Weise zu verändern. Befestigen, Verfestigen oder Verdichten erfolgt u.a. durch ständiges Befahren und den Einsatz von Wegebbaumaterialien, auch von wassergebundenen Wegedecken.		
6. Oberflächenveränderungsverbot Es ist verboten, auf der Fläche des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bodenabtrag oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.		
7. Leitungsverlegungsverbot Es ist verboten, auf der Fläche des Naturdenkmals ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Leitungen der Informations- und Kommunikationstechnologie zu verlegen oder zu ändern.		
8. Beschädigungs- und Entnahmeverbot Es ist verboten, Naturdenkmale in ihrem Bestand zu gefährden oder ihr Erscheinungsbild zu beeinträchtigen, insbesondere durch das Beschädigen oder Abtrennen von Baumteilen, wozu auch ihre Wurzeln gehören.		
9. Einbringungsverbot für Bäume, Sträucher, Pflanzen und Tiere		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturdenkmäler		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
10. Holzeinschlagverbot in der Brutzeit		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
11. Veränderungsverbot für den Grundwasserflurabstand und Verbot von Drainagen u.a. Es ist verboten, auf der Fläche des Naturdenkmals den Grundwasserflurabstand oder den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen auf der Fläche des Naturdenkmals zu verlegen oder zu ändern.		
12. Einbringungsverbot für Stoffe und Gegenstände, Werbebanner Es ist verboten, auf der Fläche des Naturdenkmals a) solche Mittel, Stoffe oder Gegenstände aufzubringen, einzubringen, einzusetzen, zu lagern oder anzubringen, die die Entwicklung oder die visuelle Erscheinung des Naturdenkmales beeinträchtigen; hierzu gehört auch das Streuen von Salzen, b) im Abstand von weniger als 20 Metern zum Naturdenkmal Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern oder einzusetzen; in hängigem Gelände ist hangaufwärts des Naturdenkmals ein Mindestabstand von 50 Metern zum Naturdenkmal einzuhalten. Als Düngemittel gelten u.a. auch Klärschlamm und Gülle.		
13. Verbote für Oberflächengewässer		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
14. Neuanlageverbot für Wildäusungsflächen		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
15. Wildfütterungs- und Kirrungsverbot		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der Naturdenkmäler		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
16. Verkaufsbuden, Zelt- und Wohnwagenverbot Es ist verboten, auf der Fläche des Naturdenkmals Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.		
17. Verbot für Sport- und Freizeitaktivitäten auf/in Gewässern		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
18. Feuerverbot Es ist verboten, im Abstand von weniger als 20 Metern zum Naturdenkmal Feuer zu entzünden und/oder zu betreiben, Feuerwerkskörper zu entzünden.		
19. Verbot für Flugobjekte, Modellboote u. a.		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
20. Veranstaltungsverbot		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.

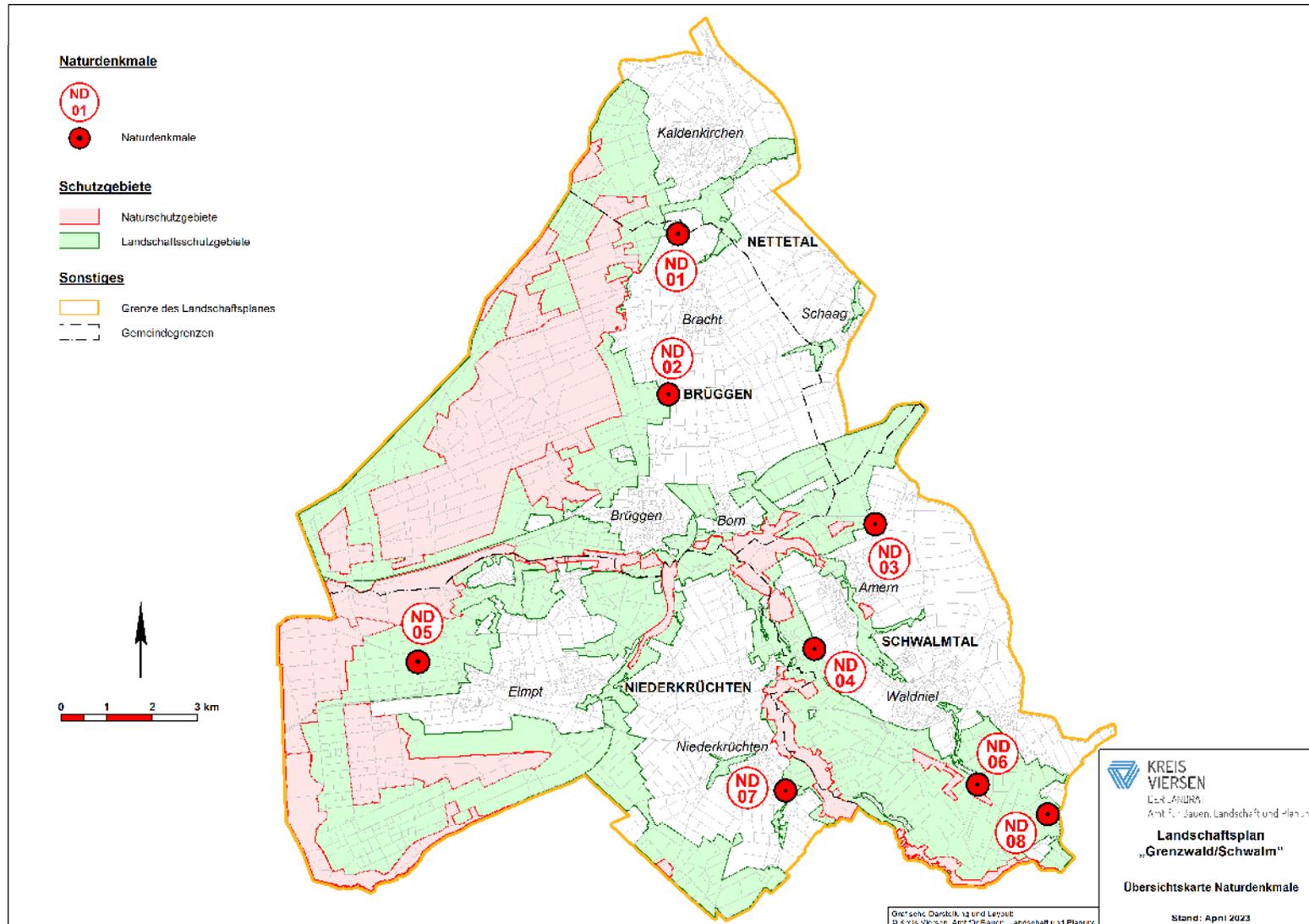
Schutzgegenstand

Schutzgegenstand sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Einzelbäume. Zum Bestandteil des Naturdenkmals gehört auch die Bodenoberfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche) zuzüglich eines zwei Meter breiten Grundstücksstreifens außerhalb der Baumkrone.

Bezeichnung	Schutzgegenstand	Botanischer Name	Deutscher Name	Gemeinde	Gemarkung	Standort
ND01	2 Bäume	Fagus sylvatica	Rotbuche	Brüggen	Bracht	vor dem Wohnhaus Stevensend 6 im Ortsteil Bracht
ND02	Einzelbaum	Quercus robur	Stieleiche	Brüggen	Bracht	auf einer Grünlandfläche nördlich der Kreuzung B 221/Brüggener Straße
ND03	Einzelbaum	Tilia cordata	Winterlinde	Schwalmtal	Amern	auf einer Grünfläche vor dem Hof Schellerbaum 16
ND04	Einzelbaum	Tilia cordata	Winterlinde	Schwalmtal	Amern	am Wegekreuz am Buschweg westlich der Ortschaft Linde
ND05	2 Bäume	Fagus sylvatica	Rotbuche	Niederkrüchten	Elmpt	am westlichen Wegrand der II. Bahn, ca. 200 m nördlich der Wegekreuzung Alte Zollstraße/II. Bahn im Elmpter Wald
ND06	Einzelbaum	Quercus robur	Stieleiche	Schwalmtal	Waldniel	100 m südlich des Gebäudes Ungerather Str. 327 (Vennbachhof), hinter einem Wegekreuz am Rand einer Weide an der Ungerather Straße
ND07	Einzelbaum	Castanea sativa	Esskastanie	Niederkrüchten	Niederkrüchten	südlich des Ortsteiles Niederkrüchten am Haus Erkelenzer Str. 69 an der L 126
ND08	2 Bäume	Fagus sylvatica	Rotbuche	Schwalmtal	Waldniel	zwei Hutebuchen in einem Waldstück ca. 450 m südlich von Fischeln

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur als Landschaftselemente von besonderer Schönheit und der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.



Hinweis: Die Abbildung dient lediglich der Übersicht. Die konkrete Abgrenzung der Schutzgebiete und –objekte erfolgt in der Festsetzungskarte.

3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) (§ 29 BNatSchG)

- „ (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.
- Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.
- (2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. [...]“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB)	
Allgemeines ⁹ Geschützte Landschaftsbestandteile dienen grundsätzlich keinem Individualschutz, sondern einem typisierten Schutz des jeweils in Rede stehenden Landschaftsbestandteils. Ein „Hineinwachsen“ in die Schutzkategorie, abhängig von den Einzelkriterien (z. B. Stammumfang), ist also vorstellbar. Objekte können auch dann unter Schutz gestellt werden, wenn erst in Zukunft ein Beitrag zur Funktionalität des Naturhaushaltes zu erwarten ist (vorsorgliche Unterschützstellung). Den geschützten Landschaftsbestandteilen wird eine den Naturschutzgebieten ähnliche Effektivität bei der Erhaltung vorhandener Strukturen zugeschrieben und eine mit den Landschaftsschutzgebieten vergleichbare Wirksamkeit in Bezug auf den Biotopverbund anerkannt. Deshalb ist ein Katalog an Verboten zum Schutz vor Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung ebenso gerechtfertigt wie auch Handlungspflichten, wie beispielsweise das Ersatzpflanzungsgebot, um die Funktionalität des Naturhaushaltes im Falle einer Bestandsminderung weiterhin zu gewährleisten. Dabei ist eine Ersatzpflanzung angemessen und zumutbar, wenn sie (zumindest nach einer gewissen Entwicklungszeit) die Funktion der geminderten Bestände erfüllen kann und dabei den Betroffenen nicht über ein vertretbares Maß hinaus belastet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darf die Unterschützstellungserklärung allerdings keinen Automatismus vorsehen, dass eine Bestandsminderung stets eine Ersatzpflanzungspflicht auslöst. Vielmehr muss eine einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung vorgesehen werden, bei der die Interessen der Allgemeinheit an einem unbeeinträchtigten Fortbestand des Landschaftsbestandteils mit den Interessen des Betroffenen ins Verhältnis gesetzt werden müssen. Eingriffe in GLB sind erlaubt, sofern sie als Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Charakters des Objekts notwendig sind.	
Schutzgegenstand, Schutzinhalt und Veränderungsverbot Die GLB im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans sind infolge ihrer Typisierung geschützt, womit eine Darstellung in der Festsetzungskarte, mit Ausnahme der Biotopkomplexe als GLB, entfällt. Bei Bäumen ist die Kronenschirmfläche zuzüglich eines zwei Meter breiten der Traufe vorgelagerten, rundum verlaufenden Geländestreifens Bestandteil des GLB. Ihre Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind untersagt. Zu ihrem Schutz und Erhalt gelten insbesondere die nachfolgenden Gebots- und Verbotsfestsetzungen.	Die Festsetzungen erfolgen auf der Grundlage von § 29 BNatSchG unter Berücksichtigung der hohen Schutzwürdigkeit, die in dem absoluten Veränderungsverbot dieser Bestimmung zum Ausdruck kommt.

⁹ Quellen: BfN – Bundesamt für Naturschutz; Kommentar BNatSchG Frenz/Müggenborg (Hrsg.)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB)	
I Gebote	Erläuterungen
<p>1. Unterhaltungsmaßnahmen allgemein Die Unterhaltungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen und fachlichen Anforderungen durchzuführen. Dabei sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Unterhaltungspflichtigen vorrangig zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>Die Erläuterungen für die Naturschutzgebiete gelten entsprechend für geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere deren Bodenfläche.</p>
<p>2. Leitungsunterhaltung Unterhaltungsmaßnahmen an ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten, sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen durchzuführen.</p>	<p>Die Herstellung des Benehmens begründet eine Anzeigepflicht gegenüber dem Kreis Viersen.</p>
<p>3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen durchzuführen. Der Kreis Viersen äußert sich gegenüber dem Träger der Unterhaltung innerhalb von sechs Wochen, nachdem ihm die Maßnahme(n) angezeigt wurde(n). Gibt der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, so gilt das Benehmen mit ihm als hergestellt. Die abgestimmten Maßnahmen sind von entgegenstehenden Verboten des Landschaftsplans unberührt.</p>	
<p>4. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Die geschützten Landschaftsbestandteile sind entsprechend ihrer Nutzungsart zu bewirtschaften.</p>	<p>Über das Bewirtschaftungsgebot hinausgehend besteht kein besonderer Regelungsbedarf.</p>
<p>5. Jagdausübung</p>	<p>Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf</p>
<p>6. Ersatzpflanzungen <u>Im Rahmen des Zumutbaren</u> hat die/der Nutzungsberechtigte oder die Eigentümerin/der Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder natürlich abgegangenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder Ersatzgeldzahlungen zu leisten. Pflanzqualität und Standort der Ersatzpflanzung bestimmen sich im Übrigen nach naturschutzfachlichen Kriterien, über die der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten entscheidet. Dies gilt entsprechend für die Festsetzung eines Ersatzgeldes.</p>	<p>Die Festsetzung erfolgt für den Fall einer „Bestandsminderung“ des GLB auf der Grundlage von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Eine Ersatzpflanzung ist Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz. Sie darf den Betroffenen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedoch nicht über ein vertretbares Maß hinaus belasten. Über die Ersatzpflanzung ist im Einzelfall nach Abwägung der Interessen der Allgemeinheit mit den Interessen des Betroffenen zu entscheiden.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB)	
7. Anleinplicht für Hunde	Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
8. Erhaltungs- und Bewirtschaftungsgebot Die geschützten Landschaftsbestandteile sind entsprechend ihrer Nutzungsart zu bewirtschaften. Die/der Nutzungsberechtigte oder die Eigentümerin/der Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich ein GLB befindet, hat bei Überalterung von Gehölzen <u>im Rahmen des Zumutbaren</u> eine Wiederaufforstung oder Ersatzpflanzung in der Weise vorzunehmen, dass die Nutzung fortgeführt werden kann. Geschützte Landschaftsbestandteile als Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte zu pflegen.	Die Erläuterungen zum Ersatzpflanzungsgebot gelten entsprechend.
9. Anzeigepflicht	Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
1. Bau-, Änderungs-, Nutzungsänderungsverbot Es ist verboten, auf der Fläche des GLB bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, insbesondere dort z. B. Schilder, Bänke oder Zäune zu errichten, anzubringen oder aufzustellen.	Unberührtheitsklausel Zulässig sind a) die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft, b) das Aufstellen und Anbringen von solchen Schildern, die gesetzlich oder aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben sind, c) die Errichtung freistehender, offener Ansitzleitern und d) an Waldrändern die Errichtung von Jagdkanzeln.	
2. Nutzungsänderungsverbot für Flächen Es ist verboten, auf der Fläche des GLB die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen.		

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
<p>3. Grünlandumwandlungsverbot Es ist verboten, im Bereich von Biotopkomplexen Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Bei Obstgärten (Bongerte) ist es verboten, die Grasnarbe umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören.</p>		
<p>4. Flächenbefahrungsverbot Es ist verboten, Flächen außerhalb rechtlich zulässiger Straßen, Park- oder Stellplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu befahren, - Fahrzeuge, Anhänger und Geräte darauf abzustellen, zu warten oder zu reinigen. <p>Das Flächenbefahrungsverbot gilt insbesondere auch für Aktivitäten wie Geocaching, Cyclecross, Segway-Touren, Mountainbiking, Elektroscooter, u. ä.</p>	<p>Unberührtheitsklausel Zulässig sind</p> <p>a) das zeitweilige Führen und Abstellen von Fahrzeugen von/auf unbefestigten Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden sowie des LANUV¹⁰ im Rahmen ihrer dienstlichen und/oder auftragsgemäßen Tätigkeiten, ▪ zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, ▪ zu Zwecken der Gewässeraufsicht, ▪ zur Bergung von Wild, zur Errichtung, Instandhaltung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen, <p>b) das Befahren solcher Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Jagdausübung und zum Jagdschutz, ▪ zur Fischerei und zum Fischereischutz, ▪ zum Schutz vor Bisam und Nutria, ▪ zur Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. 	<p>Zu dem berechtigten Personenkreis gehören die Naturschutzwacht (Beauftragte für den Außendienst), das Fachpersonal der Biologischen Station Krickenbecker Seen (BSKS) und im Einzelfall von der uNB für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Beauftragte (Auftragnehmer).</p> <p>Jagdliche Einrichtungen sind z. B. Ansitzeinrichtungen (Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Erdsitze), Wildäsungsflächen, Fütterungen und Kirrungen.</p> <p>Angemessene Maßnahmen gegen Bisam und Nutria sind aus Gründen der „Gefahrenabwehr“ für Naturschutz, Wildschutz und Gesundheit des Menschen erforderlich.</p>
<p>5. Bodenveränderungsverbot Es ist verboten, auf der Fläche des GLB Straßen oder Wege zu errichten oder zu verändern, oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern.</p>	<p>Unberührtheitsklausel Zulässig ist die Instandsetzung von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit dem Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde.</p>	

¹⁰ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
6. Oberflächenveränderungsverbot Es ist verboten, auf der Fläche des GLB Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.	Unberührtheitsklausel Zulässig sind innerhalb der im Regionalplan Düsseldorf festgelegten BSAB nach dem Abgrabungs-, Bundesberg-, Bundesimmissionsschutz- oder Wasserhaushaltsgesetz genehmigte Maßnahmen der Abgrabung und Rekultivierung bis zum Abschluss der Rekultivierung.	
7. Leitungsverlegungsverbot Es ist verboten, ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder vorhandene Leitungen zu verändern. Das Verbot gilt insbesondere auch für Anlagen der Telekommunikation.	Unberührtheitsklausel Zulässig ist die Verlegung von innerbetrieblichen, oberirdischen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen. Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine Ausnahme vom o. a. Verbot sowie von weiteren Verboten unter anderen Nummern zulassen a) für das Verlegen von Leitungen ausschließlich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen unter den Voraussetzungen, dass angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden und die Leitungsverlegung im öffentlichen Interesse ist; b) im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ für das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen zu Beregnungszwecken sowie der Errichtung entsprechender Beregnungsbrunnen, ▪ für das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen für Viehtränken sowie der Errichtung entsprechender Brunnen. 	
8. Beschädigungs- und Entnahmeverbot für Bäume, Sträucher und wildwachsende Pflanzen Es ist verboten, auf der Fläche des GLB a) Bäume und Sträucher, b) sonstige wildwachsende Pflanzen,	Unberührtheitsklausel Zulässig sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen [nur Nr. 8 b)] und von Wald.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit sind gesetzlich in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW geregelt, erfüllen keinen Verbotstatbestand, unterliegen aber der Anzeigepflicht.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
die Bestandteil des GLB sind zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon, wozu auch ihre Wurzeln gehören, abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden.		
9. Einbringungsverbot für Bäume, Sträucher, Pflanzen und Tiere Es ist verboten, auf der Fläche des GLB außerhalb der Nutzung des GLB, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.		
10. Holzeinschlagverbot in der Brutzeit Es ist verboten, auf der Fläche des GLB in der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres im Bereich von ausgeprägten Waldinnen- und Waldaußenmänteln sowie Waldtraufen Holzeinschlag, Pflegehiebe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen.		Ein Waldmantel ist ein innerer oder äußerer Waldrand mit Krautsaum und/oder Strauchschicht zu verstehen. Eine Waldtraufe ist der äußere, meist bis zum Boden dicht beastete, geschlossene Bestandsrand.
11. Veränderungsverbot für den Grundwasserflurabstand und Verbot von Drainagen u. a. Es ist verboten, auf der Fläche des GLB den Grundwasserflurabstand zu verändern und Drainagen zu verlegen oder vorhandene Drainagen zu verändern. Verboten sind auch Beregnungsbrunnen und Trinkwassergewinnungsanlagen.	Ausnahmebestimmung nach § 23 LNatSchG NRW Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde kann <u>auf Antrag</u> eine Ausnahme von nebenstehendem Verbot für solche Vorhaben erteilen, die ausnahmefähig in Bezug auf das Leitungsverlegungsverbot unter Nr. 7 sind.	
12. Einbringungsverbot für Stoffe und Gegenstände, Plakate und Werbebanner Es ist verboten, auf der Fläche des GLB a) den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; c) Plakatierungen vorzunehmen oder Werbebanner anzubringen,	Unberührtheitsklausel Zulässig sind die kurzzeitige Zwischenlagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzzeitige Ablagerung von Schnittgut und Aushub, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen, an Uferrändern zum Zwecke des Abtrocknens und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
<p>d) bzw. im Abstand von unter 20 Metern zum GLB Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern,</p> <p>e) in hängigem Gelände im Abstand von unter 50 Metern hangaufwärts des GLB Düngemittel zu lagern oder Silagemieten anzulegen.</p>		Als Düngemittel gelten u. a. auch Klärschlamm und Gülle.
<p>13. Verbote für Oberflächengewässer Es ist verboten, auf der Fläche des GLB Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern.</p>		
<p>14. Neuanlageverbot für Wildäusungsflächen</p>		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
<p>15. Wildfütterungs- und Kirrungsverbot</p>		Es besteht kein besonderer Regelungsbedarf.
<p>16. Verkaufsbuden, Zelt- und Wohnwagenverbot Es ist verboten, auf der Fläche des GLB Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.</p>		
<p>17. Verbot für Sport- und Freizeitaktivitäten auf/in Gewässern Es ist verboten, als GLB geschützte Kleingewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder die darauf gebildete Eisfläche zu betreten oder zu befahren.</p>		
<p>18. Kampier-, Feuer- und Grillverbot Es ist verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils zu kampieren oder zu zelten oder in einem Abstand von unter 20 Metern zum GLB Feuer zu machen, Feuerwerkskörper zu zünden oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben.</p>		Unter das Kampierverbot fällt insbesondere der auf eine gewisse Dauer oder Übernachtung gerichtete Aufenthalt. Vom Kampierverbot nicht betroffen ist der kurzzeitige und der landschaftsgebundenen Erholung dienende Aufenthalt.
<p>19. Verbot für Modellboote Es ist verboten, auf als GLB geschützten Kleingewässern Modellboote zu betreiben.</p>		

Textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB)		
II Verbote	III Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	ergänzende Ausführungen und Hinweise
20. Veranstaltungsverbot Es ist verboten, auf der Fläche des GLB Sport-, Touristik- oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen.		

Schutzgegenstand

Als Schutzgegenstände für geschützte Landschaftsbestandteile werden die folgenden fünf Kategorien formuliert:

Schutzgegenstand	Erläuterung
<p>Feldhecken und Feldgehölze Feldhecken sind lineare Strukturelemente, die überwiegend mit standortgerechten strauch- oder baumartigen Laubgehölzen bewachsen sind. Feldhecken weisen eine Mindestlänge von zehn Metern und eine Mindestbreite von fünf Metern, einschließlich Saumstreifen auf. Feldgehölze sind überwiegend mit standortgerechten strauch- oder baumartigen Laubgehölzen bewachsene Flächen mit einer Größe von mindestens 50 qm und bis maximal 2.000 qm.</p>	
<p>Kopfbäume Bäume, insbesondere Weiden, Eschen, Erlen, Buchen, Eichen oder Linden, die aufgrund ihrer charakteristischen Bewirtschaftung oder gezielten Pflege (Schneitelung) eine typische Wuchsform als Kopfbaum aufweisen, sind geschützt.</p>	<p>In der Vergangenheit wurden schnellwachsende Baumarten, vorwiegend Weiden, aber auch Eschen, Erlen, Buchen, Eichen und Linden zur Holzgewinnung für vielfältige Nutzungen gepflanzt und regelmäßig geschnitten. Die turnusmäßig geschnittenen Bäume bildeten eine typische Wuchsform heraus, die als „Kopfbaum“ bezeichnet wird. Dabei wurden die Kopfbäume etwa in zwei Meter Höhe geschnitten, damit die Weidetiere die Blätter nicht abfressen konnten. Der Schnitt erfolgt auf Triebbasis und nur im Triebdurchmesser an den verdickten Astenden oder am verdickten Stammkopf¹¹. Reine Formschnitte, wie beispielsweise ein Kugelschnitt, werden nicht von der Schutzfestsetzung erfasst. Aufgrund der Bedeutung von Kopfbäumen als Trittsteinbiotope und Vernetzungselemente sowie als prägende Elemente der Kulturlandschaft am Niederrhein ist die regelmäßige Pflege der Bäume, nach Aufgabe der wirtschaftlichen Nutzung, erforderlich. Die Bäume bilden durch Astbruch und Faulstellen häufig Höhlungen aus, die insbesondere für den Steinkauz und Fledermäuse als Teillebensraum von Bedeutung sind.</p>
<p>Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen Einzelbäume sind ab einem Stammumfang von 100 cm geschützt. Mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume sind geschützt, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm aufweist. Baumgruppen sind geschützt, wenn mindestens fünf Bäume so zusammenstehen, dass sich die Kronen berühren und jeder Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm aufweist. Baumreihen sind geschützt, wenn mindestens fünf Bäume in linearer Anordnung stehen und mit einem jeweiligen Stammumfang von mindestens 80 cm.</p>	<p>Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden gemessen. Bäume innerhalb von Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes sowie Bäume in Baumschulen und Gärtnereien sind nicht als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Anmerkung: Alleen sind nach § 41 LNatSchG NRW und § 29 Abs. 3 BNatSchG gesetzlich geschützt.</p>

¹¹ Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., 2017: ZTV-Baumpflege

Schutzgegenstand	Erläuterung
Obstbaumwiesen und Obstbaumweiden Streuobstwiesen und –weiden sind zusammenhängende Anpflanzungen von überwiegend hochstämmigen Obstbäumen, in der Regel mit Grünland im Unterwuchs. Die Mindestgröße einer Obstbaumwiese und Obstbaumweide beträgt 0,15 Hektar mit einem Baumbestand von mindestens zehn Bäumen.	
Biotopkomplexe	Die Biotopkomplexe werden in der nachfolgenden Tabelle einzeln aufgelistet und flurstücks- genau in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

Der Schutz erstreckt sich jeweils auf den gesamten Bestand geschützter Landschaftsbestandteile aller fünf Kategorien im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“. Bei Bäumen ist die Kronentraufe zuzüglich eines zwei Meter breiten, der Traufe vorgelagerten, rundumverlaufendem Geländestreifens Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Bundesnaturschutzgesetz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

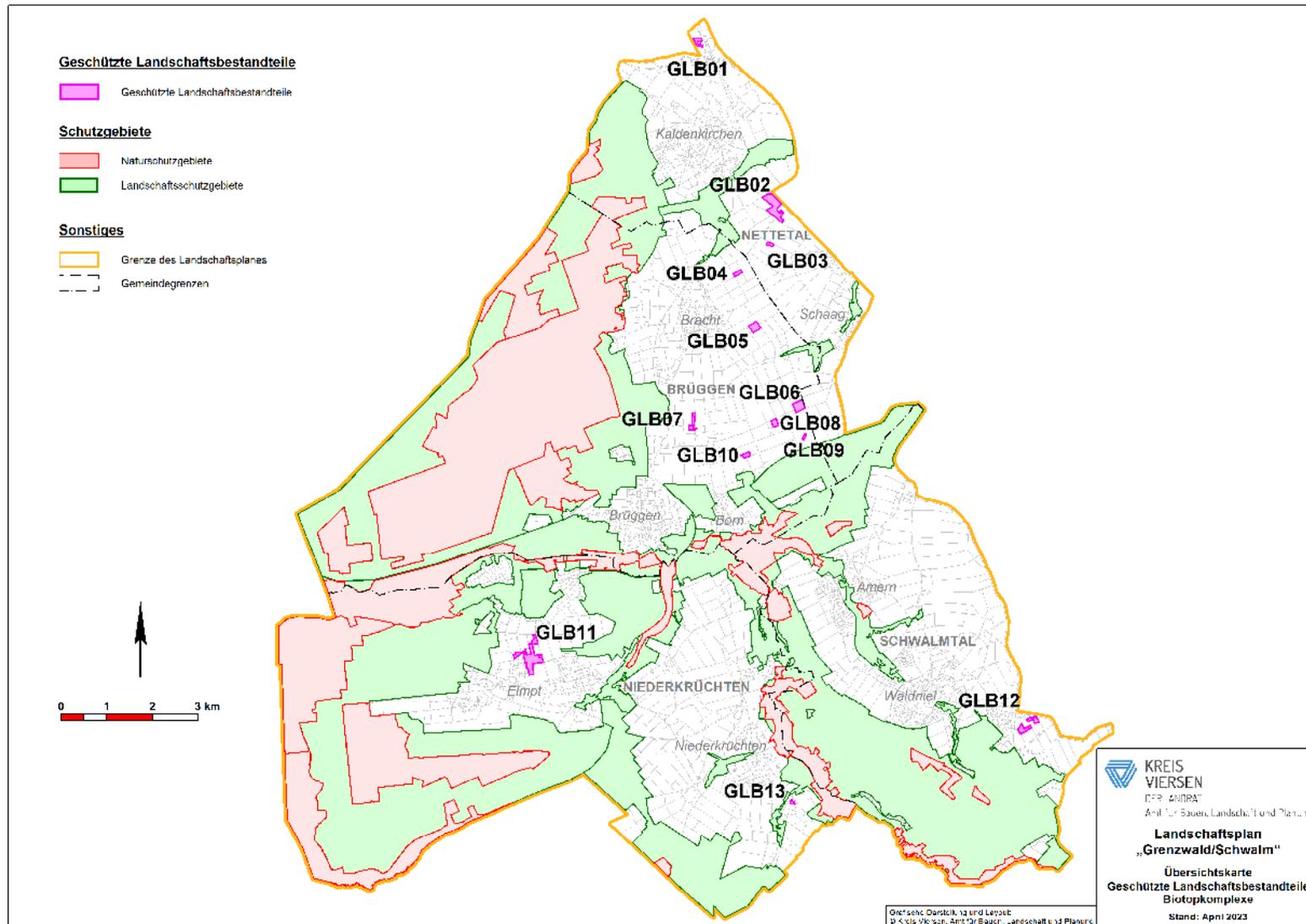
Darüber hinaus sind die geschützten Landschaftsbestandteile Trittsteinbiotope mit Bedeutung für den Biotopverbund. Durch die Festsetzung der Biotopkomplexe sollen auch Relikte kulturhistorischer Nutzungen, wie Stockbuchen, erhalten werden.

Die Schutzgegenstände der Kategorien Feldhecken und Feldgehölze, Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen sowie Obstbaumwiesen und Obstbaumweiden werden textlich festgesetzt. Für die Biotopkomplexe erfolgt die zeichnerische Darstellung flurstücks- genau in der Festsetzungskarte.

Bei erforderlichen Ersatz- oder Nachpflanzungen von Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen sind ausschließlich bodenständige Laubbäume gebietsheimischer Herkunft in der folgenden Qualität zu verwenden: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Kronenansatz mindestens 1,80 m, Stammumfang mind. 12-14 cm (in einem Meter Höhe über dem Boden), mit gerader Stammverlängerung und regelmäßig aufgebaute Krone. Bei erforderlichen Ersatz- oder Nachpflanzungen von Obstbäumen sind geeignete Sorten in folgender Qualität zu verwenden: Hochstämme, 2 x verpflanzt, Kronenansatz mindestens 1,80 m, Stammumfang mindestens 12-14 cm (in einem Meter Höhe über dem Boden) sowie Krone mit gerader Stammverlängerung und mindestens drei Seitenästen. Bei der Pflanzung mehrerer Obstbäume sollte der Pflanzabstand je nach Wuchsstärke zehn bis zwölf Meter betragen. Bei der Sortenauswahl sind geeignete regionale Sorten zu verwenden.

Biotopverbundflächen, die nicht Bestandteil von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten sind, werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt (GLB01, GLB02, GLB03, GLB06, GLB12, GLB13). Darüber hinaus wurden erhaltenswerte Waldbestände innerhalb der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft oder im unmittelbaren Umfeld von Siedlungsflächen festgesetzt (GLB04, GLB05, GLB07, GLB09, GLB10, GLB11). Das GLB08 stellt einen Trittstein von Grünlandflächen und Gehölzbeständen für den Biotopverbund in der intensiv genutzten Agrarlandschaft zwischen Lüttelbracht im Westen und Kindt im Osten dar.

Biotopkomplexe					
GLB	Schutzgegenstand	Größe in ha	Gemeinde	Gemarkung	Erläuterung
GLB01	Laubgehölze am Schwanenhaus	1,95	Nettetal	Kaldenkirchen, Leuth	Biotopverbund besonderer Bedeutung, VB-D-4603-012 „Laubgehölze bei Schwanenhaus“
GLB02	Laubgehölze Breyeller Peschen	11,84	Nettetal	Breyell, Kaldenkirchen	Biotopverbund besonderer Bedeutung, Teilfläche des VB-D-4603-023 „Laubgehölze Breyeller Peschen und am Nordweststrand von Lobberich“
GLB03	Laubgehölze nordwestlich von Natt	0,87	Nettetal	Breyell	Biotopverbund besonderer Bedeutung, Teilfläche des VB-D-4603-023 „Laubgehölze Breyeller Peschen und am Nordweststrand von Lobberich“
GLB04	Laubgehölze Steene Peschen	1,31	Brüggen	Bracht	Roteichenbestand
GLB05	Laubgehölze Rotzheide	3,52	Brüggen	Bracht	Roteichen, Eichen, Buchen, einzelne Stockbuchen
GLB06	Waldfläche „Zwischen der engen und der krummen Straße“	4,59	Brüggen	Bracht	Biotopverbund besonderer Bedeutung, Teilflächen des VB-D-4703-011 „Waldflächen am Rand der Happelterer Heide“
GLB07	Laubgehölze beim Wasserwerk Lützelbracht	2,70	Brüggen	Brüggen	Laubgehölze verschiedener Altersstufen: Hainbuchen, Buchen, Ahorn, Eichen
GLB08	Biotopkomplex am Modellflugplatz	1,87	Brüggen	Brüggen	Biotopkomplex aus Grünland, Baum- und Strauchgehölzen
GLB09	Feldgehölz am Happelter Hof	0,55	Brüggen	Bracht	Feldgehölz aus Kiefern und Eichen
GLB10	Laubgehölz auf den Steinen	1,51	Brüggen	Brüggen	Laubgehölze, Roteichen, starker Brombeerbewuchs im Unterholz
GLB11	Laubgehölze Im Grong bei Elmpt	15,22	Niederkrüchten	Elmpt	Laubgehölze
GLB12	Gehölz Am Bleicherweg Hostert	4,78	Schwalmatal	Waldniel	Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung, Teilfläche des VB-D-4703-017 „Waldbereiche östlich von Waldniel“, Laubgehölze, Ahorn, Buchen, Roteichen, Kastanien, Buchenunterpflanzung, Stockbuchen
GLB13	Gehölz in Varbrook	0,58	Niederkrüchten	Niederkrüchten	Biotopverbund besonderer Bedeutung, Teilfläche des VB-D-4803-003 „Silvertbach und Landwehr bei Varbrook“, Gehölzbestand



Hinweis: Die Abbildung dient lediglich der Übersicht. Die konkrete Abgrenzung der Schutzgebiete und –objekte erfolgt in der Festsetzungskarte.

4 Forstliche Festsetzungen in NSG und GLB (§ 12 LNatSchG NRW)

Gemäß § 12 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Forstliche Festsetzung 1 (FF01) Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

Bei der Wiederaufforstung sind standortgerechte und standortheimische Baumarten unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes oder geschützten Landschaftsbestandteiles zu verwenden.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Auswirkungen auf den Waldbestand können auch anteilig standortgerechte gebietsfremde Arten eingesetzt werden. Dabei sind je Hektar Wiederaufforstungsfläche 30 % nicht zu überschreiten.

Die forstliche Festsetzung FF01 wurde in Anlehnung an den Kopferlass zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald von 2007 formuliert.

Im Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ wird die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten für alle Waldflächen in 15 Naturschutzgebieten und 13 geschützten Landschaftsbestandteilen textlich festgesetzt und in der Legende der Festsetzungskarte vermerkt.

Im Bereich von Natura 2000-Gebieten sind die gesetzlichen Regelungen der §§ 33 ff. BNatSchG zum Schutz von Natura 2000-Gebieten, insbesondere das gesetzliche Verschlechterungsverbot, zu beachten.

Forstliche Festsetzung 2 (FF02) Vermeidung des Kahlschlags

In naturschutzfachlich besonders wertvollen Waldbeständen des Plangebietes sind Kahlhiebe nicht zugelassen, da dies zur Erreichung der Schutzzwecke der Naturschutzgebiete erforderlich ist. Kahlhiebe im Sinne dieser forstlichen Festsetzung sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers.

Diese besonders wertvollen Waldflächen liegen innerhalb von Naturschutzgebieten und sind überwiegend Bestandteil von FFH-Gebieten. Die Flächen werden in der Festsetzungskarte parzellenscharf dargestellt.

Grundlage für die Ermittlung der Flächen, für die diese forstliche Festsetzung gelten soll, bilden die im Geltungsbereich des Landschaftsplans vorkommenden Wald-Lebensraumtypen entsprechend dem Anhang I der FFH-Richtlinie:

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald
- 9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (*Quercus robur*)
- 91D0 Moorwälder
- 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder
- NAC0 Sumpf-, Moor- und Bruchwälder

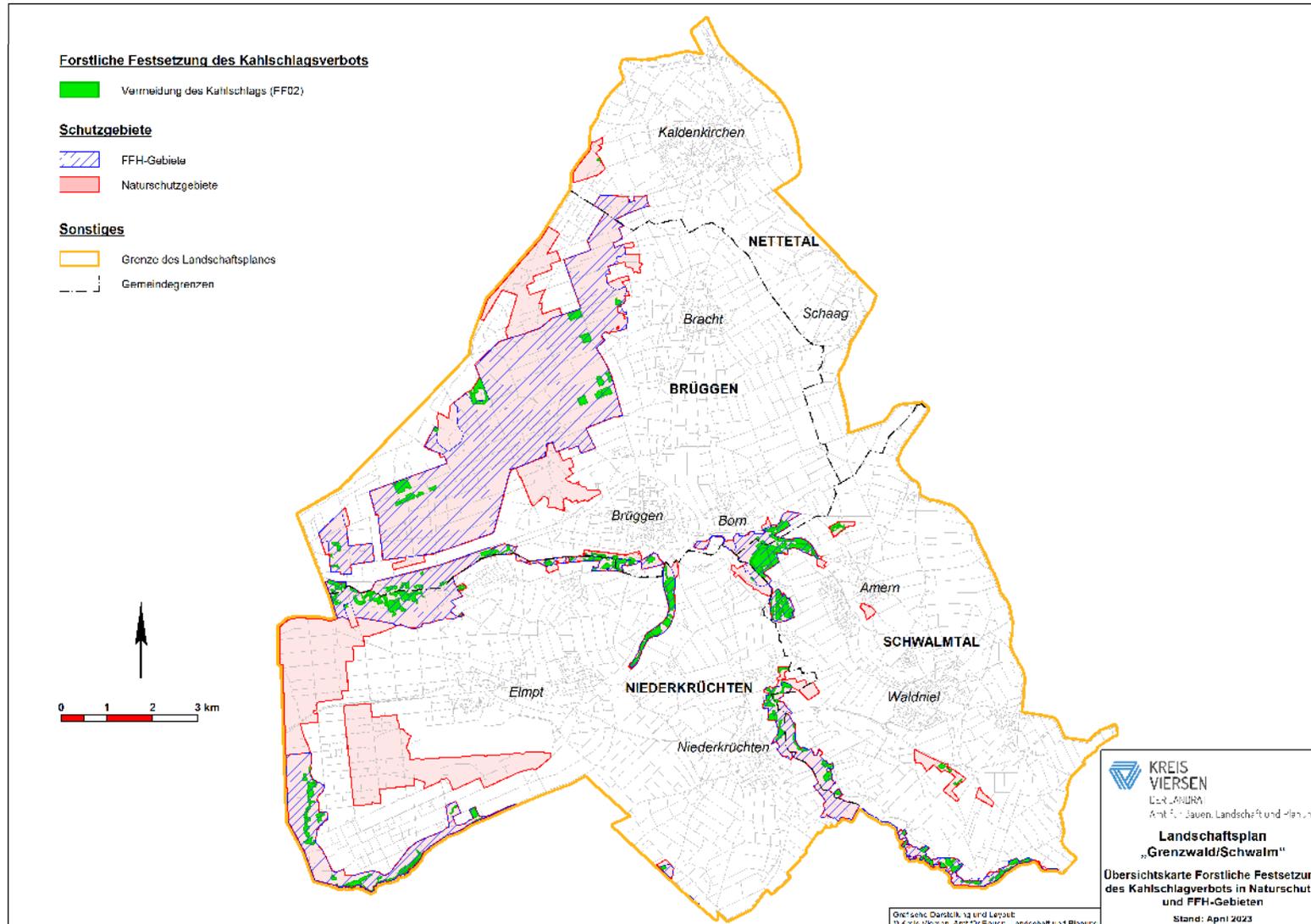
Ausnahme: Nach forstbehördlicher Kalamitätsfeststellung kann auf Antrag beim Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Niederrhein, im Einvernehmen mit dem Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von der forstlichen Festsetzung FF02 erteilt werden.

Innerhalb dieser Lebensraumtypen wurden Flächen mit dem durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) kartierten Biotoptyp der „Gebüsche und Strauchgruppen mit überwiegend heimischen Straucharten“ (BB11) nicht berücksichtigt, da eine forstliche Nutzung dieser Flächen nicht in Betracht kommen wird.

Schwerpunkte des Vorkommens dieser Wald-Lebensraumtypen im Plangebiet stellen die bewaldeten Bereiche entlang der Fließgewässer Schwalm und Kranenbach dar und befinden sich innerhalb der Naturschutzgebiete N08 Elmpter Schwalmbruch, N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach, N06 Tanielbruch mit Dielsbruch sowie N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch. Diese Naturschutzgebiete sind fast vollständig Bestandteile der FFH-Gebiete Elmpter Schwalmbruch (DE-4702-301), Tanielbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue (DE-4703-301) sowie Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch (DE-4803-301).

In den Naturschutzgebieten N03 Brachter Wald und Heidemoore sowie N13 Lüsekamp und Boschbeek wurden ebenfalls größere Flächen als Wald-Lebensraumtypen durch das LANUV NRW kartiert, die größtenteils Bestandteile der FFH-Gebiete Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht (DE-4702-302) sowie Lüsekamp und Boschbeek (DE-4802-301) sind. Kleinere Flächen der wertvollen Waldbestände liegen in den Naturschutzgebieten N01 Hühnerkamp, N05 Pferdeweiher, N09 Lotzemerbruch, N10 Elmpter Wald, N12 Ungerather Wäldchen sowie in dem Naturschutzgebiet N14 Ritzroder Dünen, das zum FFH-Gebiet Meinweg mit Ritzroder Dünen (DE-4802-302) gehört.

Die forstlichen Festsetzungen erfolgen in einvernehmlicher Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt Niederrhein.



Hinweis: Die Abbildung dient lediglich der Übersicht. Die konkrete Abgrenzung der Flächen, für die die FF02 festgesetzt wird, erfolgt in der Festsetzungskarte.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)

- „ (1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach § 20 Absatz 2 und den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 42 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 10 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität festsetzen.
- (2) Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die
1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
 3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), in der am 24. Juni 2009 geltenden Fassung, erfüllen,
 4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
 5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
 6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
 7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
 8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.
- (3) Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.“

Zur Erreichung der Schutzzwecke der Schutzgebiete und Schutzobjekte und zur Umsetzung der Entwicklungsziele ist die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen werden im Landschaftsplan festgelegt. Von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW, Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, wird im Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ erstmalig im Kreis Viersen Gebrauch gemacht. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele, der Schutzzwecke der Schutzgebiete sowie der vorhandenen Naturausrüstung und Landnutzung werden 47 Maßnahmenräume abgegrenzt. Mit der Bildung der Maßnahmenräume sind keine Verpflichtungen zur Umsetzung von Maßnahmen verbunden. Die Maßnahmen basieren ausdrücklich auf Freiwilligkeit.

Die zur Umsetzung der Entwicklungsziele und zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen werden für den jeweiligen Maßnahmenraum formuliert. Die Maßnahmen werden nicht parzellenscharf festgelegt, um eine größere Flexibilität bei der Umsetzung der Maßnahmen im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern zu ermöglichen.

Bei den ortsgebundenen Maßnahmen werden ausschließlich Flächen dargestellt, auf denen bereits abgestimmte Pflegemaßnahmen durchgeführt werden bzw. die im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms (Vertragsnaturschutz) ausgeführt oder gefördert werden. Diese ortsgebundenen Maßnahmen sind zur Pflege und Entwicklung bereits vorhandener wertvoller Biotopie wie z. B. Heiden, Röhrichte und Moore erforderlich und werden bereits regelmäßig durchgeführt. Die Flächen der ortsgebundenen Maßnahmen werden in der Maßnahmenkarte flächenscharf festgesetzt und den jeweiligen Maßnahmenräumen zugeordnet.

Die bereits im Plangebiet durchgeführten ortsgebundenen Maßnahmen werden in zehn verschiedene Maßnahmentypen unterteilt:

- M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren
- M02 Entwicklung und Wiederherstellung von Sandmagerrasen und Heiden
- M03 Pflege von Uferstreifen und Gräben
- M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden
- M05 Pflege von Kleingewässern
- M06 Pflege von Grünland
- M07 Entwicklung und Pflege von extensiven Äckern
- M08 Pflege von Hochstaudenfluren
- M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen
- M10 Pflege von Streuobstwiesen.

Grundsätzlich werden alle Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Kreis Viersen auf der Basis der Freiwilligkeit und im Einvernehmen oder auf vertraglicher Grundlage mit den Landnutzern bzw. Eigentümern umgesetzt.

Bei der Umsetzung sind vorrangig Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sowie entsprechender Stiftungen des Naturschutzes in Anspruch zu nehmen. Maßnahmen zur Extensivierung von Acker oder Grünland, zur Pflege kulturhistorischer Flächen oder gesetzlich geschützter Biotopie (Heiden) sowie Streuobstwiesen und Feldhecken sollen vorrangig im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms (Vertragsnaturschutz) ausgeführt bzw. gefördert werden. Geeignete Maßnahmen können auch zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen, u. a. auch durch Einrichtung von Ökokonten, für Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden.

Soweit es sich um FFH- und Vogelschutzgebiete handelt, sind die vorliegenden Maßnahmenkonzepte (SOMAKO, MAKO) zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung der Maßnahmenräume sowie die Darstellung der ortsgebundenen Maßnahmen erfolgt in der Maßnahmenraumkarte im Maßstab 1 : 12.500.

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG zur Erfüllung der Entwicklungsziele (freiwillig und im Einvernehmen oder auf vertraglicher Grundlage mit Landnutzern bzw. Eigentümern)	Ortsgebundene Maßnahmen: - bereits abgestimmte und durchgeführte oder in Durchführung befindliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, - flächenscharfe Darstellung in der Maßnahmenkarte
MR01	Hühnerkamp	32,6	EZ02	Erhaltung und Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume, hier: Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M07 Entwicklung und Pflege von extensiven Äckern
MR02	Königsbach	144,2	EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt und Pflege von Grünlandflächen; Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund; Maßnahmen zur Vermeidung von Erosion und Nährstoffeintrag; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	keine
MR03	Schlucht	105,5	EZ02	Erhaltung und Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume, hier Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie Kleingewässer	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren
MR04	Abgrabungskomplex Weißer Stein (VIE08)	107,5	EZ08	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß dem Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Aufforstung und Offenlandbiotope	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M05 Pflege von Kleingewässern
MR05	Brüggen und Nettetal	1934,4	EZ07	Anreicherung	Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund	M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüsch; M10 Pflege von Streuobstwiesen

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG zur Erfüllung der Entwicklungsziele (freiwillig und im Einvernehmen oder auf vertraglicher Grundlage mit Landnutzern bzw. Eigentümern)	Ortsgebundene Maßnahmen: - bereits abgestimmte und durchgeführte oder in Durchführung befindliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, - flächenscharfe Darstellung in der Maßnahmenkarte
MR06	Mühlenbach	36,8	EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt und Pflege von Grünlandflächen; Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	keine
MR07	Brachter Wald und Heidemoore	1629,0	EZ02	Erhaltung und Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume, hier Trockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie Kleingewässer und Heidemoore	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M02 Entwicklung und Wiederherstellung von Sandmagerrasen und Heiden; M05 Pflege von Kleingewässern
MR08	Brüggen und Nettetal	596,7	EZ06	Anreicherung für Feldvogelschwerpunktvorkommen	Offenhaltung der Landschaft; Biodiversitätsmaßnahmen im Ackerland wie z. B. Anlage und Pflege von artenreichen Feldrainen, Saumstreifen, Ackerbrachen etc.	M06 Pflege von Grünland; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüsch
MR09	Grenzwald Brüggen	1504,6	EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume, hier Heiden und Kleingewässer; Erhalt und ökologische Entwicklung der Waldflächen, z. B. durch Umbau von Nadelholzbeständen zu standortgerechten und standortheimischen Laubholzbeständen, die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz sowie die Entwicklung und Erhaltung stufiger Waldaußenränder und Waldinnenränder; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M05 Pflege von Kleingewässern; M06 Pflege von Grünland

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG zur Erfüllung der Entwicklungsziele (freiwillig und im Einvernehmen oder auf vertraglicher Grundlage mit Landnutzern bzw. Eigentümern)	Ortsgebundene Maßnahmen: - bereits abgestimmte und durchgeführte oder in Durchführung befindliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, - flächenscharfe Darstellung in der Maßnahmenkarte
MR10	Abgrabungskomplex Munitionsdepot (VIE11)	79,1	EZ08	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß dem Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Aufforstung und Offenlandbiotop	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren
MR11	Abgrabungskomplex Genholter Heideweg (VIE12)	124,2	EZ08	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß dem Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Aufforstung für Teilflächen; Teilflächen bereits abgeschlossene Abgrabung und Rekultivierung	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M05 Pflege von Kleingewässern
MR12	Holter Heide	85,8	EZ02	Erhaltung und Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume, hier Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie Kleingewässer	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M05 Pflege von Kleingewässern
MR13	Happelter Heide	502,5	EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund; Pflege naturnaher Lebensräume, hier Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie Bruch- und Sumpfwälder; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M04 Pflege von Röhrichten und Seggenriedern; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüsch
MR14	Woltersheide	51,6	EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt der Waldflächen	keine
MR15	Genroher Graben	50,1	EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt und Pflege der Grünlandflächen und der Waldflächen;	M08 Pflege von Hochstaudenfluren; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüsch

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG zur Erfüllung der Entwicklungsziele (freiwillig und im Einvernehmen oder auf vertraglicher Grundlage mit Landnutzern bzw. Eigentümern)	Ortsgebundene Maßnahmen: - bereits abgestimmte und durchgeführte oder in Durchführung befindliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, - flächenscharfe Darstellung in der Maßnahmenkarte
					Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund	
MR16	Pferdeweiher	9,1	EZ02	Erhaltung und Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume, hier Seggenried und Pfeifengras-Feuchtheide sowie Kleingewässer	keine
MR17	Tantelbruch mit Dielsbruch	174,9	EZ01	Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern	Erhalt und Pflege der Bruch- und Auwaldflächen, der Röhrichte und der seggen- und binsenreichen Nasswiesen sowie der Grünlandflächen; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden; M06 Pflege von Grünland
MR18	Schwalmniederung	356,3	EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt und Pflege der Grünlandflächen; Erhalt der Waldflächen; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden; M06 Pflege von Grünland; M10 Pflege von Streuobstwiesen
MR19	Dilborner Benden und Elmpter Bach	109,0	EZ01	Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern	Erhalt und Pflege der Bruch-, Sumpf- und Auwälder, seggen- und binsenreicher Nasswiesen, Röhrichte sowie der Kleingewässer; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden; M06 Pflege von Grünland

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG zur Erfüllung der Entwicklungsziele (freiwillig und im Einvernehmen oder auf vertraglicher Grundlage mit Landnutzern bzw. Eigentümern)	Ortsgebundene Maßnahmen: - bereits abgestimmte und durchgeführte oder in Durchführung befindliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, - flächenscharfe Darstellung in der Maßnahmenkarte
MR20	Abgrabung Venn (VIE13)	17,4	EZ08	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Flächen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Regionalplan Düsseldorf); Teilflächen bereits abgeschlossene Abgrabung und Rekultivierung	keine
MR21	Elmpter Schwalmbruch	295,5	EZ01	Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern	Erhalt und Pflege der Bruch-, Sumpf- und Auwälder, seggen- und binsenreicher Nasswiesen, Röhrichte sowie der Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M03 Pflege von Uferstreifen und Gräben; M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden; M05 Pflege von Kleingewässern; M06 Pflege von Grünland; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüsch
MR22	Bockler Berg	71,8	EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund	keine
MR23	Dilborner Kirchenwald	236,2	EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt der Waldflächen; Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund	keine
MR24	Lotzemerbruch	5,9	EZ02	Erhaltung und Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume, hier seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie Röhricht	keine
MR25	Schwalmtal	376,5	EZ06	Anreicherung für Feldvögelschwerpunktvorkommen	Offenhaltung der Landschaft; Biodiversitätsmaßnahmen im Ackerland wie z. B.	keine

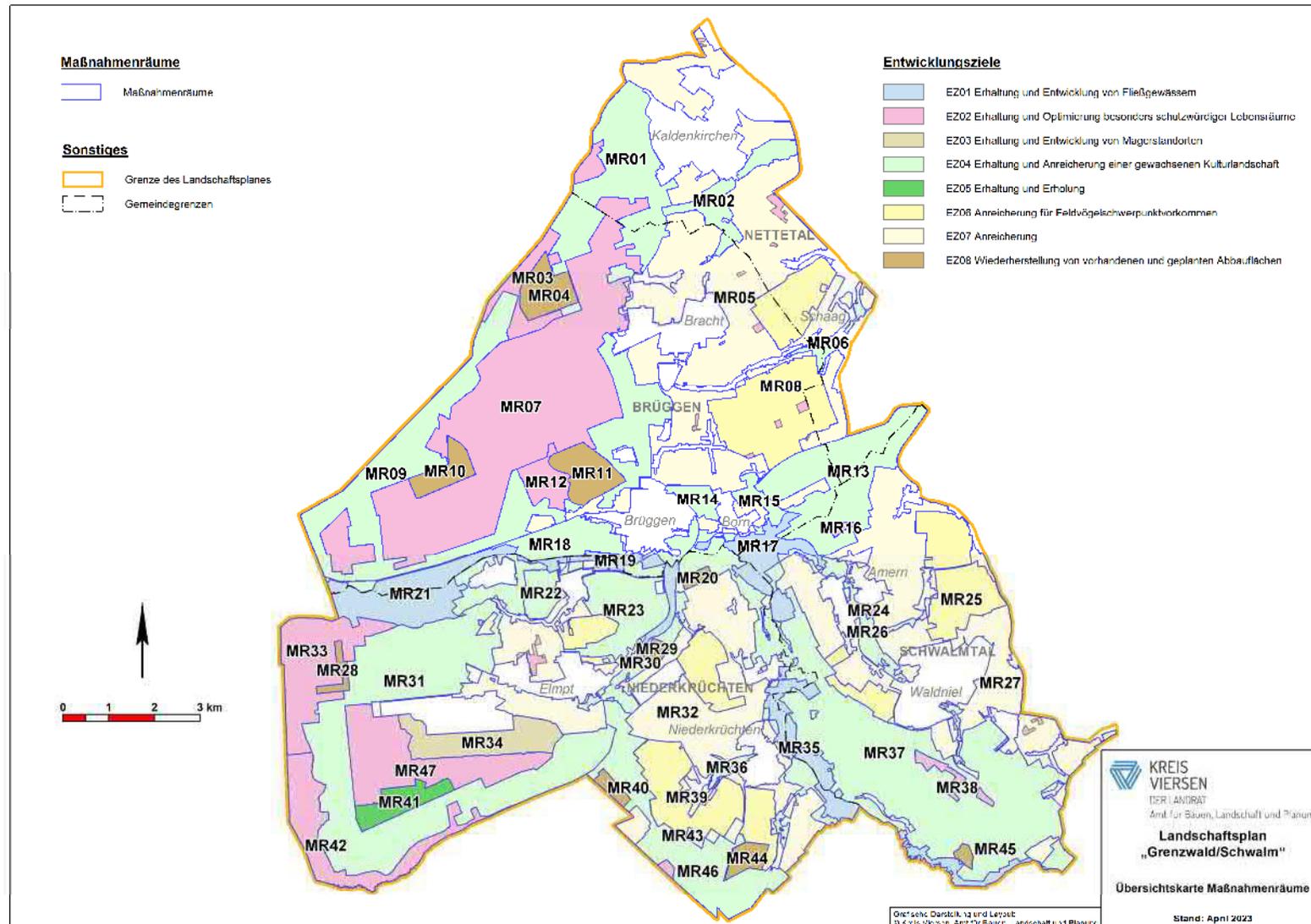
MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG zur Erfüllung der Entwicklungsziele (freiwillig und im Einvernehmen oder auf vertraglicher Grundlage mit Landnutzern bzw. Eigentümern)	Ortsgebundene Maßnahmen: - bereits abgestimmte und durchgeführte oder in Durchführung befindliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, - flächenscharfe Darstellung in der Maßnahmenkarte
					Anlage und Pflege von artenreichen Feldrainen, Saumstreifen, Ackerbrachen etc.	
MR26	Kranenbachniederung	104,6	EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt und Pflege von Grünlandflächen; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M06 Pflege von Grünland
MR27	Schwalmtal	1126,5	EZ07	Anreicherung	Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund	M06 Pflege von Grünland; M10 Pflege von Streuobstwiesen
MR28	Abgrabung Maasterasse(VIE14)	26,1	EZ08	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Aufforstung auf den Böschungen und Offenlandbiotop auf der Sohle	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren
MR29	Abgrabung Dam (VIE15)	18,7	EZ08	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß dem Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Aufforstung, Sukzessionswald, Offenland und Feuchtbereich	keine
MR30	Elmpter Bachtal	91,4	EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt und Pflege von Grünlandflächen; Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	keine
MR31	Grenzwald Elmpt	1201,3	EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt und ökologische Entwicklung der Waldflächen, z. B. durch Umbau von Nadelholzbeständen zu standortgerechten und standorthemischen Laubholzbeständen, die Erhaltung und Förderung von Alt-	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M02 Entwicklung und Wiederherstellung von Sandmagerrasen und Heiden;

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG zur Erfüllung der Entwicklungsziele (freiwillig und im Einvernehmen oder auf vertraglicher Grundlage mit Landnutzern bzw. Eigentümern)	Ortsgebundene Maßnahmen: - bereits abgestimmte und durchgeführte oder in Durchführung befindliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, - flächenscharfe Darstellung in der Maßnahmenkarte
					und Totholz, sowie die Entwicklung und Erhaltung stufiger Waldaußenränder und Waldinnenränder; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M06 Pflege von Grünland; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüsch
MR32	Niederkrüchten	1256,0	EZ07	Anreicherung	Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund	M08 Pflege von Hochstaudenfluren
MR33	Elmpter Wald	327,7	EZ02	Erhaltung und Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume	Erhalt und Förderung naturnaher Waldflächen, z. B. durch Umbau von Nadelholzbeständen zu standortgerechten und standortheimischen Laubholzbeständen, die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz, sowie die Entwicklung und Erhaltung stufiger Waldaußenränder und Waldinnenränder; Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume auf nährstoffarmen Standorten zur Stärkung des Biotopverbundes	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M03 Pflege von Uferstreifen und Gräben; M06 Pflege von Grünland; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüsch; M10 Pflege von Streuobstwiesen;
MR34	Grenzwald Elmpt, Flächen des ehemaligen Flugplatzes Elmpt	206,8	EZ03	Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten	Pflege naturnaher Lebensräume, hier Borstgrasrasen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren
MR35	Raderveekes und Lütelforster Bruch	217,6	EZ01	Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern	Erhalt und Pflege der Bruch-, Sumpf- und Auwälder, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Röhrichte sowie der Kleingewässer;	M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden; M05 Pflege von Kleingewässern; M06 Pflege von Grünland;

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG zur Erfüllung der Entwicklungsziele (freiwillig und im Einvernehmen oder auf vertraglicher Grundlage mit Landnutzern bzw. Eigentümern)	Ortsgebundene Maßnahmen: - bereits abgestimmte und durchgeführte oder in Durchführung befindliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, - flächenscharfe Darstellung in der Maßnahmenkarte
					Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	M08 Pflege von Hochstaudenfluren; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüsch
MR36	Lütterbach	20,5	EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt der Waldflächen; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M08 Pflege von Hochstaudenfluren
MR37	Schwalmtal	1629,2	EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Baumreihen, Baumgruppen auch mit Bedeutung für den Biotopverbund	M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden; M06 Pflege von Grünland; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüsch
MR38	Ungerather Wäldchen	34,3	EZ02	Erhaltung und Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume	Erhalt und Pflege der Röhrichte und Kleingewässer (Flachkuhlen); Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft	M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden; M06 Pflege von Grünland; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüsch
MR39	Niederkrüchten	557,1	EZ06	Anreicherung für Feldvogelschwerpunktvorkommen	Offenhaltung der Landschaft; Biodiversitätsmaßnahmen im Ackerland wie z. B. Anlage und Pflege von artenreichen Feldrainen, Saumstreifen, Ackerbrachen etc.	keine
MR40	Abgrabung Meinweg (VIE16)	25,1	EZ08	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Flächen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Regionalplan Düsseldorf)	keine

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG zur Erfüllung der Entwicklungsziele (freiwillig und im Einvernehmen oder auf vertraglicher Grundlage mit Landnutzern bzw. Eigentümern)	Ortsgebundene Maßnahmen: - bereits abgestimmte und durchgeführte oder in Durchführung befindliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, - flächenscharfe Darstellung in der Maßnahmenkarte
MR41	Grenzwald Elmpt; Golfplatz	101,8	EZ05	Erhaltung und Erholung	Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume, hier der Sandheiden; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren
MR42	Lüsekamp und Boschbeek	254,9	EZ02	Erhaltung und Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume	Pflege und Entwicklung von Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Magerwiesen und -weiden, seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie Kleingewässer	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren; M02 Entwicklung und Wiederherstellung von Sandmagerrasen und Heiden; M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden; M05 Pflege von Kleingewässern; M06 Pflege von Grünland; M07 Entwicklung und Pflege von extensiven Äckern; M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüsch
MR43	Meinweg	451,2	EZ04	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt und ökologische Entwicklung der Waldflächen, z. B. durch Umbau von Nadelholzbeständen zu standortgerechten und standortheimischen Laubholzbeständen, die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz, sowie die Entwicklung und Erhaltung stufiger Waldaußenränder und Waldinnenränder;	keine

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG zur Erfüllung der Entwicklungsziele (freiwillig und im Einvernehmen oder auf vertraglicher Grundlage mit Landnutzern bzw. Eigentümern)	Ortsgebundene Maßnahmen: - bereits abgestimmte und durchgeführte oder in Durchführung befindliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, - flächenscharfe Darstellung in der Maßnahmenkarte
MR44	Abgrabung Varbrook (VIE17)	45,9	EZ08	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Naturschutz, Feldgehölzpflanzung, Feuchtbereiche	keine
MR45	Abgrabung Lüttelforst (VIE18)	13,7	EZ08	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Aufforstung auf den Böschungen und Offenlandbiotop auf der Sohle	keine
MR46	Ritzroder Dünen	7,6	EZ02	Erhaltung und Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume	Pflege und Entwicklung der Moore und Kleingewässer (Flachskuhlen)	keine
MR47	Alter Flughafen Elmpt	388,8	EZ02	Erhaltung und Optimierung besonders schutzwürdiger Lebensräume	Erhalt und Förderung naturnaher Waldflächen sowie Pflege und Wiederherstellung von Heidebiotopen als Trittsteine des Biotopverbundes	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren



Hinweis: Die Abbildung dient lediglich der Übersicht. Die konkrete Abgrenzung der Maßnahmenräume erfolgt in der Maßnahmenraumkarte.

6 Nachrichtliche Darstellungen

Die FFH-Gebiete, das Vogelschutzgebiet, die Bestandteile des Biotopverbundes, die gesetzlich geschützten Biotope sowie Alleen und Naturwaldzellen sind in der Karte Nachrichtliche Darstellungen des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ im Maßstab 1 : 12.500 dargestellt.

6.1 FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat)

Innerhalb des Plangebietes des Landschaftsplans befinden sich die folgenden sechs FFH-Gebiete, die als Naturschutzgebiete festgesetzt sind. Für FFH-Gebiete gibt es besondere Maßnahmenpläne (Bewirtschaftungspläne) gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG, die bei der Pflege und Entwicklung der Gebiete zu beachten sind. Für FFH-Gebiete mit hohem Anteil an Waldlebensraumtypen werden „Wald-Maßnahmenkonzepte“ (Wald-MAKO), ehemals „Sofortmaßnahmenkonzepte“ (SOMAKO), durch die zuständigen Regionalforstämter und in Abstimmung mit dem LANUV und den unteren Naturschutzbehörden erstellt. Soweit in FFH-Gebieten keine Waldlebensräume dominieren, erarbeiten die unteren Naturschutzbehörden unter Mitwirkung der im Gebiet tätigen Biologischen Stationen „Maßnahmenkonzepte Offenland“ (MAKO), die ebenfalls mit dem LANUV abgestimmt werden (LANUV 2014: S. 137).

Kennung	FFH-Gebiet	Naturschutzgebiet	Internetseite mit weiteren Informationen
DE-4702-301	Elmpter Schwalmbruch (MAKO 2011)	N08 Elmpter Schwalmbruch	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4702-301
DE-4702-302	Wälder und Heiden bei Brüggens-Bracht (SOMAKO 2009)	N03 Brachter Wald und Heidemoore	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4702-302
DE-4703-301	Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue (SOMAKO 2007)	N06 Tantelbruch mit Dielsbruch N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach (Teilflächen L07 Schwalmniederung)	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4703-301
DE-4802-301	Lüsekamp und Boschbeek (MAKO in Bearbeitung)	N13 Lüsekamp und Boschbeek	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4802-301
DE-4802-302	Meinweg mit Ritzroder Dünen (SOMAKO 2005)	N14 Ritzroder Dünen	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4802-302
DE-4803-301	Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch (SOMAKO 2004)	N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4803-301

6.2 Vogelschutzgebiet DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg

Grundlage für das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg bildet die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Die Richtlinie gilt für sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten leben, für ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ gehören circa 4.380 Hektar Fläche zum Vogelschutzgebiet DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg und entsprechen damit circa 26 Prozent des Plangebietes. Das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg beinhaltet die folgenden Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“:

Nr. Schutzgebiet	Bezeichnung Schutzgebiet	Bestandteil des Vogelschutzgebietes
N01	Hühnerkamp	vollständig enthalten
N02	Schlucht	vollständig enthalten
N03	Brachter Wald und Heidemoore	vollständig enthalten
N04	Holter Heide	vollständig enthalten
N08	Elmpter Schwalmbruch	vollständig enthalten
N13	Lüsekamp und Boschbeek	vollständig enthalten
N06	Tantelbruch mit Dielsbruch	nahezu vollständig enthalten
N07	Dilborner Benden und Elmpter Bach	nahezu vollständig enthalten
N11	Raderveekes und Lüttelforster Bruch	nahezu vollständig enthalten
N14	Ritzroder Dünen	nahezu vollständig enthalten
N10	Elmpter Wald	westlicher Teilbereich
L03	Grenzwald Brüggen	überwiegende Flächen des LSG

Weitere Informationen zum Vogelschutzgebiet DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg sind unter der folgenden Internetadresse abrufbar:
<http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4603-401>

6.3 Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 BNatSchG)

- „ (1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop- und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.
- (2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.
- (3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind
1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
 2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
 3. gesetzlich geschützte Biotop- im Sinne des § 30,
 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.
- (4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.
- (5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotop- für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.
- (6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop-, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).“

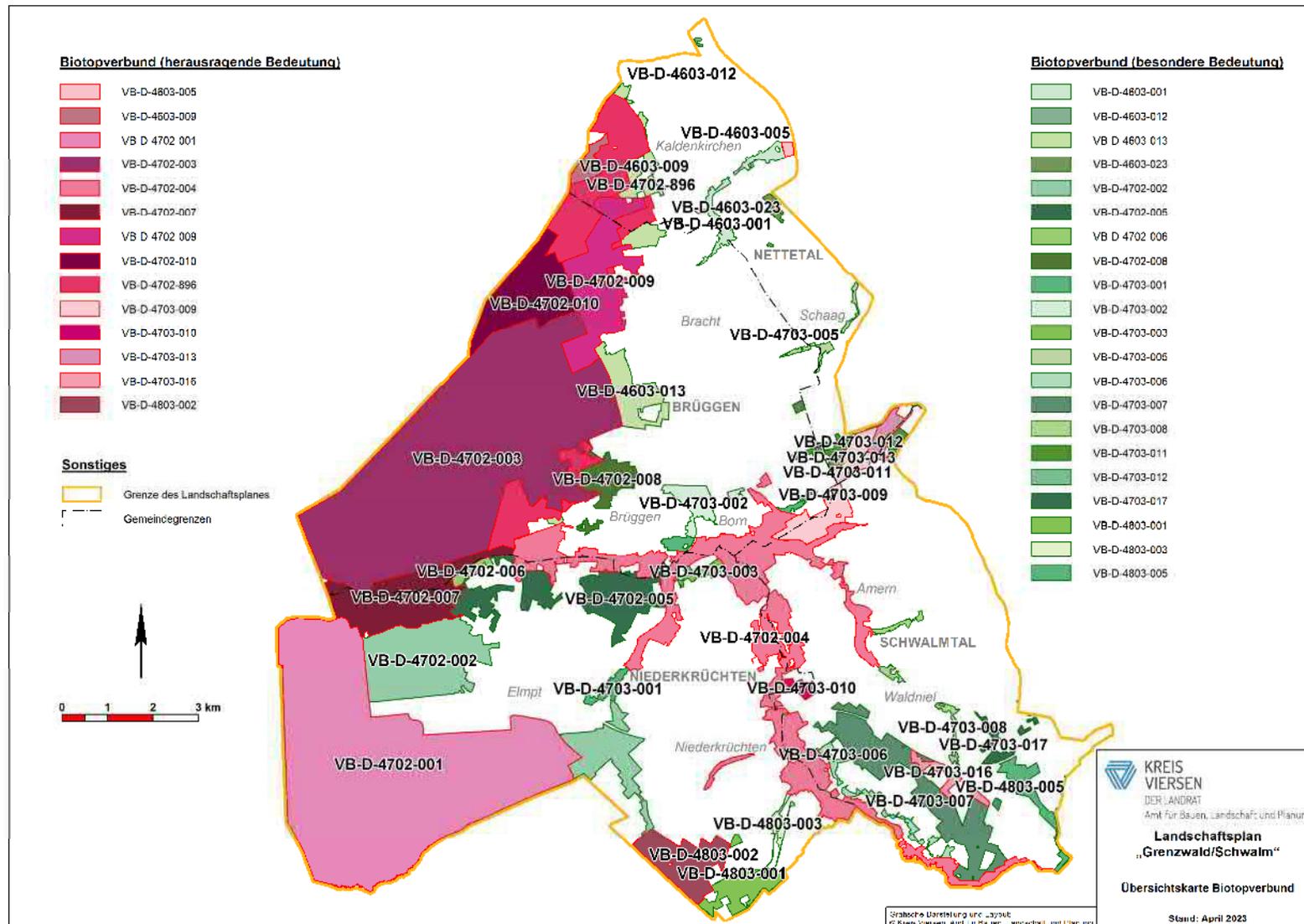
Gemäß § 35 Biotopverbund LNatSchG NRW (zu § 20 Abs. 1 BNatSchG) ist im Land Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotop- (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ sind circa 53 Prozent (8.940 Hektar) der Flächen als Bestandteile des Biotopverbundes erfasst. Davon sind circa 41 Prozent (6.900 Hektar) von herausragender Bedeutung und circa 12 Prozent (2.040 Hektar) von besonderer Bedeutung. Die Biotopverbundflächen innerhalb des Plangebietes sind nahezu vollständig durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt. Die einzelnen Biotopverbundflächen sind den beiden nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung			
Kennung Biotopverbund	Objektbezeichnung	Schwerpunktvorkommen	Fläche in ha im Plangebiet
VB-D-4603-005	Kälberweide	Aue-Gewässer, Offenland-Grünland	6,8
VB-D-4603-009	Hühnerkamp	Moor-Heide-Magerrasen Komplex, Offenland-Acker	36,1
VB-D-4702-001	Lüsekamp und Boschbeek mit angrenzenden Waldbereichen	Moor-Heide-Magerrasen Komplex, Wald	2.005,1
VB-D-4702-003	Brachter und Diergardtscher Wald	Moor-Heide-Magerrasen Komplex, Wald	2.086,2
VB-D-4702-004	Schwalm-Niederung mit Nebenbächen	Aue-Gewässer, Offenland-Grünland, Wald	977,9
VB-D-4702-007	Elmpter Schwalmbruch	Aue-Gewässer, Moor-Heide-Magerrasen Komplex	316,2
VB-D-4702-009	Heidemoore bei Bracht	Moor-Heide-Magerrasen Komplex, Wald	321,5
VB-D-4702-010	Schlucht	Moor-Heide-Magerrasen Komplex, Wald	263,3
VB-D-4702-896	Teilflächen des VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg	keine	487,8
VB-D-4703-009	Waldkomplex Happelter Heide	Wald	142,6
VB-D-4703-010	Ehemalige Sandabgrabung bei Raderberg	Aue-Gewässer, Moor-Heide-Magerrasen Komplex	15,7
VB-D-4703-013	Nette- und Sonnenbach-Niederung bei Boisheim	Aue-Gewässer, Wald	38,7
VB-D-4703-016	Feuchte Waldbereiche südlich von Ungerath	Wald	32,5
VB-D-4803-002	Dünenfeld Meinweg mit den Ritzroder Dünen	Moor-Heide-Magerrasen Komplex, Wald	166,0

Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung			
Kennung Biotopverbund	Objektbezeichnung	Schwerpunktvorkommen	Fläche in ha im Plangebiet
VB-D-4603-001	Königsbach bei Kaldenkirchen	Aue-Gewässer, Wald	56,0
VB-D-4603-012	Laubgehölze bei Schwanenhaus	Wald	1,9
VB-D-4603-013	Nadelforste in der Ravensheide, am Hollenberg und in der Holter Heide	Wald	217,2
VB-D-4603-023	Laubgehölze Breyeller Peschen und am Nordwestrand von Lobberich	Wald	12,7
VB-D-4702-002	Elmpter Wald	Wald	544,2
VB-D-4702-005	Dilborner Kirchenwald und Wälder am Bockler- und Blockenberg	Wald	279,5
VB-D-4702-006	Venekotensee	Aue-Gewässer	18,1
VB-D-4702-008	Kiefernforste mit Ton- und Sandabgrabungen bei Oebel	Wald	95,8
VB-D-4703-001	Grünland- und Waldgebiete im Schwalmthal und Elmpter Bachtal	Aue-Gewässer, Offenland-Grünland	49,6
VB-D-4703-002	Waldgebiete Wölfchensheide und Rohrpesch	Wald	68,7
VB-D-4703-003	Laarer See	Aue-Gewässer, Wald	22,9
VB-D-4703-005	Mühlenbach zwischen Börholz und Onnert	Aue-Gewässer	21,3
VB-D-4703-006	Waldbestände am Terrassenhang bei Lüttelforst und Lousberg	Wald	42,6
VB-D-4703-007	Waldgebiet zwischen Waldniel und Lüttelforst	Wald	328,2
VB-D-4703-008	Niederungsbereiche des Kranenbachs zwischen Ungerath und Schagen	Aue-Gewässer	34,4
VB-D-4703-011	Waldflächen am Rand der Happelterer Heide	Wald	47,2
VB-D-4703-012	Wald-Grünland-Komplex zwischen Schaag und Boisheim	Offenland-Grünland, Wald	0,5
VB-D-4703-017	Waldbereiche östlich von Waldniel	Wald	30,8
VB-D-4803-001	Nadelwald in der Varbrooker Heide	Wald	96,3
VB-D-4803-003	Silvertbach und Landwehr bei Varbrook	Aue-Gewässer	17,4
VB-D-4803-005	Hardter Wald	Wald	57,0

Die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds erfolgt in der Karte Nachrichtliche Darstellungen im Maßstab 1:12.500.



Hinweis: Die Abbildung dient lediglich der Übersicht. Die Darstellung des Biotopverbundes ist in der Karte Nachrichtliche Darstellungen enthalten.

6.4 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 42 LNatSchG NRW zu § 30 BNatSchG)

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die in § 30 Abs. 2 aufgelisteten Biotope dürfen nicht zerstört werden oder erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus legt § 42 Abs. 1 LNatSchG weitere gesetzlich geschützte Biotope fest. Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 7 sind die gesetzlich geschützten Biotope nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen

Die gesetzlich geschützten Biotope nehmen innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ Flächen von insgesamt etwa 900 Hektar ein. Schwerpunktorkommen liegen insbesondere in den Naturschutzgebieten N03 Brachter Wald und Heidemoore, N08 Elmpter Schwalmbruch, N11 Raderveekes und Lüttelforster Bruch, N13 Lüsekamp und Boschbeek sowie in dem Landschaftsschutzgebiet L12 Grenzwald Elmpt.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Fläche in Hektar
natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation	35
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche	75
offene Binnendünen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	550
Bruch-, Sumpf- und Auenwälder	240
Gesamt	900

Auf der Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sind Detailinformationen zu den einzelnen gesetzlich geschützten Biotopen verfügbar: <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>

6.5 Alleen (§ 41 LNatSchG NRW zu § 29 Abs. 3 BNatSchG)

Gemäß § 41 LNatSchG NRW sind Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG NRW sind die geschützten Alleen nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

Kennung	Objektbezeichnung	Alleeform	Gemeinde
AL-VIE-0003	Winter-Lindenallee an der Roermonder Straße (K 9)	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal
AL-VIE-0006	Lindenallee an der Kaldenkirchener Straße	Einfache Allee - 2-reihig	Niederkrüchten
AL-VIE-0010	Gemischte Allee an der Venloer Straße (B 221)	Einfache Allee - 2-reihig	Niederkrüchten
AL-VIE-0014	Stiel-Eichenallee am Forsthaus Ritzrode	Einfache Allee - 2-reihig	Niederkrüchten
AL-VIE-0027	Stiel-Eichenallee an der Hochstraße (B 230)	Einfache Allee - 2-reihig	Niederkrüchten
AL-VIE-0031	Kastanienallee	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal
AL-VIE-0032	Haupt- und Nebenallee aus Stiel-Eichen und Linden an der L 371 südlich von "Am Nottbäumchen"	Doppelallee - 3-reihig (Haupt- und Nebenallee)	Schwalmtal
AL-VIE-0034	Lindenallee an der Schellerstraße (K 7)	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal
AL-VIE-0036	Lindenallee an der L 475 bei Birgen	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal
AL-VIE-0037	Spitz-Ahornallee am Amerner Weg (L 372)	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal
AL-VIE-0038	Lindenallee an der Kölner Landstraße (B 7)	Einfache Allee - 2-reihig	Nettetal
AL-VIE-0050	Stiel-Eichenallee an der Swalmener Straße (B 373)	Einfache Allee - 2-reihig	Brüggen
AL-VIE-0071	Lindenallee an der Damer Straße (L 372) westlich Mühlrather Hof	Einfache Allee - 2-reihig	Niederkrüchten
AL-VIE-0076	Lindenallee an der Damer Straße (L 372) bei St Anton	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal
AL-VIE-0077	Gemischte Allee am Amerner Weg (L 372)	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal
AL-VIE-9001	Winter-Lindenallee im Wald, nach Kreuzmönchdorf	Einfache Allee - 2-reihig	Nettetal
AL-VIE-9002	Eichen-/ Pappelalleen zum Hof Altenhof	Einfache Allee - 2-reihig	Nettetal
AL-VIE-9008	Stiel-Eichenallee an der Kreuzstraße (L 373)	Einfache Allee - 2-reihig	Brüggen
AL-VIE-9009	Buchenallee bei Happelter (L 373)	Einfache Allee - 2-reihig	Nettetal
AL-VIE-9010	Stiel-Eichenallee westlich von Boisheim (L 373)	Einfache Allee - 2-reihig	Nettetal
AL-VIE-9011	Haupt- und Nebenallee aus Winter-Lindenallee zwischen Amern und Waldniel (K 25)	Doppelallee - 3-reihig (Haupt- und Nebenallee)	Schwalmtal
AL-VIE-9016	Winter-Lindenallee an der Lobbericher Straße (L 371) im Bereich der Lüttelforster Mühle	Einfache Allee - 2-reihig	Schwalmtal

Auf der Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sind Detailinformationen zu den einzelnen Alleen verfügbar:
<http://alleen.naturschutzinformationen-nrw.de/nav2/Karte.aspx>

6.6 Naturwaldzellen (§ 49 LFoG NRW)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ befinden sich zwei Naturwaldzellen gemäß § 49 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW).

Brachter Wald Naturwaldzelle 63 (NWZ-063)	
Lage	Brüggen
Forstamt hoheitlich/betrieblich	Niederrhein
Wuchsbezirk	Schwalm-Nette-Platte
Bestand	Birkenwald mit Kiefer, spätblühender Traubenkirsche, Eiche und Eberesche
Geologie	Flugsand (Pleistozän / Holozän) und Terrassenablagerung (Hauptterrasse; Pleistozän)
Bodenart	Sand über kiesigem Sand, z. T. lehmigem Sand
Nährstoffhaushalt	nährstoffarm bis sehr nährstoffarm
Höhenlage	53 Meter ü. NN
Natürliche Waldgesellschaft	trockener Stieleichen-Birkenwald
Größe der Naturwaldzelle	7,7 ha
Alter (im Jahr 2005)	35- bis 40-jährig
Ausweisung	1990
https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/naturwaldzellen/brachter-wald/	

Schwalmtal Naturwaldzelle 48 (NWZ-048)	
Lage	Schwalmtal
Forstamt hoheitlich/betrieblich	Niederrhein
Wuchsbezirk	Schwalm-Nette-Platte
Bestand	Roterlenwald, im östlichen Teil (erhöhte Standorte) Stieleichen und Buchen, Fichten- und Roteichentrupps; im W Birke
Geologie	Niederermoortorf (Holozän) über Terrassenablagerung (Niederterrasse; Pleistozän)
Bodenart	Niederermoortorf über (kiesigem) Sand bis schwach lehmigem Sand
Nährstoffhaushalt	mäßig nährstoffhaltig
Höhenlage	56 Meter ü. NN
Natürliche Waldgesellschaft	Erlen-Bruchwald
Größe der Naturwaldzelle	7,8 ha
Alter (im Jahr 2005)	Roterle 53- bis 78-jährig, Fichte und Roteiche ca. 95-jährig, Birke 50-jährig
Ausweisung	1980
https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/naturwaldzellen/schwalmtal/	

7 Quellenverzeichnis

Bezirksregierung Düsseldorf 2018: Regionalplan Düsseldorf (RPD), Stand 1. Auflage Juli 2018

Frenz/Müggenborg (Hrsg.) 2020: BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) (Hrsg.) 2017: ZTV-Baumpflege. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. Ausgabe 2017.

Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz“ von Böhm, Koch, Pache und Schlacke, S.383 ff und „Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen“ von Alexander Schink, S.348 ff

„Kopfbäume im Kreis Kleve“. In: KuLaDig, Kultur. Landschaft. Digital. URL: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/SWB-245979> (Zugriff: 14.09.2020)

Landwirtschaftskammer NRW: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/biodiversitaet/streuobstwiese/index.htm> (Zugriff: 14.09.2020)

LANUV 2014: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, Recklinghausen

RdErl.v.6.12.2002 i.d.F. v. 1. September 2007: (KOPFERLASS) Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald

Wald und Holz NRW 2018: <https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/naturwaldzellen/brachter-wald> (Zugriff:14.09.2020)

Wald und Holz NRW 2018: <https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/naturwaldzellen/schwalmtal> (Zugriff:14.09.2020)

8 Abbildungsverzeichnis

- Übersichtskarte Entwicklungsziele S. 10
- Übersichtskarte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete S. 14
- Übersichtskarte Naturschutzgebiete S. 23
- Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiete S. 53
- Übersichtskarte Naturdenkmale ND01 – ND08 S. 85
- Übersichtskarte Geschützte Landschaftsbestandteile Biotopkomplexe S. 97
- Übersichtskarte Forstliche Festsetzung des Kahlschlagverbots in Naturschutz- und FFH-Gebieten S. 100
- Übersichtskarte Maßnahmenräume MR01-MR46 S. 113
- Übersichtskarte Biotopverbund S. 119